

Jugendhilfeplan

des
Landkreises Altenburger Land



Teilfachplan

Jugendförderplan

2025 bis 2028

ENTWURF vom 20.02.2024

mit Änderungen des Unterausschuss Jugendförderplan

Impressum:

Verantwortlich: Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg
www.altenburgerland.de

Redaktion: Jugendhilfeplanung/ Fachberatung Jugendförderplan
Tel. 03447/586-576
fachbereich2@altenburgerland.de

Titelbild: pixabay
Stand: 27.02.2024

Beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Altenburger Land am **XX.XX.2024**

Abkürzungsverzeichnis

AGs	Arbeitsgemeinschaften
AG JA	Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit
ASD	Allgemeiner sozialer Dienst
i.d.R.	in der Regel
JHA	Jugendhilfeausschuss
Juleica	Jugendleitercard
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
rBv	regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
ThürKJHAG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
UA JuFöPI	Unterausschuss Jugendförderplan
u.ä.	und ähnliche
VBE	Vollbeschäftigteneinheit

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Gesetzliche Grundlagen des Jugendförderplans.....	2
1.1 Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.....	5
2. Sozialstruktur und Lebenslagen junger Menschen.....	8
2.1 Kinder und Jugendliche in den Planungsräumen des Jugendförderplans	11
2.1.1 Planungsraum 1: Stadt Altenburg	13
2.1.2 Planungsraum 2: Meuselwitz, Lucka, VG Rositz und VG Pleißenau.....	16
2.1.3 Planungsraum 3: Schmölln, Nobitz, Gößnitz, VG Oberes Sprottental.....	19
2.2 Aktuelle Jugendstudien und Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	22
3. Planungsprozess.....	29
3.1 Bestand an Einrichtungen	31
3.2 Evaluation der Zielsetzungen und Angebotsbereiche	34
3.2.1 Zielerreichung	34
3.2.2 Entwicklung in den Angebotsbereichen.....	36
3.3 Beteiligungsverfahren und Bedarfsermittlung.....	52
3.3.1 Jugendmessen.....	53
3.3.2 Befragung von Nutzenden der Angebote der Jugendarbeit.....	57
3.3.3 Fachkräfteworkshop.....	58
3.3.4 Expertenbefragung.....	59
3.3.5 Bedarfsanalyse für Angebote der Schulsozialarbeit	65
3.3.6 Bedarfsmeldungen freier Träger	66
3.3.7 Bedarfsmeldungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.....	68
3.3.8 Andere Beteiligungsformate im Landkreis.....	69
3.4 Bedarfsfeststellung.....	70
3.5 Ziele des „Jugendförderplans 2025–2028“	73
3.6 Zielgruppenbeschreibung des Jugendförderplanes.....	75
4. Inhaltliche Umsetzung.....	76
4.1 Verstetigung und Arbeitsgrundlagen:	76
4.2 Gestaltung des Lebensumfeldes:.....	77
4.3 Stärkung der Lebenskompetenzen:	79
4.4 Zusammenarbeit und Vernetzung	80
4.5 Zukunftssichere Infrastruktur.....	82
4.6 Inklusive Jugendarbeit	83
5. Allgemeine Grundsätze	84

5.1	Fachkräftegebot und Tätigkeitsausschluss	84
5.2	Miet- und Betriebskosten	84
5.3	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale.....	85
5.4	Sachkosten für pädagogische Projekte	85
5.5	Eigenanteil Träger	85
5.6	Ausschlusskriterien	86
6.	Tätigkeitsbereiche	86
6.1	Offene und Mobile Jugendarbeit/ Aufsuchenden Jugendsozialarbeit	86
6.1.1	Planungsraum 1	88
6.1.1.1	Handlungsschwerpunkt A – offene Jugendarbeit in Altenburg Nord	89
6.1.1.2	Handlungsschwerpunkt B – offene Jugendarbeit in Altenburg Süd-Ost.....	89
6.1.1.3	Handlungsschwerpunkt C – Mobile JA und AJS in der Stadt Altenburg.....	90
6.1.1.4	Handlungsschwerpunkt D – offene JA in Altenburg Nord mit Spezialauftrag ..	91
6.1.2	Planungsraum 2.....	91
6.1.3	Planungsraum 3.....	93
6.2	Jugendverbandsarbeit.....	95
6.3	Schulsozialarbeit.....	97
6.4	Fachberatung.....	99
6.5	Schulbezogene Jugendarbeit.....	100
6.6	Weitere Einrichtungen.....	102
6.6.1	FACK e.V.....	102
6.6.2	Evangelisches Jugendhaus Ehrenhain	103
7.	Finanzierung	103
8.	Umsetzungsplanung	107

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der förderfähigen Kosten in der Jugendarbeit, aufsuchenden Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Anlage 2: Finanzplanung 2025–2028 für die Unterabschnitte 45150 und 45210

Einleitung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verpflichtet den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich zur systematischen Planung und Steuerung einer effektiven und bedarfsgerechten Jugendhilfe.

Ziel ist ein aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen und somit die Schaffung und der Erhalt von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien (§ 1 SGB VIII). Dabei gilt es, sowohl gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien bedingen, als auch die fachliche Qualität und den dafür notwendigen Standard in den Diensten, Maßnahmen und Angeboten der kommunalen Jugendhilfe stetig weiter zu entwickeln.

Nach dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) gehört es zur Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, einen Kinder- und Jugendförderplan – nachfolgend JFP genannt – aufzustellen. Mit dem vorliegenden Jugendförderplan weist der Landkreis Altenburger Land für die Jahre 2025 bis 2028 den Bedarf an Einrichtungen und Angeboten für den Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit aus. Daraus abgeleitet werden in den Jahren 2025 bis 2028 die mit der Umsetzung beauftragten Träger der freien Jugendhilfe, deren finanzielle Bedarfe zur Durchführung der Maßnahmen und die Bedingungen für die Ausreichung der damit in Verbindung stehenden Fördermittel.

Die Existenz eines gültigen kommunalen Kinder- und Jugendförderplans ist für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Voraussetzung für den Erhalt finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder-

und Jugendförderung durch das Land.

Seit Jahresbeginn 2023 wurde an der Fortschreibung des JFP gearbeitet. In der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit (AG JA), dem Unterausschuss Jugendförderplan (UA JFP) und im Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Altenburger Landes (JHA) wurden die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte beraten und beschlossen. Dem Kapitel 3 ist eine detaillierte Prozessbeschreibung zu entnehmen, die Auskunft über das Vorgehen im Planungsverfahren gibt.

Kapitel 1 erläutert zunächst gesetzliche Vorgaben, die der Jugendförderplan zu erfüllen hat mit besonderem Schwerpunkt auf neue und geänderte Normen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Kapitel 2 gibt dann einen Überblick über die der Planung zu Grunde liegenden Kenntnisse zur Sozialstruktur

und sich veränderter Lebenslagen junger Menschen im Landkreis Altenburger Land.

In Kapitel 3 erfolgt ein Rückblick zum letzten Jugendförderplan. Die angewandten Methoden zur Reflexion, Beteiligung und Bedarfsermittlung sowie deren Ergebnisse werden vorgestellt. Zentrales Element sind die vom Jugendhilfeausschuss definierten Ziele, die mit dem neuen Jugendförderplan 2025 bis 2028 erreicht werden sollen.

Folgend werden in Kapitel 4 bis 6 die Maßnahmen vorgestellt, mit welchen die Ziele erreicht und der Bedarf gedeckt werden soll.

Zur erfolgreichen Umsetzung braucht es langfristige Planungssicherheit und ausreichend finanzielle Ressourcen. Eine Prognose zu den finanziellen Auswirkungen und eine Erläuterung zur Deckung des Finanzbedarfs ist in Kapitel 7 beschrieben. Eine Beschreibung der nächsten Schritte zur Umsetzung (Kapitel 8) runden das Planungsdokument ab.

Die in dem Kinder- und Jugendförderplan enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche, weibliche als auch diverse Form.

1. Gesetzliche Grundlagen des Jugendförderplans

Gemäß § 79 SGB VIII hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich der Planungsverantwortung. Der vorliegende Teilfachplan „Jugendförderplan“ folgt dieser Gesamtverantwortung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dabei gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Jugendförderplanung sind im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) geregelt, insbesondere in:

- Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (§ 9 SGB VIII)
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)
- Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
- Beteiligung an der Planung (§ 12 ThürKJHAG)
- Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 14 ThürKJHAG)
- Förderung der Jugendarbeit (§ 16 ThürKJHAG)
- Förderung der Jugendverbandsarbeit (§ 17 ThürKJHAG)

Im Einzelnen sind folgende Leistungen der Jugendhilfe zu planen:

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII):

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII):

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII):

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII):

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Besonders Angebote nach § 11 und § 14 SGB VIII weisen einen stark präventiven Charakter auf, der dazu beitragen kann und soll, soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigungen, die Hilfen nach § 13 SGB VIII erforderlich machen, gar nicht erst entstehen zu lassen. Das Vorliegen eines Defizites beim jungen Menschen ist daher keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung.¹ Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.² Wird die Pflicht nicht erfüllt, kann die Erfüllung der Pflicht im Wege der Rechtsaufsicht eingefordert werden.³ Potenziell haben alle junge Menschen im Landkreis einen Anspruch darauf, dass ihnen eine Grundversorgung der Jugendarbeit in den Bereichen Bildung, Beratung und Begegnung gewährt wird.⁴

Allerdings besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot. Die Entscheidung, welche Angebote geeignet sind, obliegt auf Grundlage einer Planung gem. § 80 SGB VIII dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Umfang und Höhe der Förderung werden in eigener Kompetenz festgelegt. Sie müssen sich dabei an den Zielen und Schwerpunkten von § 11 SGB VIII orientieren.⁵

Aus der Förderverpflichtung des § 12 SGB VIII folgt für die Jugendverbände ein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde nach, wenn sie die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) erfüllen. Die Entscheidung über die konkrete Förderungsart und die Höhe der Förderung verbleibt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch führt zu einer Gesamtverpflichtung des öffentlichen Trägers gegenüber allen Jugendverbänden und Jugendgruppen des Landkreises, angemessene Förderbeträge in den Haushaltsplan einzustellen.⁶ Die Förderverpflichtung bezieht sich also nicht auf einen einzelnen Verband oder auf eine einzelne Jugendgruppe, sondern sie ist eine allgemeine Förderverpflichtung zur Aufrechterhaltung der jugendpolitischen Infrastruktur. Gemeint ist hiermit auch die Sicherung einer

¹ Kunkel/ Kepert (2018): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden S. 249, 1.

² Folge aus § 11 SGB I i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB I.

³ Kunkel/ Kepert (2018): § 11 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 250, 2

⁴ Ebd. S. 251, 4.

⁵ Schäfer/ Weitzmann (2019): § 11 SGB VIII in Münder/ Meysen/ Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 204, 13.

⁶ Kunkel/ Kepert (2018): § 12 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 256, 3f.

stetigen Hintergrundinfrastruktur, wie sie z.B. durch Dachverbände der Jugendverbandsarbeit bereitgestellt wird.⁷

Die im Rahmen von § 13 SGB VIII vorgenommene gesetzliche Konzentration auf „sozialpädagogische Hilfen“ verdeutlicht, dass sich Jugendsozialarbeit zwischen Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendarbeit bewegt. Besonders ihre stabilisierende und integrierende Funktion ist dabei hervorzuheben, die verhindern soll, dass Jugendliche aus dem Bildungssystem und gesellschaftlicher Teilhabe weiter herausfallen – mit den negativen Folgen für die Beschäftigungsfähigkeit und der Chance auf gesellschaftliche Teilhabe.⁸ Ihr zentraler Auftrag ist die gesellschaftliche Integration junger Menschen: Kinder und Jugendliche dürfen – gerade, wenn sie unter schwierigen Bedingungen aufwachsen – nicht benachteiligt und in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Junge Männer und Frauen dürfen auch nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder besonderer Entwicklungs- und Lernprobleme ausgegrenzt werden. Daraus ergeben sich unterschiedlichste Anforderungen an eine individuelle und sozialräumlich ausgerichtete Förderung durch die Jugendsozialarbeit, die sich – anders als die Hilfen zur Erziehung – direkt an die jungen Menschen wenden und nicht an die Eltern.⁹ Kernelement sind in der Regel begleitende sozialpädagogische Programme, die eine berufliche Qualifizierung und gesellschaftliche Integration unterstützen. Daneben haben sich inzwischen Ansätze etabliert, die deutlich vor Beendigung der Schulzeit ansetzen und konkret im Umfeld und in Zusammenarbeit mit Schule wirken.¹⁰ Auf die Leistung nach § 13 SGB VIII besteht kein subjektiver Rechtsanspruch einzelner junger Menschen. Stattdessen sollen generelle Angebote für die Jugendhilfe gemacht werden, welche die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration von benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen fördern. Es besteht jedoch ein Teilhaberecht, d.h. die Leistung steht jedem zu (der Bedarf hat), sofern kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung besteht. Aufgrund des fehlenden Individualanspruchs unterliegt die Leistung allerdings nicht dem formalisierten Verfahren zur Gewährung der Hilfe, wie sie bei Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII vorgeschrieben ist. Jugendsozialarbeit wirkt stattdessen als niedrigschwellige soziale Infrastruktur für junge Menschen, was für das Erreichen der Zielgruppe von großer Bedeutung ist.¹¹

1.1 Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Mit der Reform des SGB VIII, dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), sind auch neue und erweiterte Aufträge an die Angebote des Jugendförderplans verbunden. Für die

⁷ Schäfer/ Weitzmann (2019): § 12 SGB VIII in Münder/ Meysen/ Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 215, 10.

⁸ Ebd. S. 218, 5.

⁹ Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: Gesetzliche Grundlagen, abgerufen am 25.06.2020 unter <https://jugendsozialarbeit.de/jugendsozialarbeit/gesetzliche-grundlagen/>

¹⁰ Schäfer/ Weitzmann (2019): § 13 SGB VIII in Münder/ Meysen/ Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 218, 4.

¹¹ Nonninger (2018): § 13 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 266, 20.

Jugendhilfeplanung gilt es insbesondere, die Angebotsstrukturen vor Ort hinsichtlich der gesetzlichen Neuregelungen mit den Bedarfen abzugleichen und unter Umständen weiterzuentwickeln.

Mitbestimmung und Beteiligung

Das KJSG stärkt die Mitbestimmung und Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen. Im zentralen § 1 des SGB VIII, der eine Art Generalklausel und Leitnorm der Kinder- und Jugendgesetzgebung darstellt, wurde ein neuer Absatz ergänzt, der das Recht auf Selbstbestimmung von jungen Menschen in den Vordergrund stellt.¹² Darin heißt es, Angebote der Jugendhilfe sollen „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.“ (§ 1 Abs. 3, Anstrich 3 SGB VIII). Zusätzlich wurde in § 4 Abs. 3 SGB VIII ergänzt: „Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.“ Betroffene werden also Beteiligte. Das gelingt nur, wenn Kinder, Jugendliche, junge Volljährige mit ihren Erfahrungen und Meinungen einbezogen werden, wenn sie ihre Rechte kennen und Hilfe dabei erhalten, sie durchzusetzen.¹³ Jugendarbeit und Jugendverbänden kommt bei der Verwirklichung dieses Rechtsanspruchs eine besondere Rolle zu. Sie müssen nicht nur ihre eigenen Konzepte permanent darauf überprüfen, inwieweit Jugendliche bei der Angebotsplanung und Umsetzung mitbestimmen können (Partizipation als Grundelement der Jugendarbeit gem. § 11 Abs. 1 SGB VIII). Gleichzeitig haben sie auch die Aufgabe, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, ihre Anliegen und Interessen gegenüber Kommunen, der Politik und Verwaltungen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten.¹⁴ Da Beteiligung von Kindern gem. § 8 Abs. 4 SGB VIII zudem in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll, können Fachkräfte der Jugendarbeit Kommunikationsprozesse zwischen Verwaltung, Politik und jungen Menschen unterstützen, da diese sich geübt zwischen diesen beiden kulturellen Lebenswelten bewegen.

Gleichberechtigung und Inklusion

Der Gedanke der Inklusion greift mit dem KJSG nun für alle Angebote der Jugendhilfe und somit auch für die des Jugendförderplans. Auch die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit müssen gem. § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter fördern. Bei der Planung der Angebote ist die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen. Der neue Abs. 1 Satz 3 des § 11 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit für junge Menschen

¹² Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar 9. Auflage. Nomos 2022.

¹³ Bundesrat Drucksache 319/21: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG).

¹⁴ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!, Berlin 2015, abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Positionspapier_Kommunale_Kinder-_und_Jugendbeteiligung.pdf

mit Behinderungen sichergestellt werden müssen. Dies bringt mit sich, dass alle Träger von Angeboten der Jugendarbeit, ihr Selbstverständnis sowie ihre Tätigkeiten und Angebote auf Offenheit für alle junge Menschen (unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Bildung oder sozialer Lebenslage, von eventueller körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen sowie sonstigen individuellen Besonderheiten oder sozialen Zuschreibungen) hin überprüfen und ggf. anpassen müssen¹².

Unterstützung von jungen Volljährigen

Der Jugendförderplan richtet sich an alle jungen Menschen bis 27 Jahren. Junge Volljährige sind eine der Hauptzielgruppe der aufsuchenden Jugendsozialarbeit. Das KJSG stärkt im § 41 SGB VIII die Rechte junger Volljähriger auf angemessene Hilfen in ihrer jeweiligen Lebenssituation, auf Hilfestellung bei der Gestaltung von Übergängen und auf eine bedarfsgerechte Nachbetreuung. Gerade im jungen Erwachsenenalter entscheidet sich, wie die soziale Teilhabe im Gefüge des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes gelingt. Junge Volljährige haben nun einen uneingeschränkten Anspruch auf geeignete und notwendige Unterstützung¹⁵. Hilfen zur Erziehung können nicht durch andere Hilfen ersetzt, wohl aber mit weiteren Hilfen ergänzt werden. Das KJSG trifft dazu Klarstellungen. Hilfen zur Erziehung sind jederzeit kombinierbar mit weiteren Angeboten, z. B. der Jugendsozialarbeit. Durch die Erhöhung der Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige, die Regelung der sog. „Coming-Back-Option“ und eine bessere Vernetzung der Angebote für junge Erwachsene, soll verhindert werden, dass junge Menschen auf dem Weg in die Selbständigkeit „verloren“ gehen¹⁶.

Schulsozialarbeit

Der neu eingeführte § 13a SGB VIII regelt erstmals die Schulsozialarbeit, die bisher der Jugendsozialarbeit nach § 13 zugeordnet wurde, in einer eigenständigen Rechtsnorm. Dies zeigt den wachsenden Bedarf und die zunehmende Verschränkung von schulischer Bildung und Leistungen der Jugendhilfe auf. Die Schulsozialarbeit ist dabei im Gesetz als Infrastrukturangebot angelegt, das sich, vergleichbar mit der Jugendarbeit, an alle Kinder und Jugendlichen wendet, sich aber bei Unterstützungsbedarfen individuell konkretisiert. Sie hat einen präventiven Charakter in der Förderung bildungsbenachteiligter Kinder und Jugendlicher. Ihre Kernfelder sind neben der Beratung und Hilfe im Einzelfall v.a. Projekte und offene Angebote, pädagogische Gruppenarbeit, die Begleitung im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt und die Elternarbeit. Schulsozialarbeit ist nicht begrenzt auf bestimmte Schulformen, sondern findet sich gesetzlich in allen Schulformen wieder¹⁵.

Vertrauliche Beratung von Kindern und Jugendlichen

Gestärkt wurde durch den Gesetzgeber auch der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf vertrauliche Beratung (§8 Abs. 3 SGB VIII). Auch ohne Not- und Konfliktlage haben Kinder und Jugendliche nun einen Anspruch darauf ohne die Kenntnis von Personensor-

¹⁵ Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar 9. Auflage. Nomos 2022.

¹⁶ Bundesrat Drucksache 319/21: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG).

geberechtigten zu sie betreffenden Fragen und Problemlagen beraten zu werden. Die Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche sind in der Regel nur dann bedarfsgerecht, wenn sie niedrigschwellig, also unmittelbar und ohne vorherige Bewilligung durch das Jugendamt zugänglich sind. Das Angebot einer individuellen Beratung ohne den Einbezug von Eltern ist bereits in den Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit des Landkreises Altenburger Land vom 10.03.2020 verankert und in das Selbstverständnis der im Jugendförderplan tätigen Fachkräfte übergegangen. Sowohl offene und mobile als auch aufsuchende und schulische Jugendsozialarbeit haben einen in den Qualitätsstandards verankerten Beratungsauftrag.

2. Sozialstruktur und Lebenslagen junger Menschen

Zum Stichtag 31.12.2022 lebten gemäß Datenerfassung des Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) im Landkreis Altenburger Land 18.313 junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Nach einem Knick 2017 steigt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Landkreis damit wieder kontinuierlich an.

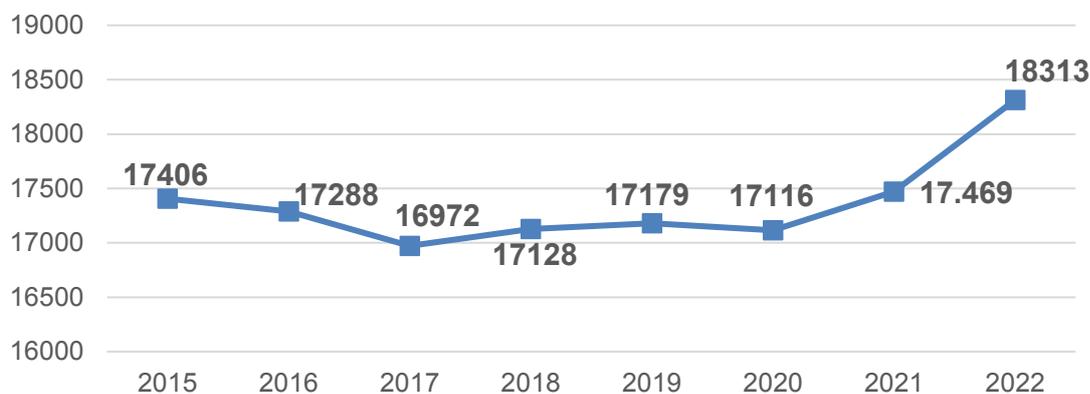


Abbildung 1: Anzahl junge Menschen bis 27 Jahre im Altenburger Land 2015-2022 zum Stichtag 31.12., eigene Darstellung auf Grundlage von TLS-Daten

Vor allem in den Altersgruppen ab 6 Jahren ist der Anstieg der Einwohnerzahlen zu verzeichnen und in der Auslastung der Bildungs- und Freizeitangebote auch spürbar.

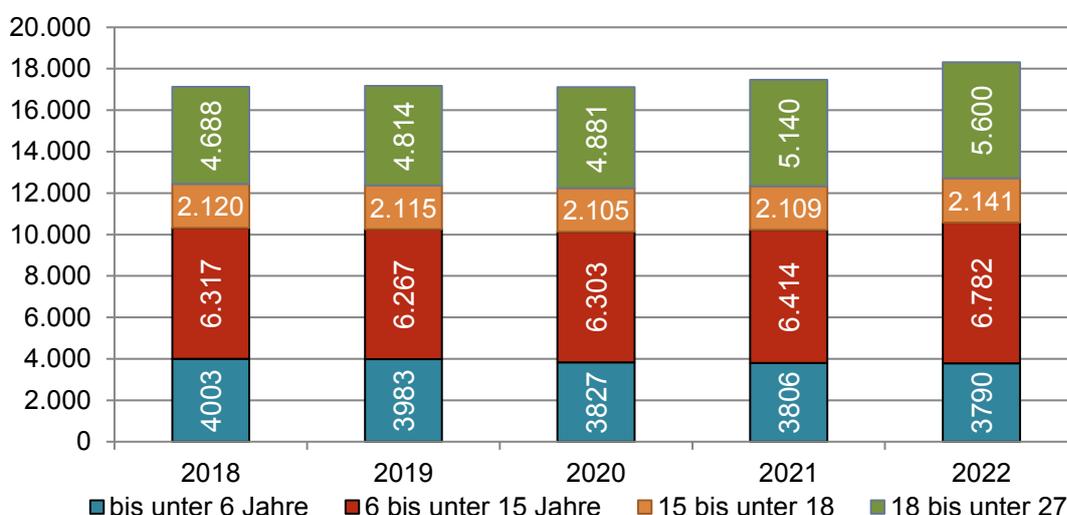


Abbildung 2: Entwicklung der Altersgruppen bis 27 Jahre im Landkreis Altenburger Land, eigene Darstellung auf Grundlage von TLS-Daten

2022 leben 5.882 Jugendliche von 10 bis unter 18 Jahren im Landkreis Altenburger Land. In dieser Hauptzielgruppe des Jugendförderplans gab es seit 2018 einen zahlenmäßigen Anstieg von 4,5%. Dieser Trend wird sich laut der regionalisierten Bevölkerungsvorausbe-
rechnung (rBv) des Thüringer Landesamt für Statistik in der Laufzeit des vorliegenden Jugendförderplans fortsetzen.

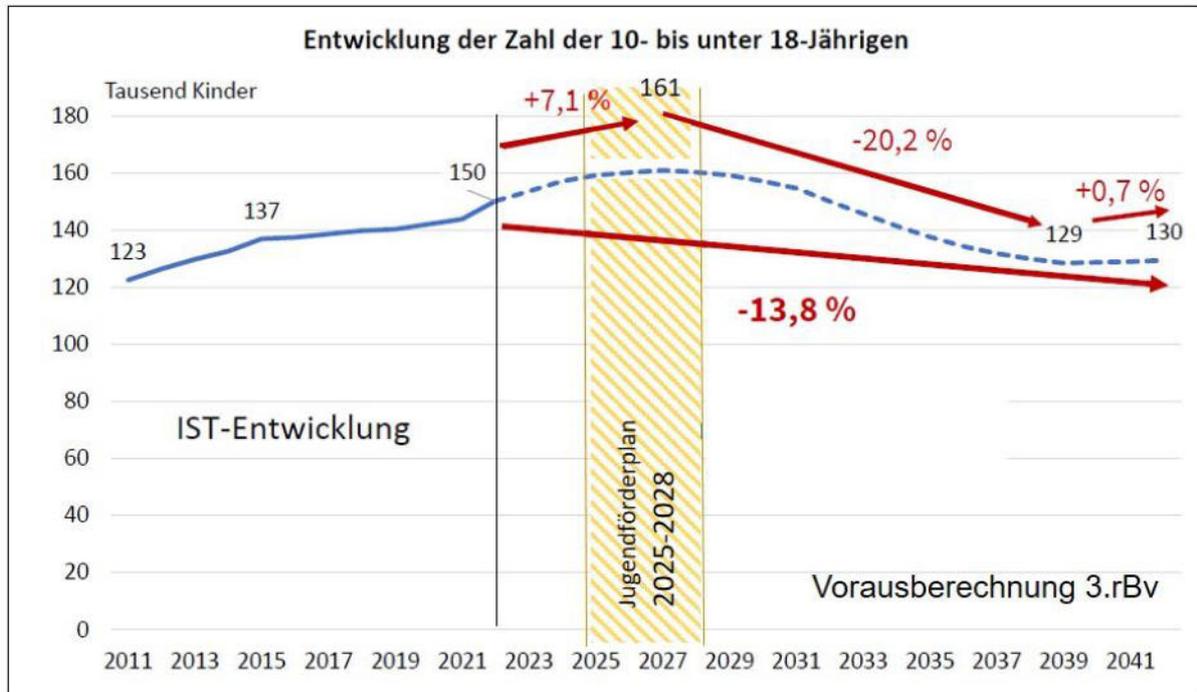


Abbildung 3: TLS 2023: Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen von 10 bis unter 18 Jahren in Thüringen, Ergebnisse der 3.rBv

Bis 2027 wird gemäß der Prognose des TLS mit einem Anstieg der Altersgruppe der 10 bis unter 18-Jährigen von 7,1% gerechnet. Die Prognose trifft dann ein, wenn sich die Rahmenbedingungen, welche Einfluss nehmen auf die Bevölkerungsanzahl (Geburten, Sterbefälle, Zuzug und Wegzug) konstant so weiterentwickeln wie im Durchschnitt der letzten Jahre. Nach 2027 rechnet man in der rBv mit einem starken zahlenmäßigen Rückgang in den Altersgruppen unter 18 Jahren. Das Altenburger Land wird davon voraussichtlich nicht so stark betroffen sein wie andere Landkreise, aber auch mit einer Abnahme der Bevölkerung unter 18 Jahren von bis zu 10% rechnen müssen¹⁷.

Einige Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Kinder und Jugendliche sowie Personen mit Migrationshintergrund haben ein besonders hohes Armutsrisiko¹⁸ (vgl. Destatis 2018). Der rückläufige Trend zur Anzahl an Personen und Familien, die Sozialleistungen beziehen im Landkreis wurde 2022 leider gebrochen. 1.828 Kinder unter 18 Jahren lebten 2022 im Altenburger Land in Familien mit SGB II-Bezug. Das entspricht 14,4 % dieser Altersgruppe.

¹⁷ TLS 2023: Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen von 10 bis unter 18 Jahren in Thüringen, Ergebnisse der 3.rBv

¹⁸ Destatis 2018: Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

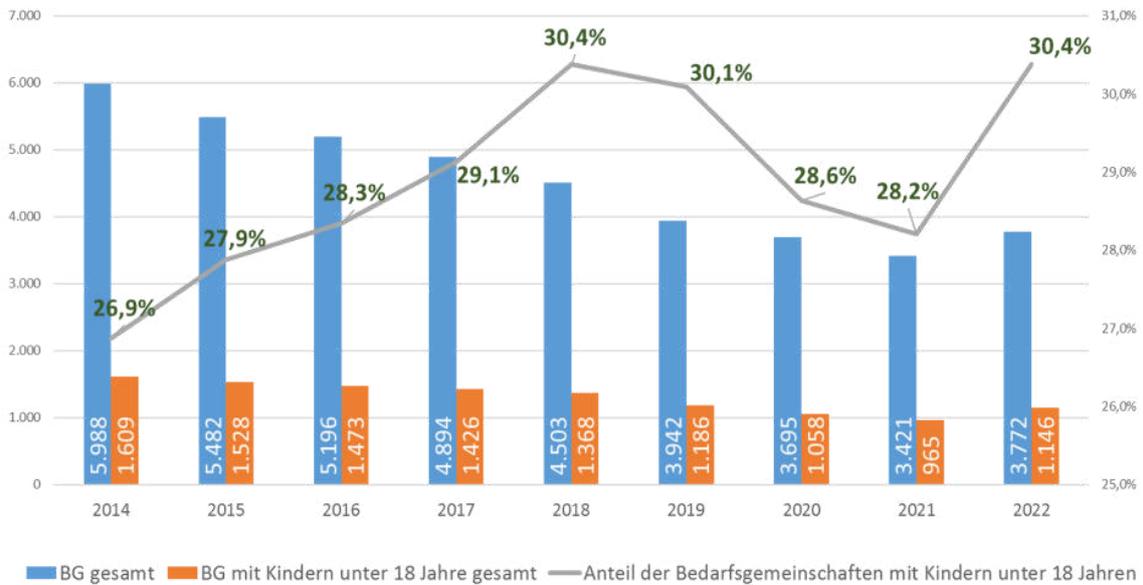


Abbildung 4: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Altenburger Land, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Damit leben im Altenburger Land mehr Kinder von Bürgergeld als im Thüringer Durchschnitt (11,3%) oder im Bundesdurchschnitt (13,2%)¹⁹. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren an allen Bedarfsgemeinschaften ist im Altenburger Land konstant hoch. 2022 waren erneut 30,4% aller Bedarfsgemeinschaften nach SGB II Familien mit Kindern unter 18 Jahren.

Kinder und Jugendliche die in Familien mit niedrigem Einkommen aufwachsen, haben im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen aus Familien mit höherem Einkommen schlechtere Bildungs- und Teilhabechancen. Armut ist vielfach verbunden mit einer schlechteren Wohnsituation, mit negativen Folgen für das Familienklima und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Beziehungen zu Gleichaltrigen und die Einbindung in Cliquen gestalten sich je nach ökonomischer Situation anders. Die Angst vor Stigmatisierung und Ausgrenzung ist eine allgemeine Erfahrung armutsbetroffener junger Menschen. Auch wenn durchaus Freundschaften vorhanden sind, so sind die Kinder doch verunsichert, was die Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit dieser Beziehungen betrifft²⁰.

Für arme Kinder und Jugendliche besteht von früher Kindheit an ein hohes Risiko für ihre Bildungsbiografie. Sie werden früher oder verspätet eingeschult, bleiben häufiger sitzen, wechseln vermehrt in die niedrigeren oder mittleren Bildungsstufen des Sekundarbereiches, erreichen weniger qualifizierte Schulabschlüsse und wechseln nach Schulende vermehrt in das Berufsübergangssystem, was wiederum die spätere Erwerbs- und damit wieder Einkommensposition mitbestimmen kann. Gleichzeitig haben arme Kinder und Jugendliche deutlich weniger Zugänge zu non-formalen Bildungsangeboten. Sie besuchen

¹⁹ Statista 2023: Bürgergeld: Anteil der Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug an allen Kindern in Deutschland nach Bundesländern im Juni 2023¹

²⁰ Laubstein, Claudia; Holz, Gerda; Seddig, Nadine (2016): *Armutsfolgen* für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland.

in der Schule seltener außerunterrichtliche Arbeitsgruppen und Schulprojekte. Auch im Freizeitbereich sind sie seltener Mitglied von Vereinen.²⁰

Auch die Jugendarbeitslosigkeit ist im Altenburger Land immer noch deutlich höher als im Thüringer Durchschnitt. Waren 2022 bundesweit nur 4,4% aller erwerbsfähigen jungen Menschen unter 25 Jahren arbeitslos und in Thüringen 5,6%, liegt diese Quote im Altenburger Land noch immer bei 8,2%²¹.

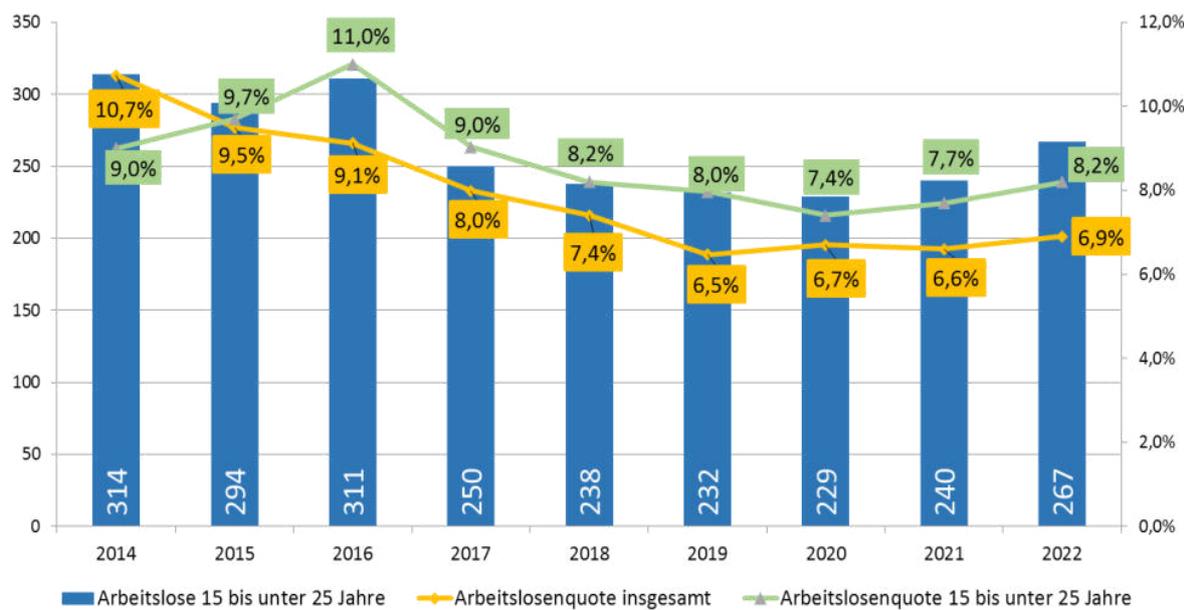


Abbildung 5: Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit im Altenburger Land, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die Anzahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss (oder höheren Bildungsabschluss) ist zuletzt erneut angestiegen im Landkreis. Im Schuljahr 2021/2022 verließen im Altenburger Land 71 Jugendliche ohne Abschluss die Schule. Das entspricht einem Anteil 9,2 % aller Schulabgänger in diesem Jahrgang. Der Anteil der Schulabgänger ohne Schulabschluss ist seit dem Schuljahr 2015/2016 (5,0%) kontinuierlich gestiegen²².

Ähnlich ungünstig entwickelt sich seit Jahren die Anzahl an Schülern und Schülerinnen mit unentschuldigtem Fehltagen. Im Schuljahr 2022/2023 wurden im Altenburger Land 458 Schüler und Schülerinnen statistisch erfasst, die im Unterricht vereinzelt, aber teilweise auch regelmäßig unentschuldig fehlten. Der Anteil dieser Kinder und Jugendlichen an allen Schülern und Schülerinnen im Landkreis betrug zuletzt 5,9%. Der Thüringer Durchschnitt ist dabei leicht höher. Dort betrug der Anteil im Schuljahr 2022/2023 6,3%.²²

2.1 Kinder und Jugendliche in den Planungsräumen des Jugendförderplans

In allen Planungsräumen des Jugendförderplans hat die Anzahl der jungen Menschen unter 27 Jahren seit der letzten Fortschreibung des Jugendförderplans zugenommen. Der zahlenmäßig größte Planungsraum bleibt die Stadt Altenburg. Dort lebten zum 31.12.2022

²¹ Statista 2023: Jugendarbeitslosenquote¹ (15 bis unter 25 Jahre) in Deutschland von 2005 bis 2022 und Jugendarbeitslosenquote¹ (15 bis unter 25 Jahre) in Thüringen von 2005 bis 2022.

²² Statistisches Informationssystem Bildung, 2022.

insgesamt 6.717 Personen unter 27 Jahre (415 mehr als 2019). Im zweitgrößten Planungsraum 3 (Schmölln, Nobitz, Gößnitz und VG Oberes Sprottental) lebten 2022 insgesamt 6.316 junge Menschen, im Planungsraum 2 (Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau) waren es 4.958.

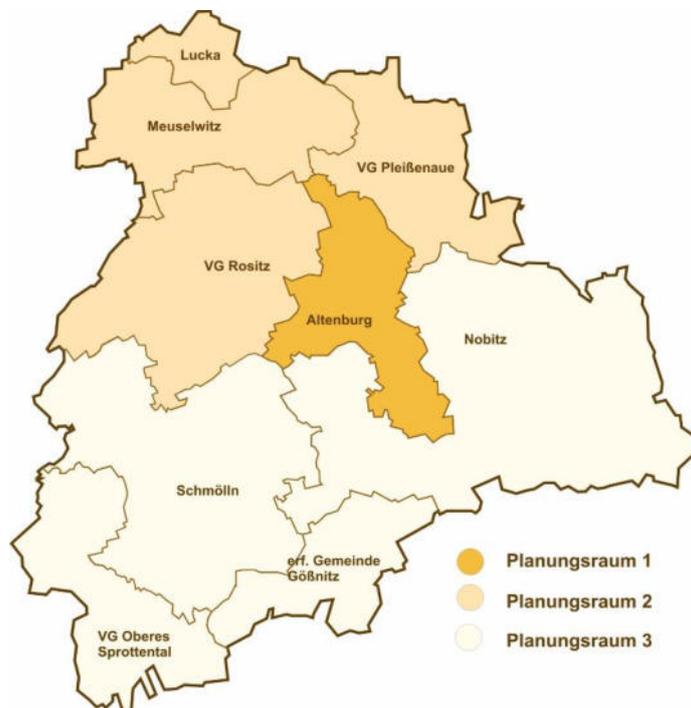


Abbildung 6: Verteilung junger Menschen im Landkreis nach Planungsräumen zum 31.12.2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Einwohnermeldeämter

Über ein Drittel (37%) der jungen Menschen im Landkreis Altenburger Land sind wohnhaft in der Stadt Altenburg. Rund 16 Prozent der unter 27-Jährigen leben in der Stadt Schmölln und deren Ortsteilen.

Gemeinde	Anzahl junge Menschen zwischen 0-27 Jahre zum 31.12.2022	Anteil an jungen Menschen im Landkreis
Altenburg	6.717	37%
Schmölln	2.827	16%
Meuselwitz	1.861	10%
Gößnitz (mit Ponitz und Heyersdorf)	946	5%
Lucka	589	3%
Nobitz (mit Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf)	1.877	10%
VG Rositz	1.496	8%
VG Pleißenau	1.012	6%
VG Oberes Sprottental	666	4%
Gesamt	17.991	100%

Tabelle 1: Anzahl und Anteil junger Menschen im Landkreis nach Gebietskörperschaften zum Stichtag 31.12.2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Einwohnermeldeämter²³

²³ Einwohnerdaten der Einwohnermeldeämter können geringfügig abweichen von den Daten des TLS, da sich die Auswertungsstichtage unterscheiden

2.1.1 Planungsraum 1: Stadt Altenburg

In der Stadt Altenburg lebten zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 6717 junge Menschen unter 27 Jahren.

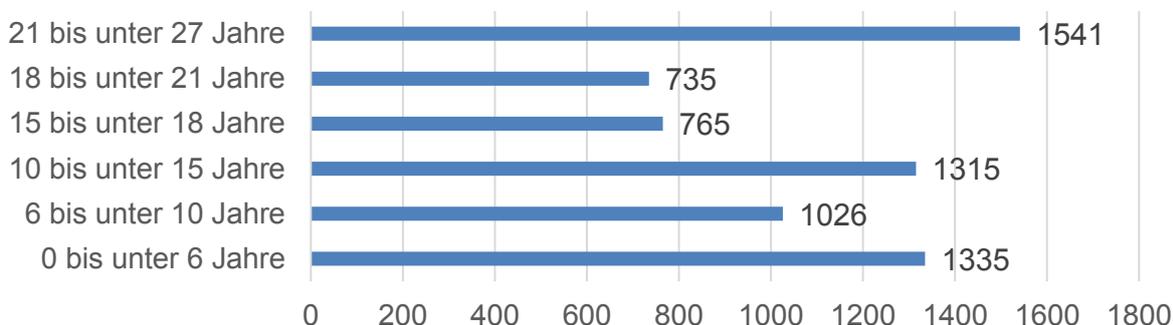


Abbildung 7: Anzahl junge Menschen im PR 1 nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Einwohnermeldeamtes Altenburg

Ortsteil	Anzahl junge Menschen 0 bis unter 27 Jahre
ABG Nord	1228
ABG Nordvorstadt	1083
ABG Ost	775
ABG Südost	805
ABG Südvorstadt	994
ABG West	409
ABG Zentrum	1033
ABG Ehrenberg	194
ABG Kosma	62
ABG Zetzscha	134

In der Hauptzielgruppe des Jugendförderplans (10 bis unter 18 Jahre) lebten zum 31.12.2022 2080 Jugendliche in der Stadt Altenburg. Jugendliche im Planungsraum 1 leben vorwiegend im städtischen Raum. In den ländlichen Ortsteilen der Stadt Altenburg leben lediglich 6 Prozent der jungen Menschen im Planungsraum.

Tabelle 2: Anzahl junger Menschen in der Stadt Altenburg zum Stichtag 31.12.2022 nach Ortsteilen

27 Prozent der Kinder unter 18 Jahren im Planungsraum Altenburg (1.215 Kinder) lebten 2022 in Bedarfsgemeinschaften nach dem

Sozialgesetzbuch II. Dieser Anteil ist damit in der Stadt Altenburg deutlich höher als im Landkreis-, Thüringen- und Bundesdurchschnitt (siehe Seite 5).

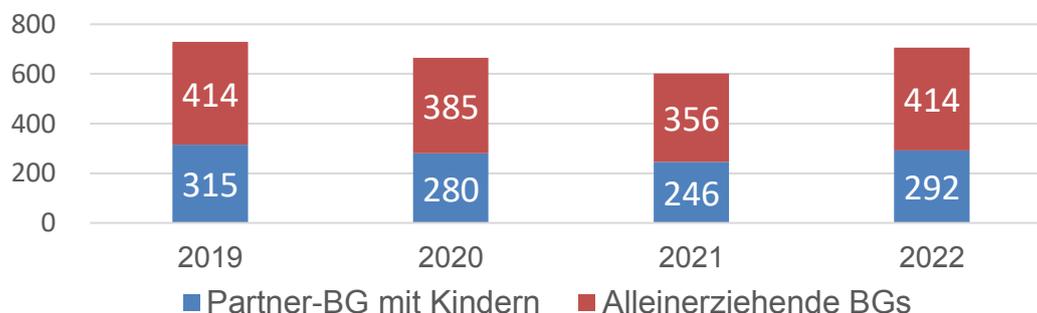


Abbildung 8: SGB II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren in der Stadt Altenburg, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

2022 befanden sich 706 (62%) aller im Landkreis registrierten 1.146 SGB II-Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben, in der Stadt Altenburg.

Auch der Anteil der SGB II-Leistungsempfänger zwischen 18 und 25 Jahren ist in der Stadt Altenburg höher als in den anderen Planungsräumen. 2022 waren von 1.793 jungen Erwachsenen zwischen 18 bis unter 25 Jahren in der Stadt Altenburg 20 Prozent abhängig von SGB II-Leistungen.

2022	Bedarfsgemeinschaften (BG)	Leistungsempfänger SGB II 18 bis unter 25 Jahre		
		insgesamt	männlich	weiblich
Stadt Altenburg	2.159	362	156	206

Tabelle 3: SGB II-Leistungsempfänger 18 bis unter 25 Jahre in der Stadt Altenburg 2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die 19 Schulstandorte in der Stadt Altenburg besuchen 5.345 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/2023. 34 Prozent (1.823 Personen) besuchen eine der fünf Berufsschulen im Planungsraum 1, deren Einzugsgebiete deutlich über den Planungsraum und auch den Landkreis hinausgehen. Weiterführenden Schulen (Gymnasien, Regelschulen, Thüringer Gesamtschule) besuchten 2306 Schülerinnen und Schüler in der Stadt Altenburg im Schuljahr 2022/2023.

Ca. 1000 Absolventinnen und Absolventen beenden jährlich ihre Schullaufbahn in der Stadt Altenburg.

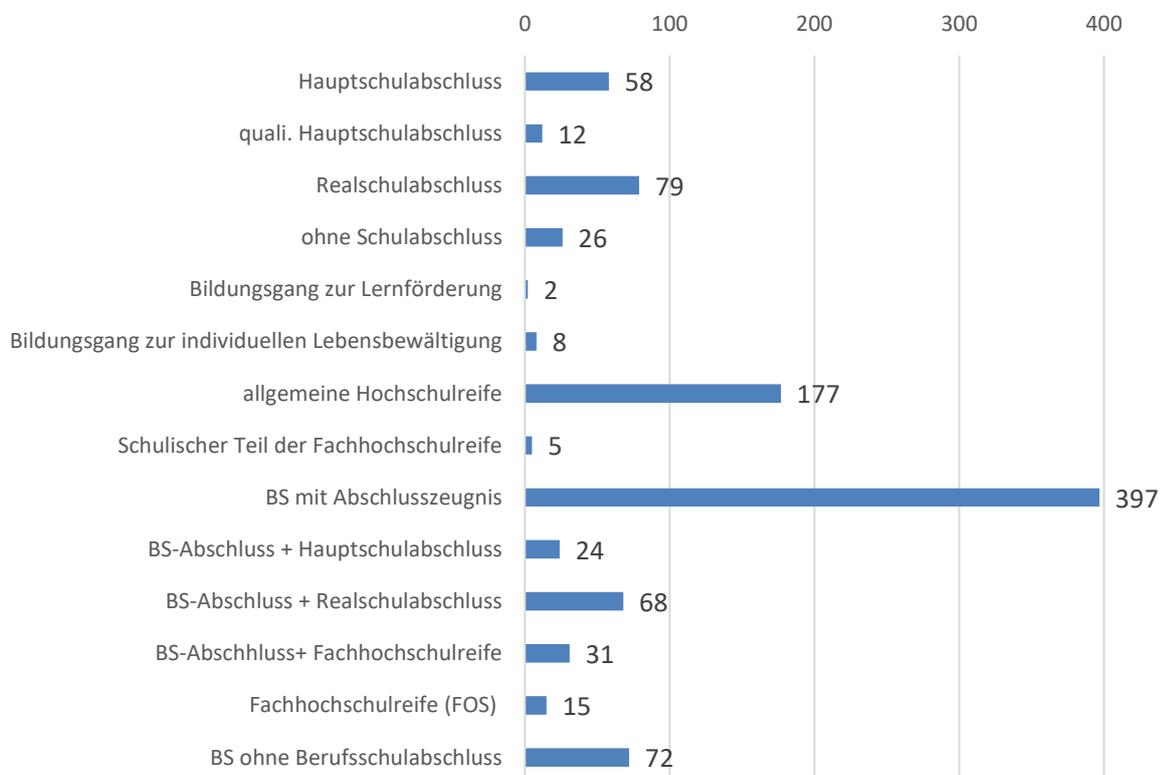


Abbildung 9: Anzahl Absolventinnen und Absolventen nach Abschlüssen im Schuljahr 2021/2022 an Schulen in der Stadt Altenburg, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystem Bildung

Im Schuljahr 2022/2023 verließen dabei 26 Personen die Schule ohne Schulabschluss. Die Statistik zeigt jedoch, dass ein Großteil dieser jungen Menschen den Schulabschluss später noch im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahrs (BVJ) an der Berufsschule nachholen werden.

Von Jugendarbeitslosigkeit und dem Risiko langfristig zumindest teilweise von Sozialleistungen abhängig zu sein, sind besonders leistungsschwächere Schulabgängerinnen und Schulabgänger betroffen, aber auch Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen.²⁴ Sie stehen im besonderen Fokus einer niedrigschwelligen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Eine Auswertung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung von 2021 zeigt dabei, dass bei Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf, die eine Haupt- oder Regelschule besucht haben, eine spätere Integration in den Arbeitsmarkt deutlich leichter gelingt als bei Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen²⁴.

Im Schuljahr 2022/2023 wurde bei 375 Schülerinnen und Schülern an Altenburger Schulen ein Förderbedarf dokumentiert. 75 Prozent dieser jungen Menschen (283 Personen) besuchten eines der Förderzentren in Altenburg.

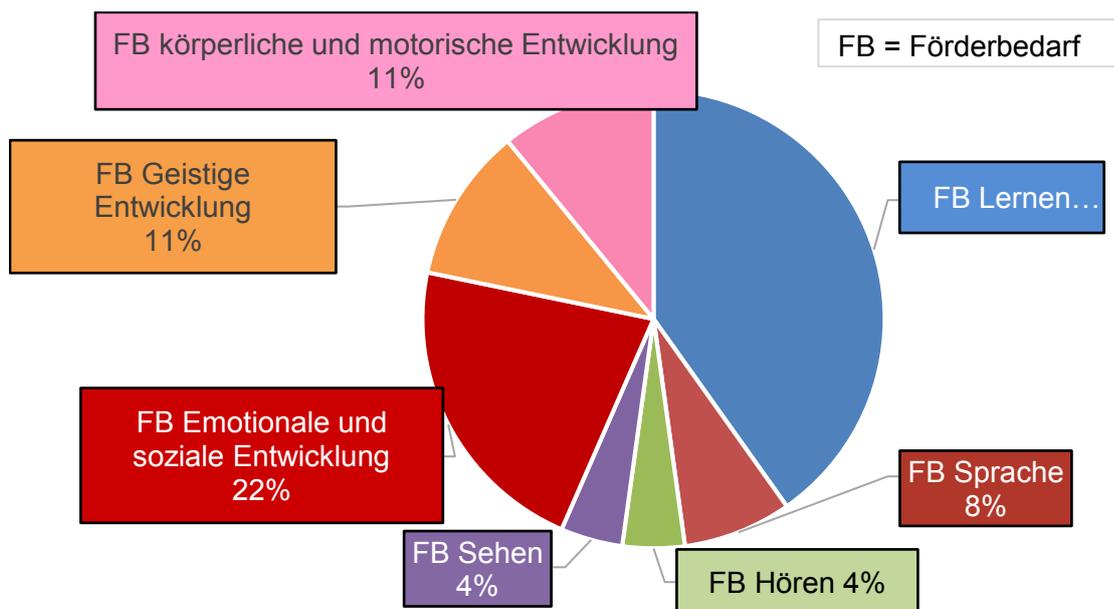


Abbildung 10: Förderbedarfe von Schülerinnen und Schülern (ohne FÖZ) im Schuljahr 2022/2023, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten aus dem Statistischen Informationssystem Bildung

Auf einen erhöhten Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen nach §13 SGB VIII im Planungsraum 1 weist auch die Datenlage zu unentschuldigtem Fehlzeiten bei Schülerinnen und Schülern an Altenburger Schulen hin. Bei sechs Prozent aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in Altenburg wurden im Schuljahr 2022/2023 unentschuldigte Fehlzeiten dokumentiert. 56 Jugendliche fehlten dabei mehr als 21 Tage unentschuldig.

²⁴ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB Kurzbericht 22/2021 – Schwieriger Übergang in Ausbildung und Arbeitsmarkt, abrufbar unter: <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-22.pdf>

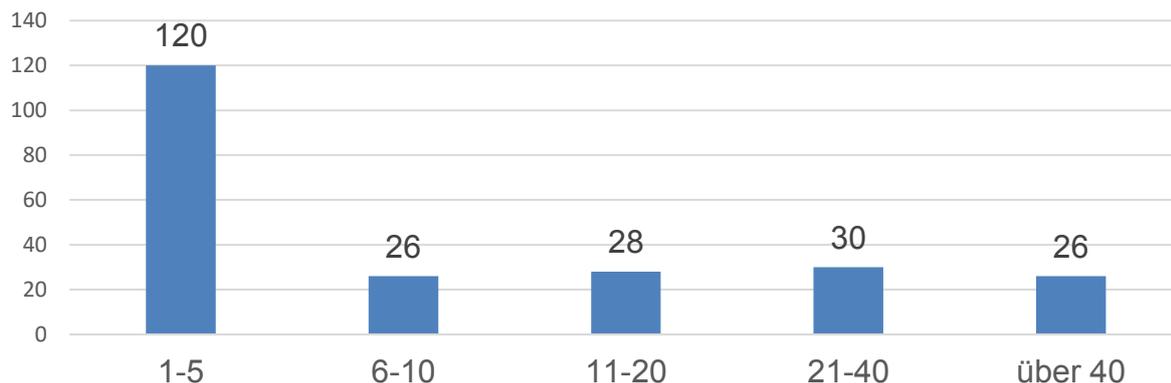


Abbildung 11: Anzahl Schülerinnen und Schüler nach Anzahl unentschuldigter Fehltag im Schuljahr 2021/2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

41% der Jugendlichen, die unentschuldig fehlten besuchten dabei eine der Regelschulen in der Stadt Altenburg. 20 Prozent besuchten ein Gymnasium, 18 Prozent eine Grundschule. Jeweils 10 Prozent entfielen auf Schülerinnen und Schüler der Thüringer Gemeinschaftsschule und der Förderzentren.

2.1.2 Planungsraum 2: Meuselwitz, Lucka, VG Rositz und VG Pleißenau

Im Planungsraum 2 leben zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 4.958 junge Menschen unter 27 Jahren.

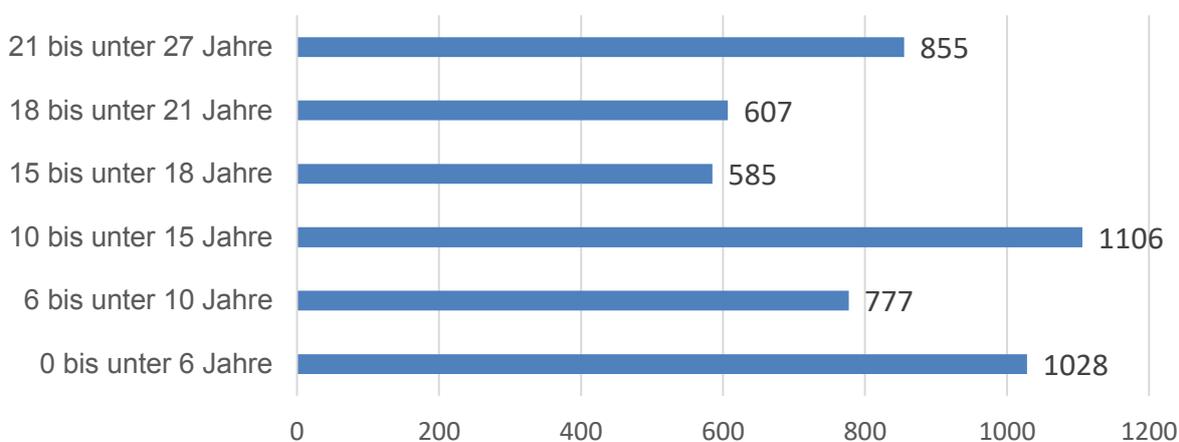


Abbildung 12: Anzahl junge Menschen im Planungsraum 2 zum Stichtag 31.12.2022 nach Altersgruppen, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Einwohnermeldeämter

Gemeinden	Anzahl junge Menschen 0 bis unter 27 Jahre
Meuselwitz	1.861
Lucka	589
VG Rositz	1.496
VG Pleißenau	1.012

In der Hauptzielgruppe des Jugendförderplans (10 bis unter 18 Jahre) lebten 1.691 Jugendliche zum 31.12.2022 im Planungsraum 2.

Jugendliche im Planungsraum 2 leben vorwiegend (67% zum Stichtag 31.12.2022) in ländlich geprägten

Tabelle 4: Anzahl junger Menschen im Planungsraum 2 nach Ortsteilen zum Stichtag 31.12.2022, Daten der Einwohnermeldeämter

Ortsteilen der Gemeinden. Nur insgesamt 1.134 junge Menschen unter 27 Jahren leben in der Kernstadt von Meuselwitz und haben damit unmittelbaren Zugang zum Angebot der offenen Jugendarbeit im Planungsraum. Mobilien bzw. aufsuchenden Angeboten sowie der Schulsozialarbeit kommt daher im Planungsraum 2 eine besondere Bedeutung zu.

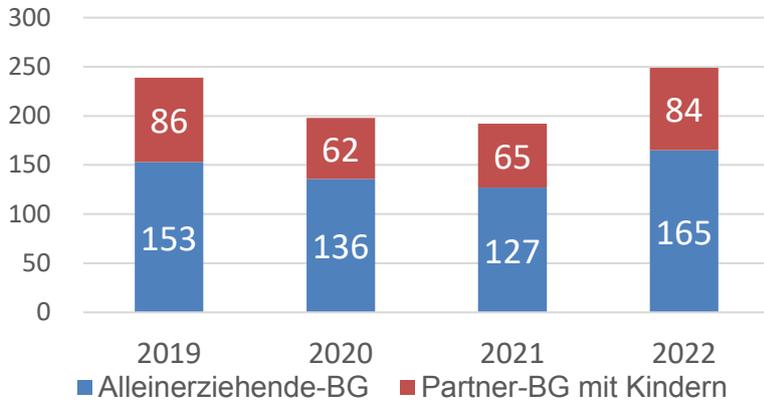


Abbildung 13: Bedarfsgemeinschaften mit Kindern 2022 im Planungsraum 2, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

10 Prozent der Kinder unter 18 Jahren im Planungsraum 2 (353 Kinder) lebten 2022 in Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II. 22

Prozent aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (2022: 249 von 1.146) waren 2022 im Landkreis in den Gemeinden des Planungsraum 2 verortet.

2022 waren von 1.225 jungen Erwachsenen zwischen 18 bis unter 25 Jahren im Planungsraum 2 neun Prozent abhängig von SGB II-Leistungen.

2022	Bedarfsgemeinschaften (BG)	Leistungsempfänger SGB II 18 bis unter 25 Jahre		
		insgesamt	männlich	weiblich
Landkreis	3.772	551	244	307
Planungsraum 2	897	112	47	65

Tabelle 5: SGB II-Leistungsempfänger 18 bis unter 25 Jahre 2022 im Planungsraum 2, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die 11 Schulstandorte im Planungsraum 2 besuchten 1.780 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/2023.

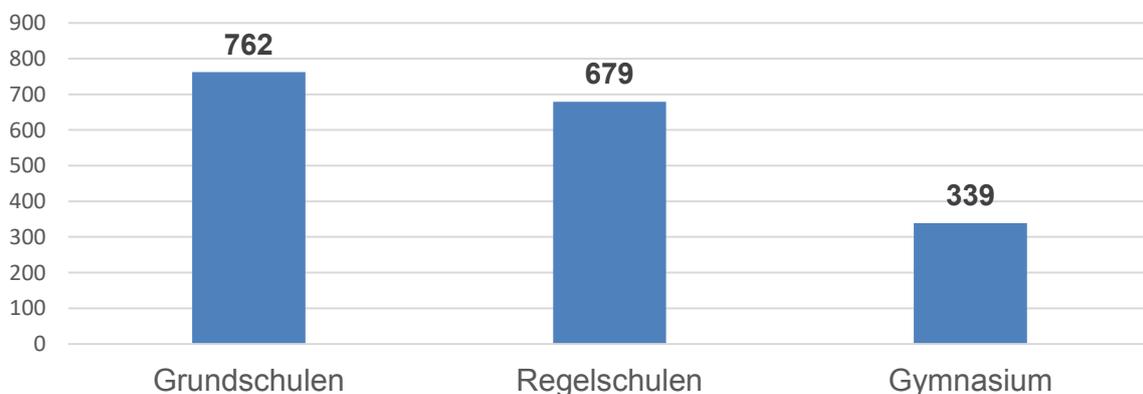


Abbildung 14: Anzahl Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/2023 im Planungsraum 2, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

186 Absolventinnen und Absolventen beendete 2022 ihre Schullaufbahn im Planungsraum 2. Dabei verließen 17 Personen die Schule ohne Schulabschluss.

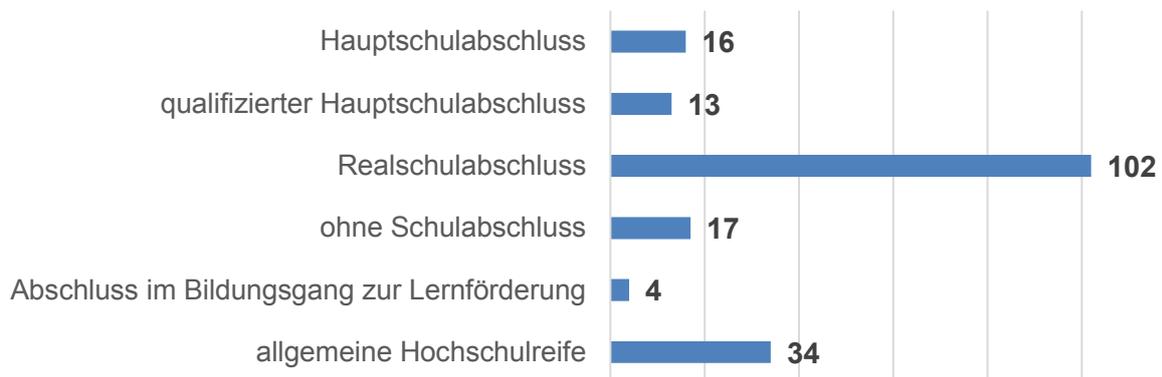


Abbildung 15: Absolventinnen und Absolventen Planungsraum 2 im Schuljahr 2021/2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

Im Schuljahr 2022/2023 wurde bei 70 Schülerinnen und Schülern an Schulen im Planungsraum 2 ein Förderbedarf dokumentiert. Der Schwerpunkt der Förderbedarfe liegt dabei auf dem Bereich „Lernen“.

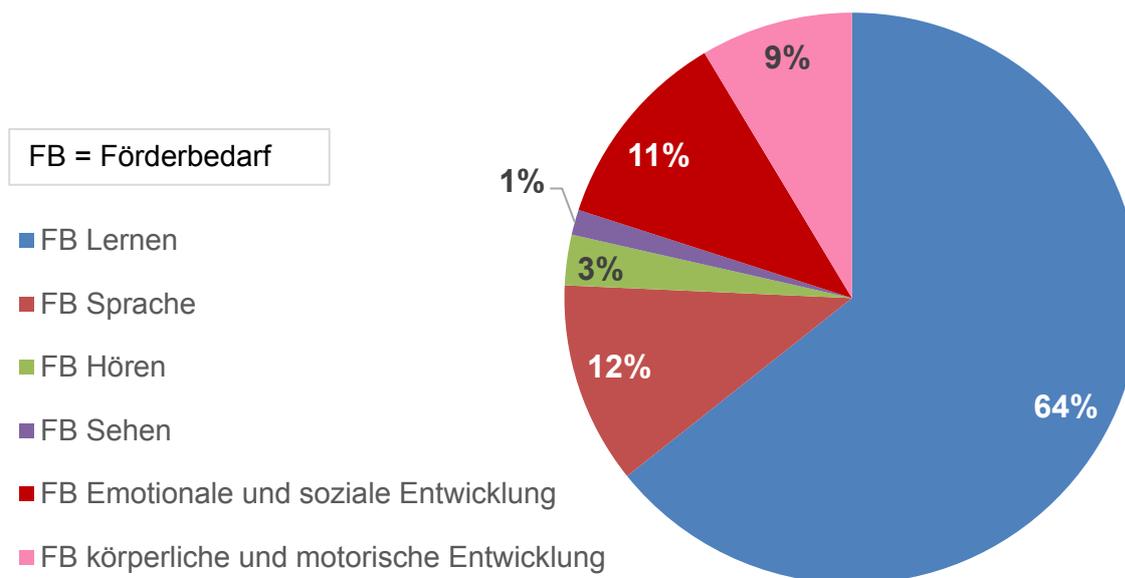


Abbildung 16: Förderbedarfe von Schülerinnen und Schülern im Planungsraum 2 Schuljahr 2022/2023, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

Bei zwei Prozent aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler im Planungsraum 2 wurden im Schuljahr 2022/2023 unentschuldigte Fehltage dokumentiert. 94 Prozent der Verstöße gegen die Schulpflicht wurden dabei an Regelschulen festgestellt. Ein Jugendlicher im Planungsraum 2 fehlte mehr als 21 Tage unentschuldigt.

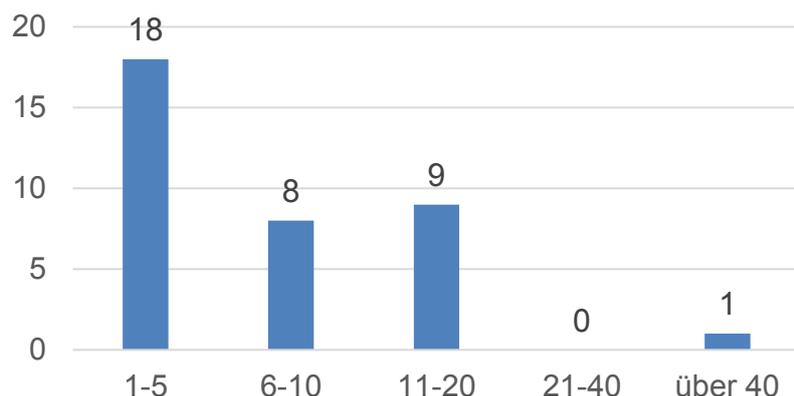


Abbildung 17: Anzahl Schülerinnen und Schüler im Planungsraum 2 nach Anzahl unentschuldigter Fehltage im Schuljahr 2021/2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

2.1.3 Planungsraum 3: Schmölln, Nobitz, Gößnitz, VG Oberes Sprottental

Im Planungsraum 3 leben zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 6.316 junge Menschen unter 27 Jahren.

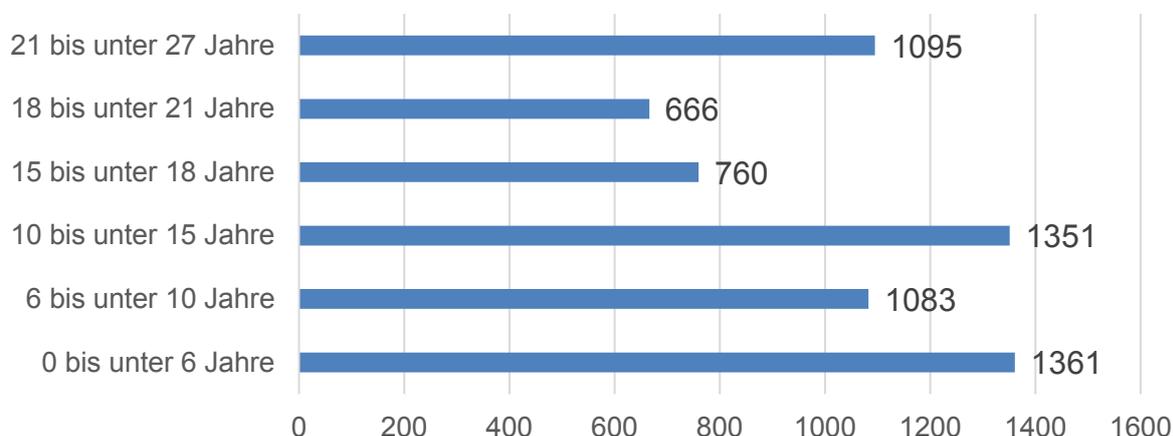


Abbildung 18: Anzahl junger Menschen nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2022 im Planungsraum 3, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Einwohnermeldeämter

In der Hauptzielgruppe des Jugendförderplans (10 bis unter 18 Jahre) lebten 2.111 Jugendliche zum 31.12.2022 im Planungsraum 3.

Gemeinden	Anzahl junge Menschen 0 bis unter 27 Jahre
Schmölln + Dobitschen	2.827
Nobitz + Langenleuba-Niederhain + Göpfersdorf	1.877
Gößnitz + Ponitz + Heyersdorf	946
VG Oberes Sprottental	666

Tabelle 6: junge Menschen bis 27 Jahre zum Stichtag 31.12.2022 im Planungsraum 3 nach Gemeinden, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Einwohnermeldeämter

Jugendliche im Planungsraum 3 leben vorwiegend (61% zum Stichtag 31.12.2022) in ländlich geprägten Ortsteilen der Gemeinden. Nur insgesamt 1.843 junge Menschen unter 27 Jahren leben in der Kernstadt von Schmölln und haben damit unmittelbaren Zugang zum

Angebot der offenen Jugendarbeit im Planungsraum. Mobilen bzw. aufsuchenden Angeboten sowie der Schulsozialarbeit kommt daher im Planungsraum 3 eine besondere Bedeutung zu.

Fünf Prozent der Kinder unter 18 Jahren im Planungsraum Altenburg (260 Kinder) lebten 2022 in Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II. 16 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (2022: 183 von 1.146) waren 2022 im Landkreis in den Gemeinden des Planungsraum 3 verortet.

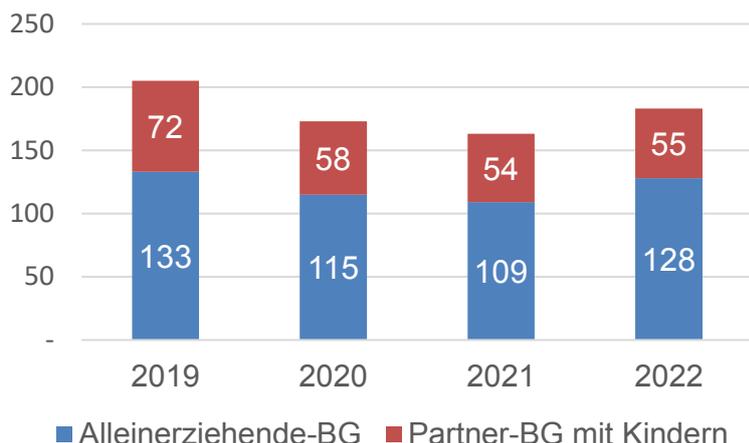


Abbildung 19: Kinder im Planungsraum 3 in SGB II-Bedarfsgemeinschaften 2022, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

2022 waren von 1.413 jungen Erwachsenen zwischen 18 bis unter 25 Jahren im Planungsraum 3 fünf Prozent abhängig von SGB II-Leistungen.

2022	Bedarfsgemeinschaften (BG)	Leistungsempfänger SGB II 18 bis unter 25 Jahre		
		insgesamt	männlich	weiblich
Landkreis	3.772	551	244	307
Planungsraum 3	716	72	41	31

Tabelle 7: Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II 2022 zwischen 18 und 25 Jahren im Planungsraum 3, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die 15 Schulstandorte im Planungsraum 3 besuchten 2.495 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/2023.

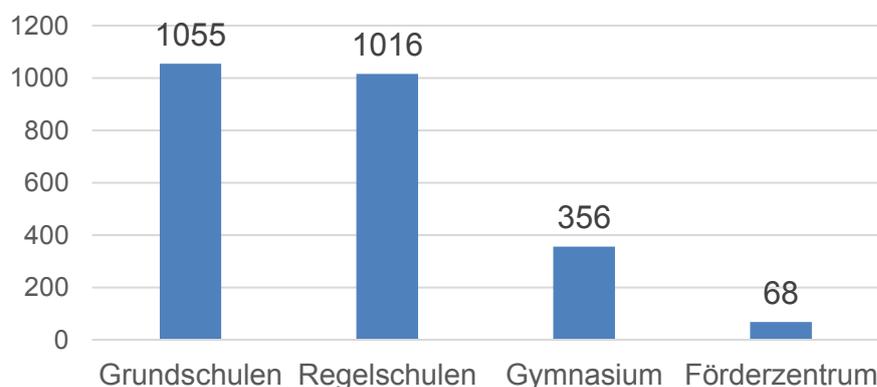


Abbildung 20: Anzahl Schülerinnen und Schüler an Schulen im Planungsraum 3 im Schuljahr 2022/2023, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

215 Absolventinnen und Absolventen beendete 2022 ihre Schullaufbahn im Planungsraum 3. Dabei verließen 9 Personen die Schule ohne Schulabschluss.

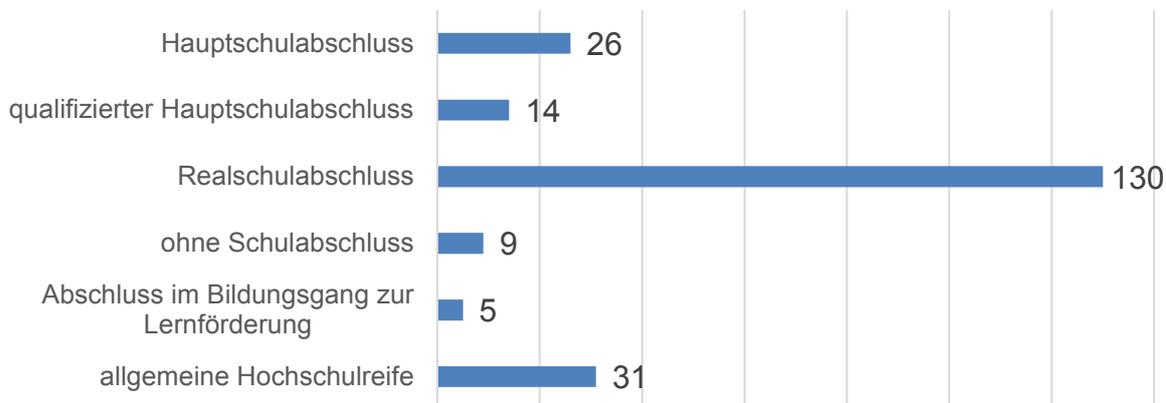


Abbildung 21: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2021/2022 an Schulen im Planungsraum 3, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

Im Schuljahr 2022/2023 wurde bei 129 Schülerinnen und Schülern an Schulen im Planungsraum 3 ein Förderbedarf dokumentiert. 68 dieser jungen Menschen besuchen das Förderzentrum Schmölln. Der Schwerpunkt der Förderbedarfe bei den Schülerinnen und Schülern, die an einer Grund- oder Realschule integriert lernen, liegt dabei auf dem Bereich „Lernen“.

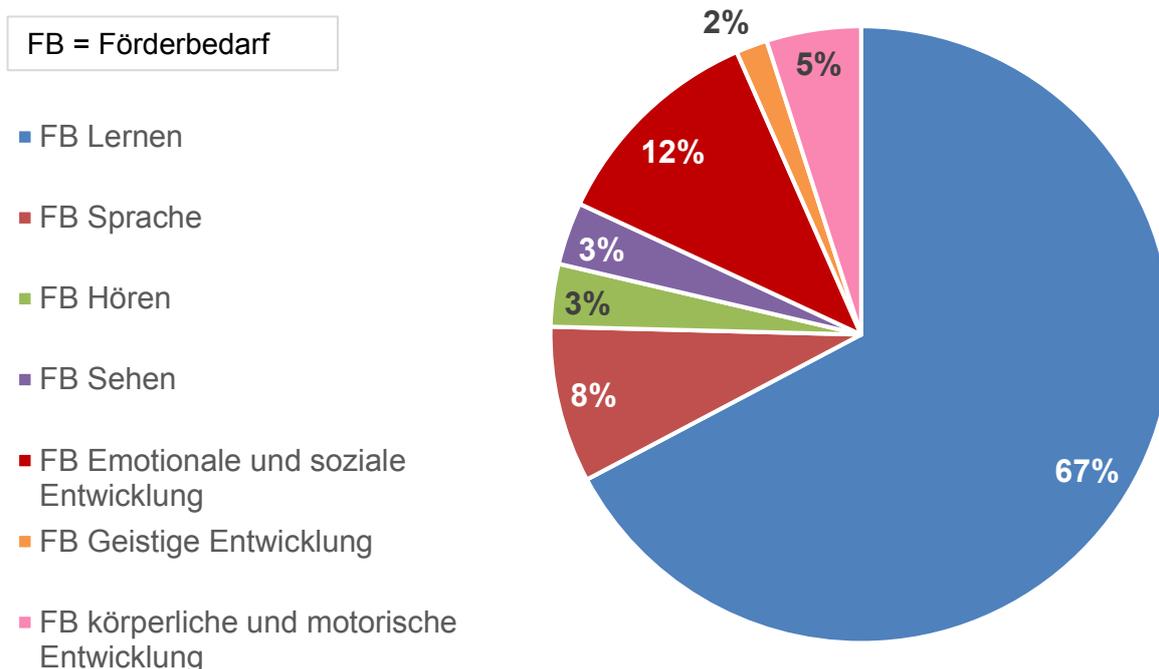


Abbildung 22: Förderbedarfe von Schülerinnen und Schüler (ohne FÖZ) im Schuljahr 2022/2023, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

Bei einem Prozent aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler im Planungsraum 3 wurden im Schuljahr 2022/2023 unentschuldigte Fehltage dokumentiert. 84 Prozent der Verstöße gegen die Schulpflicht wurden dabei an Regelschulen festgestellt. 21 Jugendliche im Planungsraum 3 fehlte mehr als 21 Tage unentschuldigt.

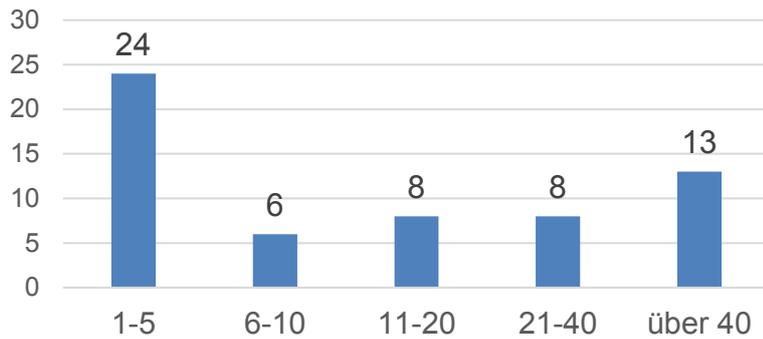


Abbildung 23: Anzahl Schülerinnen und Schüler nach Anzahl unentschuldigter Fehltage im Schuljahr 2021/2022 im Planungsraum 3, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Informationssystems Bildung

2.2 Aktuelle Jugendstudien und Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche

Wer Angebote für Kinder und Jugendliche plant, kommt nicht umhin über junge Menschen zu sprechen. Im Rahmen und in Folge der Pandemie wurden deutschlandweit zahlreiche Jugendstudien durchgeführt. Sie geben Aufschluss über die aktuelle Lebenssituation, Interessen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen. Vermutlich lassen sich nicht alle Daten, die deutschlandweit oder in anderen Bundesländern erhoben wurden, auf Kinder und Jugendliche aus dem Altenburger Land übertragen. Aber häufen sich die Erkenntnisse in verschiedenen Studien, so ist anzunehmen, dass so benannte Kernherausforderungen auch im Jugendförderplan des Altenburger Landes Berücksichtigung finden sollten.

Freizeit

In ihrer Freizeit haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, selbst gewählten Interessen nachzugehen, indem sie sich beispielsweise kulturell, sportlich oder medial betätigen oder auch einfach mal nichts tun. Zahlreiche Studien untersuchen regelmäßig das Freizeitverhalten junger Menschen. Die Antworten der Jugendlichen zeigen dabei, dass Pausen und Zeiten des Nichtstuns einen hohen Stellenwert im Alltag besitzen. Mehr als Erwachsene leiden junge Menschen an Freizeitstress und dem Druck, soziale Aktivitäten, außerschulische Bildung und Sport sowie Schulaufgaben unter einen Hut zu bekommen.²⁵

Häufigste Freizeitaktivitäten

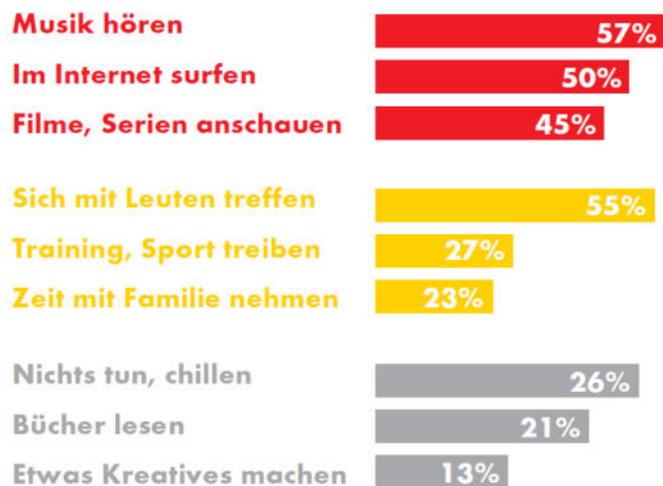


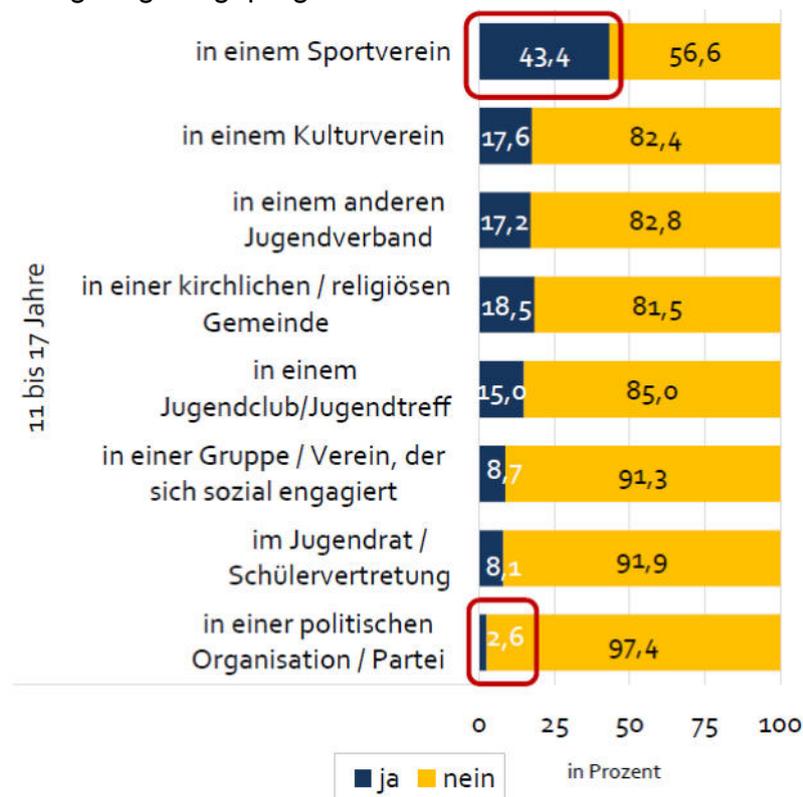
Abbildung 24: Shell Jugendstudie 2019

Die Organisationsberatung ORBIT e.V. hat 2021 in einer Studie 12.568 junge Menschen unter 27 Jahren aus Thüringen befragt. Laut dieser sind 33 Prozent regelmäßig in einem

²⁵ Stiftung für Zukunftsfragen: Freizeit-Monitor 2019, abrufbar unter: <https://www.stiftungfuerzukunftsfragen.de/forschung-aktuell-286-40-jg-12-09-2019/>

Sportverein aktiv. Jugendliche unter 18 Jahren nehmen noch deutlich häufiger organisierte Freizeitangebote wahr. Als sie nach Gründen gefragt wurden, warum sie nicht an institutionellen Angeboten teilnehmen, gaben 66 Prozent an, keine Zeit dafür zu haben.

37,5 Prozent gaben an, die Angebote seien zu schlecht erreichbar. 49 Prozent geben sogar an, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Freizeitangeboten eher oder sogar sehr unzufrieden zu sein.²⁶ Jugendliche im ländlichen Raum fühlen sich dabei stärker abgehängt und benachteiligt als junge Menschen, die in Städten leben. Fehlende Treffpunkte und Freizeitmöglichkeiten werden in Stadt und Land am häufigsten genannt, wenn es um die Nachteile des eigenen Wohnorts geht. Selbst das Spektrum der Vereine, in denen Jugendliche in ländlichen Ortsteilen Mitglied sein können, ist auf dem Land eher traditionell und gering ausgeprägt.²⁷



Im Landkreis Altenburger Land wurde 2023 eine repräsentative Sozialbefragung im Auftrag der integrierten Sozialplanung durch das Institut für kommunale Planung und Entwicklung e.V. (IKPE) durchgeführt. Darin nannten fast zwei Drittel (65,6%) der Befragten mit Kindern und Jugendlichen im Haushalt bezüglich ihrer Wünsche nach konkreten Angeboten im Landkreis das Angebot von Jugendfreizeiteinrichtungen. Mehr als die Hälfte der Befragten (56,6%) wünschten sich für ihre Kinder mehr Angebote von Vereinen oder der Feuerwehr.²⁸

Abbildung 25: Wo verbringst du deine Freizeit? ORBIT 2021

Digitalisierung

Jugendliche nutzen ihr Smartphone ständig. 99 Prozent aller Jugendlichen ab 12 Jahren in Deutschland haben Zugang zu einem Smartphone, 96% besitzen ein eigenes.²⁹ 93% der Jugendlichen nutzt das Smartphone dabei täglich zur Kommunikation mit Freunden und Familie. Auch Online-Spiele gehören zum Alltag von Jugendlichen in Deutschland. Rund 76% nutzen täglich Handy-, Tablet-, Computer- oder Konsolenspiele. Am beliebtesten sind dabei die Spiele „Minecraft“ und „FIFA“.²⁹

²⁶ ORBIT e.V. (2021): Thüringer Jugendbefragung, abrufbar unter: https://www.orbit-jena.de/index.php?elD=tx_nawsecured1&u=0&g=0&t=1704463195&hash=f16ec499b2e53f7c6565c274e9e3569f6f7cc674&file=fileadmin/orbit/downloads/2022-03-07-TKJB_Auswertung.pdf

²⁷ Jugendstiftung Baden-Württemberg (2021): Jugend im ländlichen Raum, abrufbar unter: https://studie.land/wp-content/uploads/2022/01/Studie_Land_220110.pdf

²⁸ IKPE (2023): Sozialbefragung Altenburger Land.

²⁹ Medienpädagogischer Forschungsverbund Süd-West (mpfs): JIM-Studie 2022

Bei der Nutzung von Social Media zeigen rund 70% ein eher passives Verhalten. Nur wenige Nutzerinnen und Nutzer posten regelmäßig eigenen Content (15%). Jungen (45%) nutzen die sozialen Medien dabei häufiger passiv als Mädchen (34%). Die Mehrheit der Jugendlichen schaut sich bis zu 3 Stunden täglich Online-Videos an.³⁰ Außerdem sind Online-Einkäufe mit dem Smartphone für junge Menschen



Abbildung 26: elbdudler Jugendstudie 2022

selbstverständlich. Jungen Menschen gelingt es offenbar spielend „Online-Sein“ mit Freizeitaktivitäten wie „Freunden treffen“, Sport oder Musik machen zu verbinden. Denn diese Art der Freizeitgestaltung hat seit 2021 wieder deutlich zugenommen. 73% der Jugendlichen treffen sich mehrmals pro Woche oder sogar täglich mit Freunden in ihrer Freizeit. Gleichzeitig hat sich die Nutzungsdauer von Smartphones, Tablets und Assistenzsystemen wie Alexa oder Siri weiter erhöht.³⁰

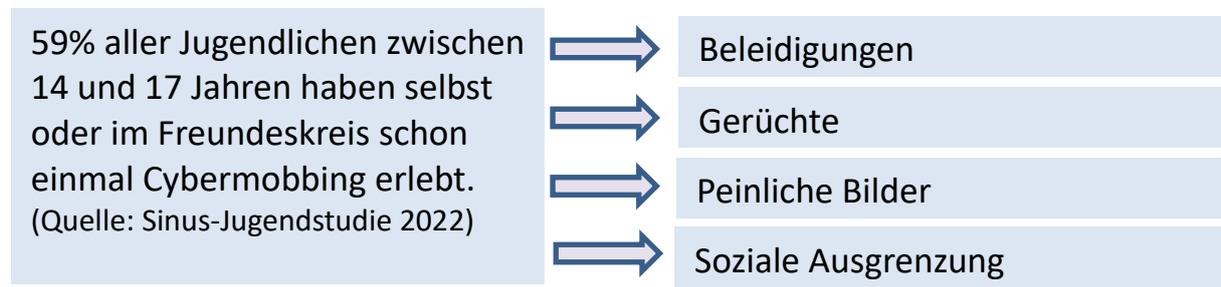
Die Digitalisierung ihrer Lebenswelt hat für viele Jugendliche aber auch eine negative Seite. Über die Hälfte aller Jugendlichen begegnet im Internet regelmäßig „Fake News“, beleidigende Kommentare, Verschwörungstheorien oder Hassbotschaften.³⁰ Fast ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen (24 %) wurde bereits im Netz von Erwachsenen zu einer Verabredung aufgefordert. Jedes sechste Kind bzw. jeder sechste Jugendliche (16 %) gibt an, dass ihm bereits von einem erwachsenen Onlinekontakt eine Gegenleistung für ein Video oder Foto versprochen wurde. Jedes siebte Kind bzw. jede siebte Jugendliche (14 %) wurde aufgefordert, sich für einen Erwachsenen vor der Webcam auszuziehen oder die Kamera seines Smartphones anzuschalten. 15 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen geben außerdem an, ungefragt Nacktbilder zugeschickt bekommen zu haben. Cybergrooming findet auf vielen Kanälen statt, vor allem da, wo Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen und schnell ausfindig zu machen sind (z.B. Instagram, WhatsApp, Snapchat und TikTok). Aber auch Spieleseiten und Online-Games mit Chatfunktion sind Plattformen auf denen die erwachsenen Täter den Kontakt zu Minderjährigen suchen.³¹

Cyber-Mobbing hat sich in den letzten Jahren intensiviert. Eindeutiger Spitzenreiter unter den Cyber-Mobbing-Kanälen bleibt WhatsApp. 58% der Jugendlichen (59% 2021), die Cy-

³⁰ Elbdudler Jugendstudie 2022. Abrufbar unter: <https://jugendstudie.elbdudler.de/>

³¹ Landesanstalt für Medien NRW (2022): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming, abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Presse/Pressemitteilung/Cybergrooming_Welle2_2022.pdf

ber-Mobbing entweder mitbekommen haben oder selbst betroffen / involviert waren, berichten, dass dies auf WhatsApp geschehen ist. Dabei gibt es keine alters-, geschlechts- oder bildungsspezifischen Schwerpunkte.³²



Gesundheit

Im globalen Vergleich ist die Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland gut und hat sich seit Jahrzehnten positiv entwickelt. Entsprechende Indikatoren, wie zum Beispiel das Konsumverhalten hinsichtlich von gesundheitsgefährdenden Substanzen (u.a. Alkohol) oder auch die Beteiligung junger Menschen an Bewegungs- und Sportangeboten, verbesserten sich vor der Pandemie³³. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Robert-Koch-Institut fragten 2022 und 2023 fast 3.500 Eltern von Kindern im Alter zwischen 3 und 17 Jahren nach dem Gesundheitszustand ihrer Kinder. Erhöhte Versorgungs- und Unterstützungsbedarfe wurden für 10,6 % der 3- bis 15-Jährigen angegeben (Mädchen: 9 %, Jungen 12 %). Jungen erreichten mit 60 % signifikant häufiger die WHO-Bewegungsempfehlungen (60 Minuten lebhaft Bewegung pro Tag) als Mädchen (54 %). Für je 93 % der Jungen und Mädchen wurde eine gute bis ausgezeichnete psychische Gesundheit angegeben.³⁴

Infolge der Covid-Pandemie ist gegenwärtig eine Verschlechterung der Gesundheit junger Menschen zu verzeichnen. Es wurden vor allem die bestehenden Probleme bezogen auf die Kinder- und Jugendgesundheit verschärft³⁵. Bereits 2019 kam der Kinder- und Jugendreport der DAK-Gesundheit zu dem Ergebnis, dass jedes vierte Schulkind in Thüringen unter psychischen Problemen leidet.³⁶ Die Corona-Pandemie hat solche psychische

³² Sinus-Jugendforschung (2022): Ergebnisse einer Repräsentativ-Umfrage unter Jugendlichen 2022/2023, abrufbar unter: https://www.sinus-institut.de/media/pages/media-center/studien/barmer-jugendstudie-2022-23/fa3a67694a-1671102041/sinus-institut_barmer_jugendbefragung-2022_2023.pdf

³³ Bundesjugendkuratorium 2023: Psychische Gesundheit im Kindes-, Jugend- und jungen Erwachsenenalter – Infrastrukturen für eine integrierte Beratung, Unterstützung und Behandlung sichern.

³⁴ Robert Koch-Institut (2023): Wie steht es um die Gesundheit von Jungen und Mädchen in der Covid-19-Pandemie? Ausgewählte Ergebnisse der KIDA-Studie, Journal of Health Monitoring 2/2023 Berlin.

³⁵ Dazu u.a. Kölch, Michael (2022): Die COVID-19-Pandemie und psychische Störungen bei Minderjährigen. In: Nervenheilkunde 41 (5), S. 340-345; O'Rourke, Teresa/Dale, Rachel/Humer, Elke/Plener, Plener/Pieh, Christoph (2022): Problematic alcohol use in Austrian apprentices during the COVID-19 pandemic. In: Addictive Behaviors Reports 15 (6), 100414. Online: <https://doi.org/10.1016/j.ab-rep.2022.100414> (28.08.2023); Ravens-Sieberer, Ulrike/Kaman, Anne/Erhart, Michael/Devine, Janine/Schlack, Robert/Otto, Christiane (2021). Impact of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany. European Child & Adolescent Psychiatry 31, S. 879–889. Online: <https://doi.org/10.1007/s00787-021-01726-5> (28.08.2023)

³⁶ Greiner/ Batram/ Hasemann/ Witte (2019): Kinder- und Jugendreport 2019 Thüringen, Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen in Thüringen, Studie im Auftrag der DAK Gesundheit

Probleme (Ängste, Depressionen, Essstörungen) und Verhaltensauffälligkeiten verstärkt. Kinder und Jugendliche erlebten die Pandemie als besonders belastend, wenn sie in beengtem Raum wohnten, einen Migrationshintergrund hatten, ihre Eltern eine niedrige Bildung aufwiesen oder unter einer psychischen Erkrankung litten.³⁷

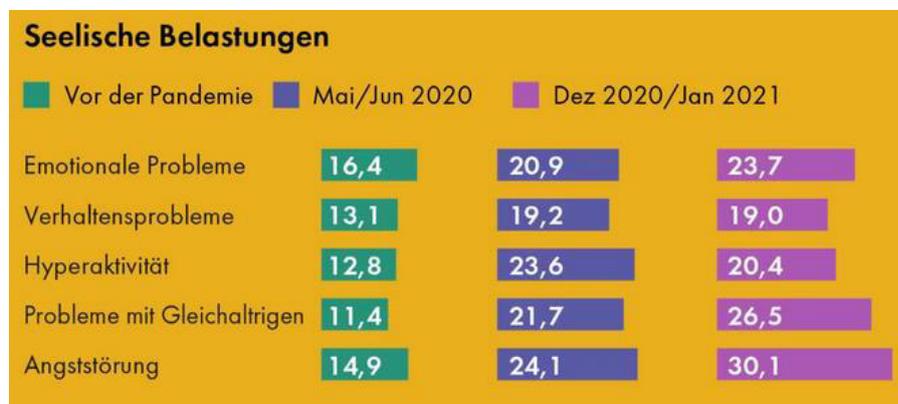


Abbildung 27: Entwicklung der Seelische Belastung von Kindern und Jugendlichen, Angaben von 1.500 befragten Jugendlichen zwischen 7 und 17 Jahren in Prozent, COPSY Studie des UKE Hamburg, Grafik: H. Anders, www.deutsches-Schulportal.de

Junge Menschen in prekären Lebenslagen, mit sozialen Belastungen und Benachteiligungen haben dabei einen schlechteren gesundheitlichen Zustand und haben geringere Chancen auf ein gesundes Aufwachsen.³⁷

„Dauerkrisenmodus, als Folge von Corona-Pandemie, Klimakrise, Krieg und Inflation. Fast jeder zweite (46 Prozent) 14- bis 29-Jährige leidet demnach unter Stress. 35% fühlen sich erschöpft, 33% haben regelmäßig Selbstzweifel.“
(Quelle: Jugend in Deutschland, 2023 von Simon Schnetzer, Klaus Hurrelmann und Kilian Hampel)

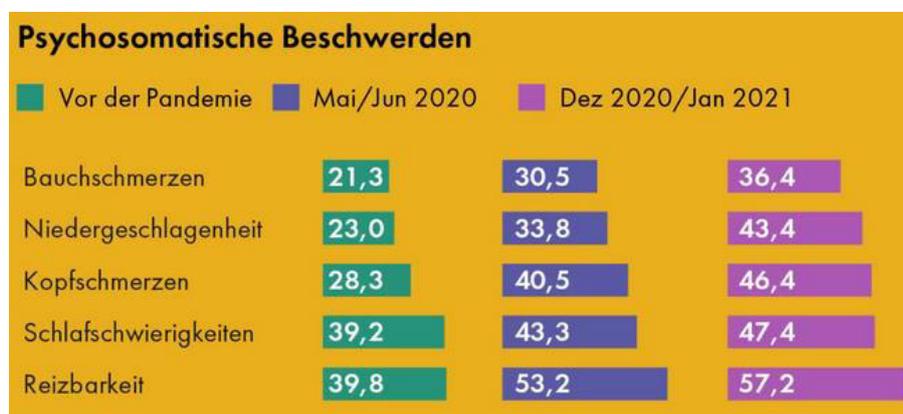


Abbildung 28: Psychosomatische Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, Angaben von 1.500 befragten Jugendlichen zwischen 7 und 17 Jahren in Prozent, COPSY Studie des UKE Hamburg, Grafik: H. Anders, www.deutsches-Schulportal.de

Mitbestimmung und Ehrenamt

In einer repräsentativen Befragung der Vodafone-Stiftung gaben 64% der befragten Jugendlichen zwischen 14 und 24 Jahren an, dass sie Interesse an politischen Themen haben. 66% nehmen Gleichaltrige als Teil einer Generation wahr, die politisch etwas verändern möchte. 85% hatten Interesse an der Bundestagswahl. Dabei wurde sichtbar: das politische Interesse steigt mit zunehmendem Bildungshintergrund.

³⁷ COPSY Studie 2022, abrufbar unter: <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html>

Auf der anderen Seite sehen 73% die Anliegen der jungen Generation von Politik nicht ausreichend berücksichtigt, 75% sogar die der Bevölkerung insgesamt und 85% sehen die Anliegen zukünftiger Generationen zu wenig berücksichtigt. 67% haben das Gefühl, Politik nicht beeinflussen zu können, 50% fällt es schwer zu verstehen, wie Politik funktioniert. Lediglich 50% sind zufrieden damit, wie Demokratie in Deutschland funktioniert. 75% erleben Demokratie als zu schwerfällig, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu lösen.

Noch dramatischer erscheint, dass sich 86% der befragten jungen Menschen Sorgen um ihre Zukunft machen. Nur 8% (!) haben die Hoffnung, dass es ihren Kindern einmal bessergehen wird als ihnen. Dazu passt der Blick auf 2050: nur 39% erwarten, dass Benachteiligungen etwa wegen Hautfarbe, Nationalität, Religion oder Geschlecht abnehmen werden. Nur 30% erwarten bis dahin eine sozial gerechtere Gesellschaft und 28% ein erstklassiges Bildungssystem.³⁸ Gleichzeitig ist „soziale Gerechtigkeit“ für junge Menschen eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen.³⁹

60,3% der Teilnehmer/innen an der Thüringer Jugendbefragung vom ORBIT e.V. 2021 gaben an, bei Entscheidungen in ihrer Wohngegend nicht beteiligt zu werden. Am größten sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Thüringer Jugendliche zu Hause (66,2%), unter Freunden (66%), im Jugendclub (57,5%), im Sportverein (55,1%) oder im Jugendverband (53,0%).³⁹

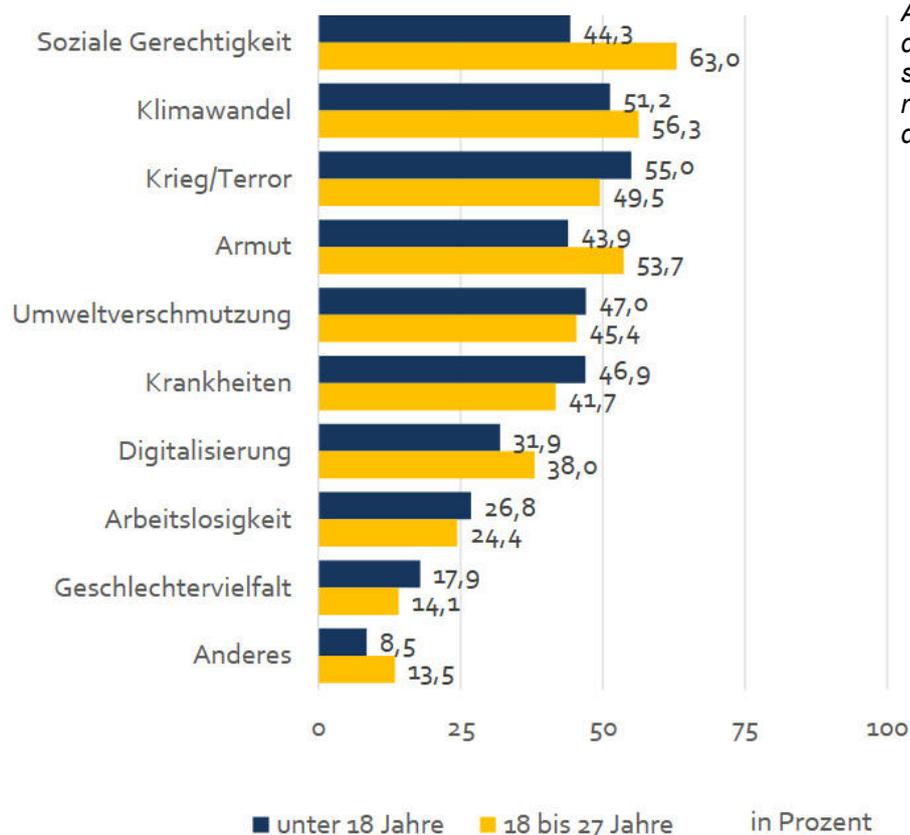


Abbildung 29: Was sind für dich die größten gesellschaftlichen Herausforderungen? Orbit Jugendstudie Thüringen, 2021

Insgesamt ist knapp die Hälfte aller 14- bis 25-Jährigen in Deutschland freiwillig engagiert. Die Engagementbeteiligung junger Menschen liegt damit über dem Bevölkerungsdurchschnitt von 43,6 Prozent. Allerdings ist das Engagement jüngerer Kinder unter 14 Jahren seit Jahren

³⁸ Vodafone-Stiftung Deutschland (2022): Hört uns zu! Wie junge Menschen die Politik in Deutschland und die Vertretung ihrer Interessen wahrnehmen, abrufbar unter: https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2022/04/Jugendstudie-2022_Vodafone-Stiftung.pdf

³⁹ ORBIT e.V. (2021): Thüringer Jugendbefragung, abrufbar unter: https://www.orbit-jena.de/index.php?elD=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1704463195&hash=f16ec499b2e53f7c6565c274e9e3569f6f7cc674&file=fileadmin/orbit/downloads/2022-03-07-TKJB_Auswertung.pdf

rückläufig. Am häufigsten sind junge Menschen in einem Verein, etwa für Sport, Kultur oder Musik, ehrenamtlich tätig. 14 Prozent betätigen sich dort ehrenamtlich, neun Prozent bei einer Feuerwehr, sieben Prozent in einer Bürgerinitiative und je sechs Prozent bei Hilfsorganisationen wie Greenpeace oder Fridays For Future.⁴⁰ Über die Hälfte der vom ORBIT e.V. 2021 befragten jungen Menschen in Thüringen wünschte sich jedoch mehr Informationen über Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihrer Nähe. 65,8% benötigt auch einfach mehr Zeit, um aktiv ihre Meinung in gesellschaftliche Prozesse einbringen zu können.⁴¹

Die Bereiche, in denen sich junge Menschen engagieren, haben sich in den letzten Jahrzehnten leicht verändert. Nach wie vor stellt „Sport“ das größte Engagementfeld dar, obwohl es etwas an Bedeutung verloren hat. Ein stärkerer Rückgang ist jedoch im Bereich „Freizeit und Geselligkeit“ zu verzeichnen. Zugenommen hat dagegen das Engagement junger Menschen im Bereich von „Kirche und Religion“. Andere Engagementbereiche, beispielsweise „Schule und Kindergarten“ oder „Kultur und Musik“, erfahren einen stabilen Zuspruch. Stärker selbst organisierte Formen des Engagements (Initiativen, Projekte) haben unter den jungen Menschen an Bedeutung gewonnen.⁴²

Ziele des Ehrenamtes

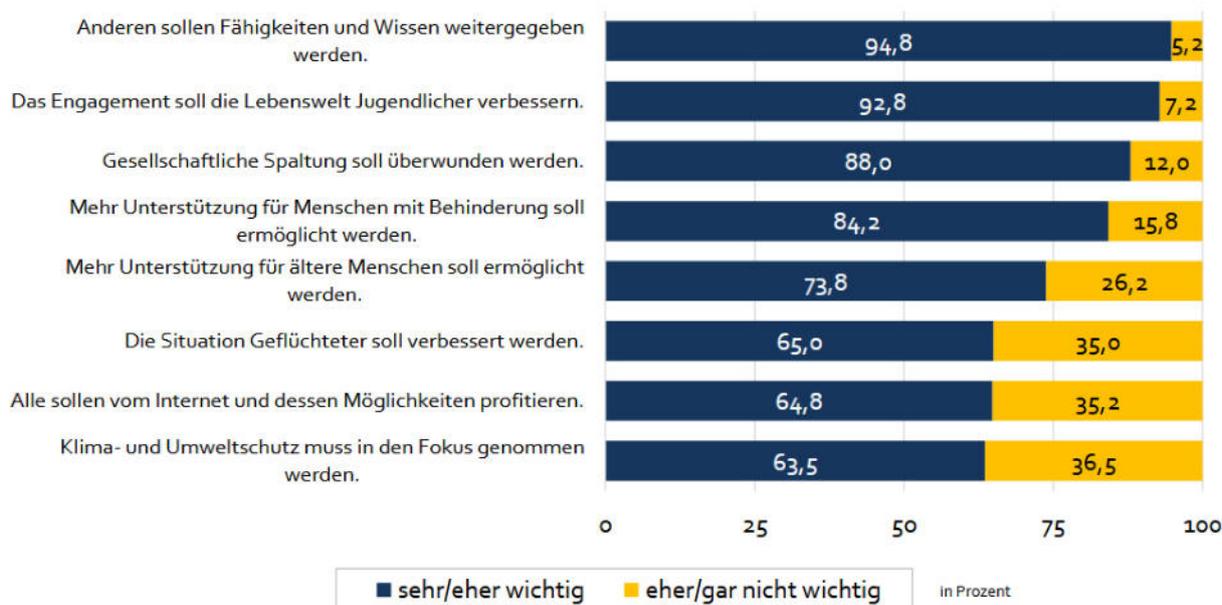


Abbildung 30: Ziele des Ehrenamtes von Thüringer Jugendlichen, Thüringer Jugendbefragung von ORBIT e.V. 2021

⁴⁰ BMFSJ (2017) Freiwilligensurvey und Institut für Management- und Wirtschaftsforschung (IMWF) (2022): Flexkultur in Deutschland

⁴¹ ORBIT e.V. (2021): Thüringer Jugendbefragung, abrufbar unter: https://www.orbit-jena.de/index.php?elD=tx_nawsecured1&u=0&g=0&t=1704463195&hash=f16ec499b2e53f7c6565c274e9e3569f6f7cc674&file=fileadmin/orbit/downloads/2022-03-07-TKJB_Auswertung.pdf

⁴² Alscher (2014): Junge Engagierte einbeziehen, Zivilgesellschaft konkret, abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Zivilgesellschaft_KONK-RET_NR._4.pdf

3. Planungsprozess

Der Jugendhilfeausschuss hat am 2. Februar 2023 der Verwaltung den Auftrag erteilt, in enger Abstimmung mit dem Unterausschuss Jugendförderplan die Beschlussfassung des „Jugendförderplans 2025-2028“ durch den Kreistag vorzubereiten. Zielvorgabe war, den ab 2025 gültigen Jugendförderplan im Frühjahr 2024 auf den Weg zu bringen, sodass die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung in den Haushaltsplanentwurf 2025 eingestellt werden können.

Im Rahmen seiner Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Auflage folgt die Fortschreibung des Jugendförderplanes einem mittlerweile recht standardisiertem Prozesskreislauf, der sich aus den gesetzlichen Erfordernissen gem. § 79 und 80 SGB VIII ergibt und welcher kontinuierlich während der Laufzeit des entsprechend gültigen Jugendförderplanes angewendet wird.

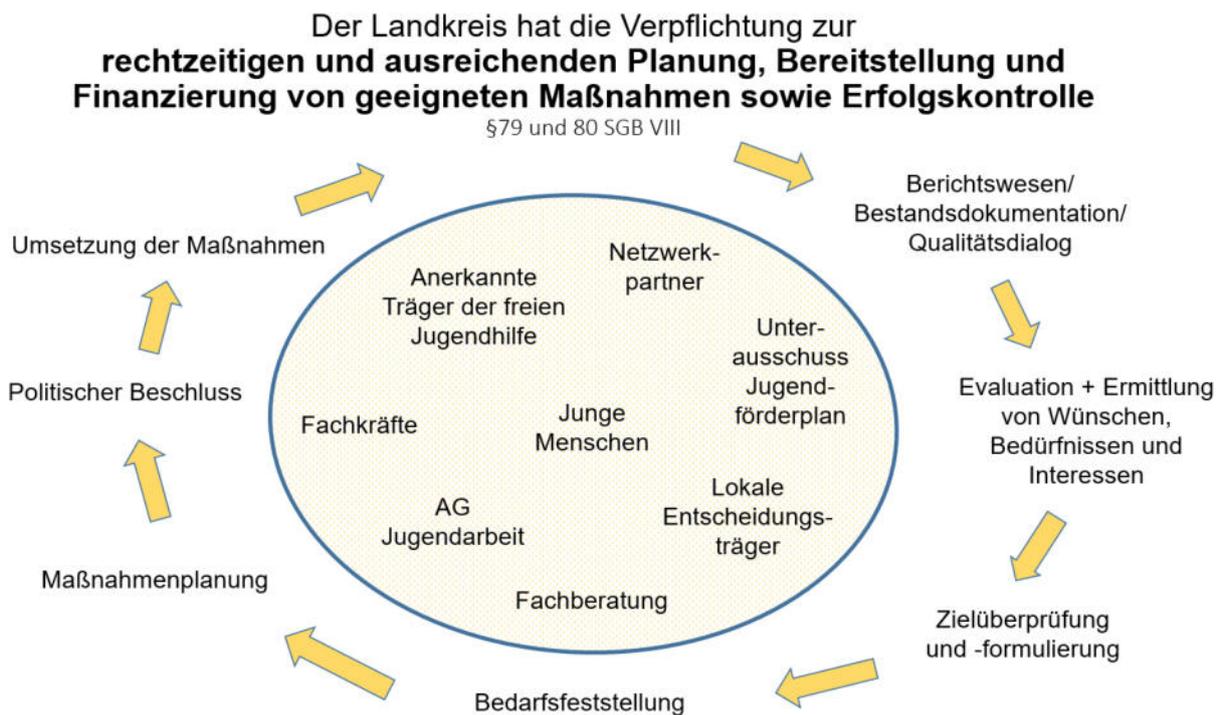


Abbildung 31: Planungskreislauf Fortschreibung Jugendförderplan, eigene Darstellung

Der klassische Planungsansatz in der Jugendhilfeplanung sieht vor, eine umfassende Bedarfsermittlung in erster Linie durch die Untersuchung des zu beplanenden Arbeitsfeldes sicher zu stellen. Hierdurch sollen unter anderem bestehende oder zu erwartende Angebotslücken aufgedeckt oder Schnittstellenproblematiken sichtbar gemacht werden. Eine konsequente Orientierung an kurzfristig wechselnden Bedarfen erfordert auch die Einbe-

ziehung professioneller Netzwerke, die parallel zur Befragung der Zielgruppe selbst, Bedürfnisse zeitnah erfassen und für den Prozess der Jugendhilfeplanung bereitstellen können. Insofern fasst die Verwaltung zwar vorliegende Basisdaten, Expertenaussagen und Erhebungen zusammen, die tatsächliche Bedarfsfeststellung erfolgt jedoch in Abstimmung und Aushandlung mit verschiedenen Fachgremien wie der AG Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit oder dem Unterausschuss Jugendförderplan. Eine der wichtigsten Entscheidungsgrundlagen hierbei sind die fachlichen Empfehlungen der Fachberatung, welche die Umsetzung der Angebote im Jugendförderplan seit 2017 intensiv begleitet.

Das Beteiligungs- und Planungsverfahren, sowie alle Zwischenergebnisse wurden 2023 kontinuierlich mit den Mitgliedern des Unterausschusses Jugendförderplan diskutiert, so dass der Unterausschuss daraus Ziele und Handlungsempfehlungen ableiten konnte.

Die durchgeführten Prozessschritte sind im Folgenden chronologisch aufgeführt.



Abbildung 32: Phase 1: Reflexion und Beteiligung

Aufgrund des hohen Zeitdrucks verliefen viele Prozessschritte parallel. Die AG Jugendarbeit nach §78 SGB VIII hat sich 2023 kontinuierlich und intensiv mit Nachbesserungsbedarfen und offenen Problemstellungen in der Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land auseinander gesetzt und dem Unterausschuss in Vorbereitung der Fortschreibung des Jugendförderplans Empfehlungen zu den Zielen und der Maßnahmenpriorisierung ausgesprochen. Durch die in der AG vertretenen Institutionen und das Engagement der Fachkräfte ist es gelungen eine Vielzahl an Beteiligungsformaten durchzuführen.

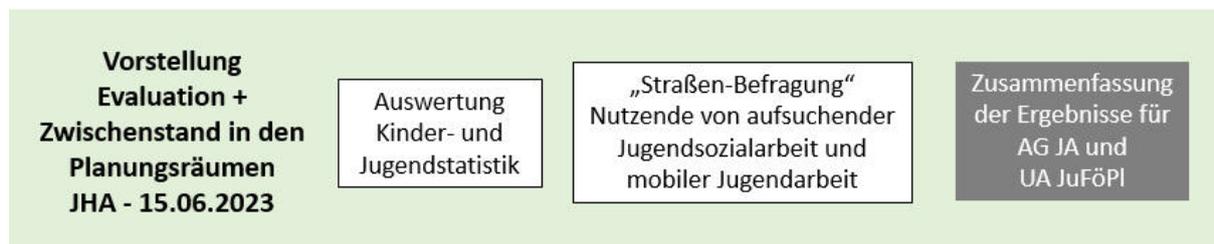


Abbildung 33: Phase 2: Vorstellung der Evaluationsergebnisse und erhobenen Daten

Im zweiten und dritten Quartal 2023 folgte in den verantwortlichen Gremien eine gründliche Diskussion der bestehenden Herausforderungen und daraus abzuleitender Maßnahmen.

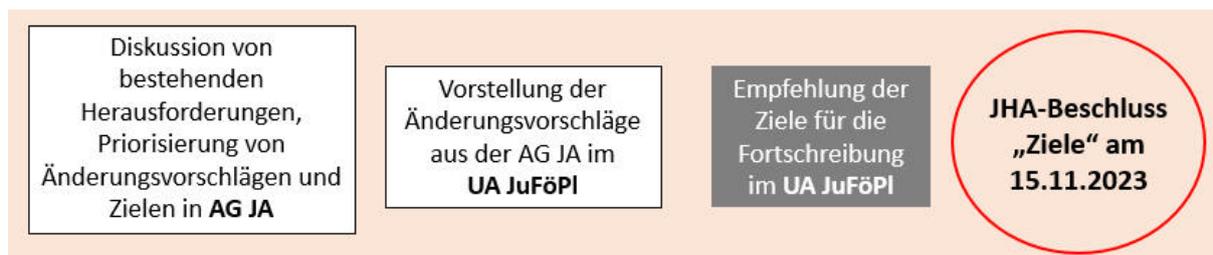


Abbildung 34: Phase 3: Ziel- und Maßnahmenplanung

In seiner Sitzung am 19.12.2023 hat der Unterausschuss Jugendförderplan eine Priorisierung der in den Jugendförderplan aufzunehmenden Maßnahmen beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Basis einen Entwurf des Jugendförderplans 2025–2028 zu erstellen. Dieser Entwurf dient als Grundlage der politischen Diskussion in Vorbereitung der Beschlussfassung.

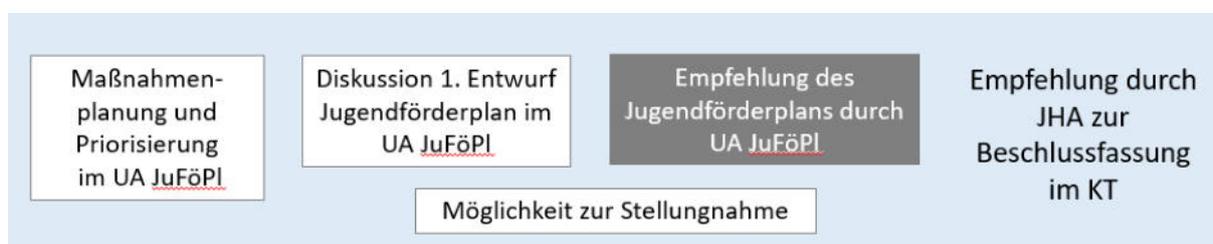


Abbildung 35: Phase 4: Entwurfserstellung und Beschlussfassung

Im Folgenden sollen die wichtigsten Ergebnisse der Teilschritte im Planungsprozess vorgestellt werden. Aus Ihnen wurde die in Kapitel 4 beschriebene Maßnahmenplanung in den letzten Monaten abgeleitet und ausgehandelt.

3.1 Bestand an Einrichtungen

Für Kinder und Jugendliche im Landkreis Altenburger Land gibt es eine Vielzahl an räumlicher Infrastruktur, wie Spielplätze, Sportplätze, Hallen- und Freibäder, und ähnliches. An den Angeboten der Musikschule Altenburger Land, welche an den Standorten Altenburg, Schmölln, Gößnitz und Meuselwitz vorgehalten werden, nehmen jährlich ca. 980 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene teil. Als eine weitere Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Landkreises unterbreitet die Volkshochschule Altenburger Land verschiedenste Bildungs- und Freizeitangebote. Auch hier existieren, wie bei der Musikschule, zwei Standorte in den gleichen Städten. Im kulturellen Bereich bieten verschiedene Museen, wie z. B. das Lindenau-Museum mit dem „Studio Bildende Kunst“ und das Museum Burg Posterstein pädagogische Angebote. Naturwissenschaftliche Offerten unterbreitet das Naturkundemuseum "Mauritanum" mit dem speziell eingerichteten Kinderkolleg. Das Landestheater Altenburg/Gera verfügt über eine theaterpädagogische Abteilung. In der Stadt Altenburg steht auch ein Kino zur Verfügung. Einige Gemeinden haben in den letzten Jahren nicht nur in Spielplätze, sondern auch Skaterplätze investiert, die von Kindern und Jugendlichen gerne genutzt werden.

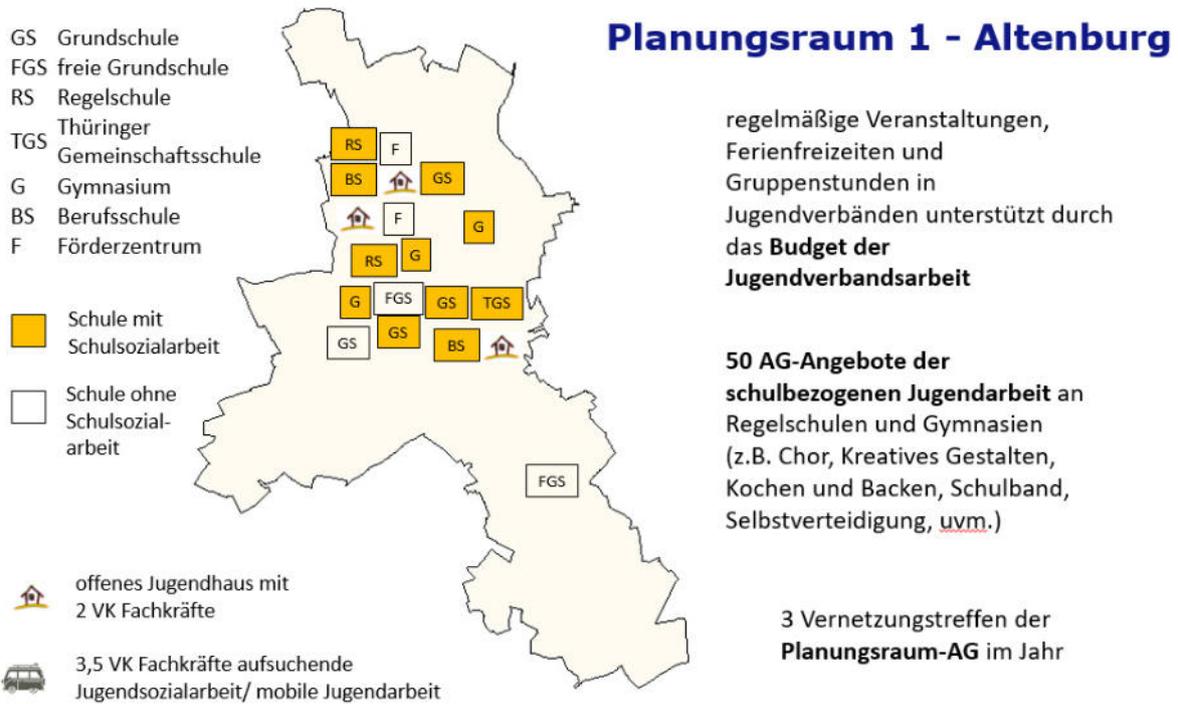


Abbildung 36: Angebote für Kinder und Jugendliche 2023 im Planungsraum 1

Zur weiteren Freizeitgestaltung, gerade in den Ferien, bieten verschiedene Vereine und Gruppen Kurse bzw. Ferienfreizeiten an. In 102 Sportvereinen werden für Kinder und Jugendliche 153 Kurse in unterschiedlichen Sportarten angeboten. Junge Menschen können außerdem in 32 Jugendfeuerwehren mitarbeiten und in neun selbstverwalteten Jugendräumen ihre Freizeit verbringen. Die Anzahl dieser Angebote hat vor allem im ländlichen Raum seit der letzten Fortschreibung des Jugendförderplans abgenommen.

Im 2021 gegründeten gemeinnützigen FACK e.V. werden Jugendliche unterstützt, eigene Projektideen umzusetzen. Die jungen Menschen bemühen sich um gegenseitige Unterstützung in einem selbstorganisierten Netzwerk. Circa 250 junge Menschen nutzen regelmäßig Angebote des Vereins, davon sind aktuell 100 ein Teil von bestehenden Projektgruppen, die an eigenen Vorhaben arbeiten. Die FACKtory, der zentrale Anlaufpunkt des Vereins in Altenburg wurde im vierten Quartal 2023 von 113 verschiedenen jungen Menschen, unabhängig von Veranstaltungen und größtenteils regelmäßig privat zur Freizeitgestaltung genutzt. 2023 verzeichneten der FACK e.V. 2871 Teilnehmende bei Veranstaltungen. 108 Projekte und Veranstaltungen wurden durch junge Menschen selbst organisiert. Mit dem Jahr 2024 startet der Verein eine umfangreiche und kontinuierliche Wirkungsmessung seiner Arbeit unterstützt von der *Kinnings Founda2on*. Zusätzlich werden aktuell vier Jugendprojekte über das Europäische Solidaritätskorps umgesetzt. Ergänzend setzt FACK aktuell ein kooperatives Projekt mit fünf Partnerorganisationen in Deutschland, Rumänien und Italien im Rahmen des Programmes Erasmus+ um, dass sich mit der Leistungssteigerung und dem Nachwuchsgewinn der Zivilgesellschaft befasst. Über Erasmus+ wird die FACKademy 2024 im Bereich der politischen Bildung aktiv. Die FACKtory wurde 2023 als Best-Practice 2023 von *Stadimpuls* zertifiziert, eine Auszeichnung, die unter anderem vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, als auch vom Deutschen Städtetag verliehen wird.

Als Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit werden über den „Jugendförderplan 2021-2024“ in drei Planungsräumen insgesamt 22 Fachkräften und vier offene Einrichtungen gefördert. 2023 waren an 25 Schulstandorten im Landkreis Altenburger Land Fachkräfte der Schulsozialarbeit tätig.

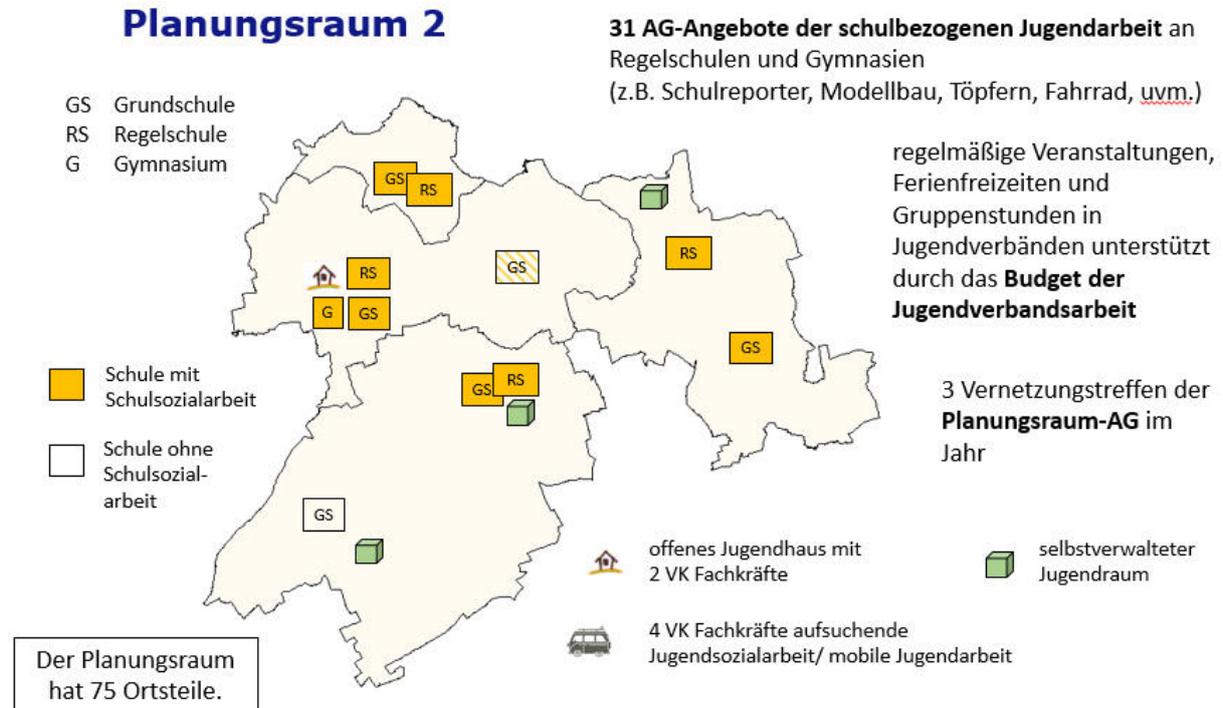


Abbildung 37: Angebote für Kinder und Jugendliche 2024 im Planungsraum 2

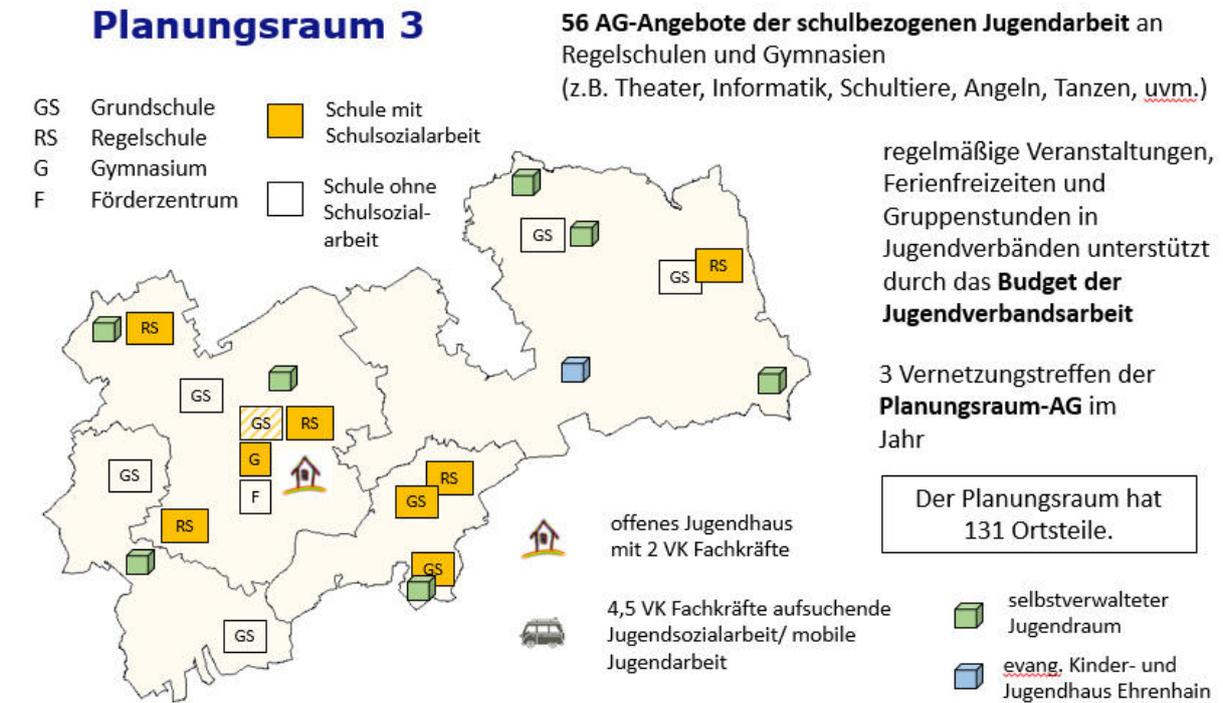


Abbildung 38: Angebote für Kinder und Jugendliche 2024 im Planungsraum 3

Über den Jugendförderplan werden Jugendverbände im gesamten Landkreis mittels eines Jugendbudgets in Höhe von 10.000 € jährlich zur Selbstverwaltung durch die Jugendverbandsarbeit in ihrer Arbeit unterstützt. Damit werden Projekte, Veranstaltungen und Jugendfreizeiten, aber auch regelmäßige Gruppenangebote von Jugendverbänden gefördert. Als nachhaltige Hintergrundinfrastruktur der Jugendverbandsarbeit wird der Kreisjugendring Altenburger Land e.V. und die Kreissportjugend im Kreisportbund Altenburger Land e.V. bezuschusst.

Über die Möglichkeit in Jugendverbänden hinaus gibt es im Landkreis Altenburger Land aktuell folgende Formate, über die junge Menschen aktiv mitgestalten und mitbestimmen können:

- Schülervvertretung im Rahmen des ThürSchulG,
- Jugendhilfeausschuss,
- Beirat für integrierte Sozialplanung,
- Fachbeirat JuSeFa in der Stadt Altenburg,
- Kinder- und Jugendvertretung in Kinderheimen oder Tagesgruppen,
- Clubräte in einzelnen Jugendclubs.

An 16 weiterführenden Schulen konnten Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit, in der Regel Arbeitsgemeinschaften nach Unterrichtsende, durchgeführt werden. Darüber hinaus bezuschusst der „Jugendförderplan 2021-2024“ des Landkreises Altenburger Land das evangelische Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain und das Abstellgleis in Altenburg als Modellprojekt für eine Weiterentwicklung des Quartiers Altenburg Nord.

Zur Erhöhung der Anzahl an zur Verfügung stehenden Fachkräften für die Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wollte der Landkreis Altenburger Land ursprünglich ab 2021 zwei Ausbildungsplätze für Studierende dualer Studiengänge im Bereich soziale Arbeit bezuschussen.

Ob mit den bestehenden Strukturen und Angeboten die 2020 anvisierten Ziele erreicht werden konnten, wird in im Folgenden zusammengefasst.

3.2 Evaluation der Zielsetzungen und Angebotsbereiche des Jugendförderplans 2021–24

3.2.1 Zielerreichung

Im Jugendförderplan 2021–2024 wurden sieben Leitziele mit entsprechenden Orientierungszielen beschrieben. Die nachfolgende Übersicht stellt dar, inwieweit die Leitziele als erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht eingeschätzt werden können (Stichtag 01.06.2022). Eine ausführliche Darstellung zur Zielerreichung der Orientierungsziele ist der Anlage *Einzeleinschätzung der Leit- und Orientierungsziele* zu entnehmen.

Leitziel	Einschätzung Zielerreichung Ziel erreicht Ziel teilweise erreicht Ziel nicht erreicht	Anmerkungen/Handlungsbedarfe
1	<p>Junge Menschen sind an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt und befähigt, Verantwortung selbstständig auszuüben und zu erproben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsmöglichkeiten sind vorhanden, werden genutzt und wurden im Berichtszeitraum weiter ausgebaut, insbesondere in den Praxisfeldern. <p>Weitere Handlungsbedarfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Gestaltung des direkten Lebensumfeldes bedarf es noch mehr Zusammenwirken zwischen Fachkräften und den Verantwortlichen in Verwaltung und Gemeinden. Insbesondere ein selbstständiges üben und ausprobieren der jungen Menschen sollte stärker gefördert werden. - Es bedarf einer konkreten, auf die Zielgruppe abgestimmten Methodik zur Umsetzung der Gestaltung des Lebensumfeldes.
2	<p>Alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis haben einen gleichwertigen Zugang zu Angeboten und Diensten der Jugendarbeit, unabhängig von ihrem Wohnumfeld.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein gleichwertiger Zugang zu den Angeboten der Jugendarbeit im Wohnumfeld ist gegeben.
3	<p>Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen erhalten in ihrem Wohnumfeld sozialpädagogische Hilfe.</p>	<p>Weitere Handlungsbedarfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützungsleistungen sind gegeben aber nicht umfänglich, insbesondere bezüglich der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3. - Bedarf an Verstärkung und weiterem Wirken mit Netzwerkpartnern an bedarfsgerechten Hilfeformen
4	<p>Kinder und Jugendliche im Landkreis sind in ihrer Lebenskompetenz gestärkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Viele positive Entwicklungen und inhaltliche Auseinandersetzung zur Prävention <p>Weiterer Handlungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf zum Kinderschutz (in Bezug auf Schutzkonzept und Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung)
5	<p>Die im Jugendförderplan definierten Ressourcen sind optimal genutzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure. <p>Weiterer Handlungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Unterstützung durch das Ehrenamt hat sich verändert (eher sporadisch statt kontinuierlich; stärkere Verjüngung) und stellt eine neue Herausforderung dar.
6	<p>Qualitätssicherung und –entwicklung bilden den Rahmen für die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt gute Umsetzung der Einzelziele - Anpassungsbedarf der Qualitätsstandards - Weitere Fortsetzung des bisherigen Austauschs und Reflexionsprozesses

7	Die Infrastruktur für junge Menschen ist zukunftssicher gestaltet.	Weitere Handlungsbedarfe:	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarf an Instrumenten zur Fachkräftegewinnung/ -sicherung - Herausforderung zum Umgang mit einer zunehmend digitalen Lebenswelt junger Menschen
----------	---	----------------------------------	---

Tabelle 8: Einschätzung zur Zielerreichung der Leitziele im Jugendförderplan 2021-24

Insgesamt können damit zwei von sieben Leitziele nach einer Laufzeit von 1,5 Jahren als erreicht eingestuft werden. Die übrigen fünf Leitziele können als teilweise erreicht eingestuft werden.

Aus der Einschätzung wird erkennbar, dass die Zielsetzungen insbesondere in folgenden Bereichen weiterbearbeitet werden müssen:

- Stärkung von Beteiligungsformaten vor Ort
- Zugang zu sozialpädagogischen Hilfen im Wohnumfeld im Planungsraum 3
- Stärkung des Kinderschutzes
- Einbindung und Unterstützung des Ehrenamtes
- Herausforderung im Zuge der digitalen Lebenswelt junger Menschen

Die bisher erreichten Ziele bedürfen der Verstetigung und bilden die Grundlage für das weitere Arbeiten in den Arbeitsfeldern.

3.2.2 Entwicklung in den Angebotsbereichen

Grundlage für die Darstellung der Entwicklung bilden die Angaben aus den jährlichen Sachberichten in den einzelnen Angebotsbereichen sowie der kontinuierliche Austausch zwischen Fachkräften vor Ort und der Fachberatung.

Jugendverbandsarbeit

Um die Jugendgruppen in den Vereinen und selbstorganisierte Jugendgruppen zu unterstützen und zu fördern wurden im Jugendförderplan 2021 - 2024 zwei Koordinatoren in den Geschäftsstellen der Jugendverbandsarbeit (Kreisjugendring Altenburger Land e.V. und Kreissportjugend im Kreissportbund Altenburger Land e.V.) gefördert. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurden die Vereine und ehrenamtlich Tätigen unterstützt durch:

- Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände und ehrenamtlich Tätigen
- Koordinierung und Ausreichung von Fördermitteln aus dem Jugendbudget (siehe Tabelle 9)
- Förderung der Zusammenarbeit von lokalen Akteuren für ein aktivierendes Gemeinwesen (z.B. durch Vereinstage)
- Beratung bei der Entwicklung von Konzepten (z.B. die Erstellung von Hygienekonzepten)
- Fachliche und organisatorische Beratung bei der Planung und Umsetzung von Projekten (z.B. bei Ferienfreizeiten)
- Schaffung von Möglichkeiten zur Partizipation unterschiedlicher Zielgruppen (z.B. durch eine Jugendordnung)

- Initiierung und Moderation von Beteiligungsprozessen (z.B. Schülersprecherkonferenzen)
- Beratung bei der Erarbeitung und Erstellung von Anträgen, Schriftstücken
- Durchführung von Veranstaltungen, Workshops oder Projekten zu aktuellen Themen (z.B. Jugendhilfefachtag, Ausbildung der Schülermediatoren und Kreisjugendspiele)
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Fachkräfte und Ehrenamtliche (z.B. durch die *Juleica*-Ausbildung⁴³ und Übungsleiter Ausbildungen)
- Austausch und Weiterleitung von Informationen- und Informationsmaterial (z.B. zum Kinderschutz und während der Corona-Pandemie)
- Begleitung und Unterstützung zur Förderung des Kinderschutzes in den Vereinen (z.B. durch die Erstellung von Präventionskonzepten)
- Interessenvertretung in Gremien und Ausschüssen (z.B. in der AG Jugendarbeit und im Jugendhilfeausschuss)

Im Landkreis Altenburger Land gibt es mehr als 278⁴⁴ Vereine mit eigenen Jugendgruppen. Hierdurch werden über 6.000 junge Menschen erreicht und von über 2.000 ehrenamtlichen Jugendgruppenleitenden betreut. Da sich diese Zahlen ausschließlich auf den Sport beziehen und für die übrigen Vereine statistisch nicht abgebildet werden, liegt die tatsächliche Reichweite der Jugendverbandsarbeit noch deutlich darüber. Diese Zahlen zeigen aber, in welchem Umfang junge Menschen durch Vereinsarbeit im Altenburger Land erreicht werden.

Dabei haben die **Herausforderungen an die Vereine** in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Während der Corona-Pandemie waren die Vereine mit ganz neuen Rahmenbedingungen und Anforderungen konfrontiert, wie Mitgliederpflege trotz Kontaktbeschränkungen, Erstellung und Einhaltung von Hygienekonzepten, sehr beschränkte Vereinstätigkeit, Wiedereinstieg in die reguläre Vereinstätigkeit (Aktivierung) usw. Engagierte Mitglieder und Ehrenamtliche haben sich teilweise anderen Aufgaben zugewandt und sind der Jugendverbandsarbeit langfristig verloren gegangen. Darüber hinaus sind die Vereine aber auch mit anderen aktuellen, gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen konfrontiert, die nicht der eigentlichen Vereinstätigkeit entsprechen. Dazu gehört beispielsweise der Ausbau von Beteiligungsverfahren junger Menschen innerhalb des Vereins, die Erarbeitung von Schutzkonzepten, Veränderungen im ehrenamtlichen Engagement (eher anlassbezogen statt kontinuierlich) sowie die Bewältigung von Integration. Mit all diesen Herausforderungen müssen sich die Vereine auseinander setzen und jeweils eigene Lösungsstrategien entwickeln. Dies stellt einen erheblichen Aufwand für die Vereine und Gruppen dar und erfordern eine entsprechende Unterstützung und Begleitung, um diesen Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Nicht selten übersteigt das die zeitlichen Ressourcen der ehrenamtlichen Vorstände und Übungsleiter, die sich vor allem der Arbeit mit

⁴³ Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*innen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen. (Quelle: <https://www.juleica.de> vom 17.01.2024)

⁴⁴ Diese 278 Vereine mit Jugendgruppen beziehen sich ausschließlich auf Sportvereine. Für die übrige Vereinslandschaft gibt es aktuell keine statistische Erfassung bezüglich eigener Jugendgruppen. Die tatsächliche Anzahl der Vereine mit Jugendgruppen liegt somit deutlich höher.

den Kindern und Jugendlichen widmen wollen. Angebote (z.B. der schulbezogenen Jugendarbeit oder Ferienfreizeiten) drohen wegzubrechen, weil ehrenamtliche Erwachsene zur Begleitung fehlen. Welche konkrete Unterstützung und fachliche Begleitung den Vereinen und Institutionen brauchen, sollte zunächst ermittelt und diskutiert werden.

Das Jugendbudget dient der Realisierung von Projekten, Maßnahmen und Freizeitangeboten in den Jugendverbänden. Das Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren erfolgt über den Kreisjugendring Altenburger Land e.V. In den ersten drei Jahren des Jugendförderplanes konnten durch das Jugendbudget folgende Maßnahmen gefördert werden:

Jugendbudget €	jährlich 21.500,00	2021	2022	2023
Anzahl Projekte/Veranstaltungen		4	7	3
Anzahl Kinder- und Jugenderholung		12	19	16
Anzahl Internationale Begegnung			1	3
Anzahl Außerschulische Jugendbildung		2		1
Anzahl Sachkosten für Gruppenstunden		7	3	3
Sonderhilfen Covid-19		3	2	
Bewilligte Anträge Gesamt		28	32	26
Bewilligte Mittel Gesamt		13.189,98 €	20.758,70 €	23.057,50 €
Gesamtausgaben (Ausgezählte Mittel)		11.685,48 €	17.782,64 €	20.047,52 €
Auslastung des Budgets in %		54 %	83 %	93 %

Tabelle 9: Übersicht zur Vergabe des Jugendbudgets im Zeitraum 2021 bis 2023

Insbesondere 2021 und 2022 konnten durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht alle beantragten und bewilligten Maßnahmen umgesetzt werden, weshalb die Auslastung des Jugendbudgets geringer ausgefallen ist. Die Zahl der bewilligten Anträge macht aber deutlich, dass das Jugendbudget von den Vereinen im Altenburger Land ausgeschöpft wird und ein wichtiger Bestandteil der Vereinsarbeit mit jungen Menschen ist. Die Jugendgruppen werden hierdurch effektiv unterstützt. Im Zuge der Fortschreibung des Jugendförderplanes soll das Jugendbudget umbenannt werden, da die bisherige Bezeichnung suggeriert, dass es sich um ein Budget handelt, über welches junge Menschen frei verfügen können. Es soll daher eine Bezeichnung gefunden werden, welche dem Fördergegenstand besser entspricht.

Offene Jugendarbeit

Im Rahmen der Offenen Jugendarbeit wurden durch den Jugendförderplan 2021–24 vier Einrichtungen gefördert:

- Das Jugendhaus der Johanniter in Altenburg
- Der Kinder- und Jugendtreff East Side in Altenburg
- Das Schüler- und Jugendfreizeitzentrum in Meuselwitz
- Das Schülerfreizeitzentrum The BASE in Schmölln.

Weiterhin wurde der Kinder- und Jugendtreff Abstellgleis in Altenburg mit den Arbeitsschwerpunkten der offenen Jugendarbeit und der Stärkung der Gemeinwesenarbeit als Kontaktstelle der Jugendsozialarbeit gefördert.

Diese fünf Einrichtungen haben im Durchschnitt 5,8h pro Tag (Mo.-Fr.) geöffnet. Die Öffnungszeiten variieren von 13:00 bis 22:00 Uhr. In den Schulferien haben drei Einrichtungen erweiterte Öffnungszeiten. Die Kernarbeitszeit der Jugendarbeit liegt im Landkreis bei Montag bis Freitag von 13:30 bis 18:30 Uhr. An den Wochenenden ist in der Regel nicht geöffnet, mit Ausnahme einzelner Veranstaltungen. Neben dieser Kernarbeitszeit variieren die Angebote und Leistungen in den Einrichtungen. So finden gerade in den Ferien und zu den Schulhofpräsenzen regelmäßig Angebote im Vormittagsbereich statt. Die durchschnittliche Besucherzahl in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit beträgt 37 Besucher pro Tag (gesamt 183). Dies ist im Vergleich zum Evaluationsbericht 2019 eine Reduktion um 8 Besucher pro Tag. Jedoch hat sich die Anzahl der jährlich erreichten jungen Menschen, und somit die Reichweite der Offenen Jugendarbeit, von 516 auf 652 deutlich erhöht.

Die Altersverteilung der Nutzenden der Offenen Jugendarbeit zeigt im Jahresvergleich 2018 zu 2022, dass es gelungen ist die Primärzielgruppe des Jugendförderplanes 2021–2024 der 10 bis 18-jährigen stärker zu erreichen.

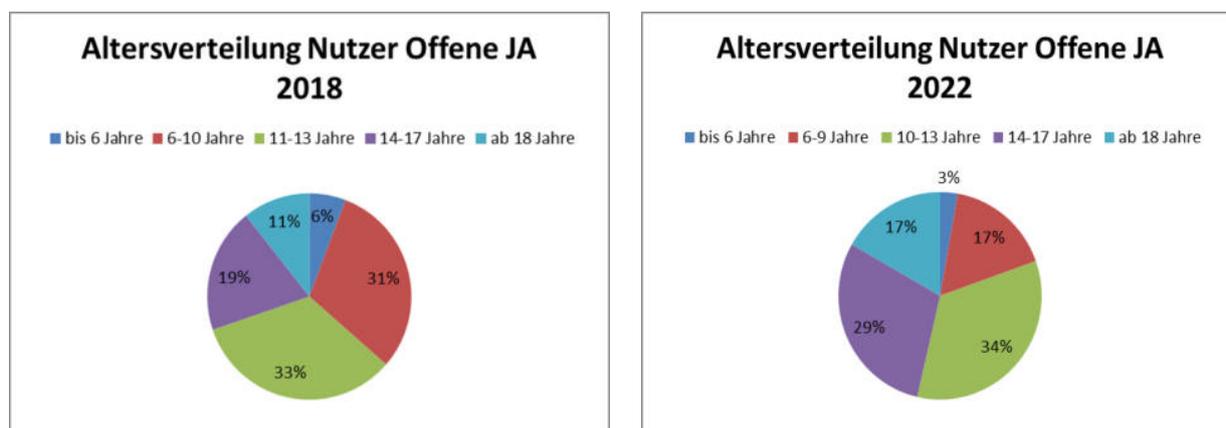


Abbildung 39: Vergleich der Altersverteilung aller Nutzenden der Offenen Jugendarbeit 2018 und 2022

Die Gesamtverteilung bezüglich des Geschlechts der Nutzenden hat sich im Vergleich zu 2018 kaum verändert. In der Geschlechterverteilung nach Altersgruppen zeigt sich allerdings, dass es insbesondere in den höheren Altersgruppen besser gelungen ist, dass weibliche Nutzende die Angebote in Anspruch nehmen. Hierbei gibt es allerdings zwischen den Einrichtungen große Unterschiede. Daraus kann gefolgert werden, dass „mädchenspezifische“ Angebote von der Zielgruppe in Anspruch genommen werden und einen Einfluss auf die Nutzung der Einrichtungen haben.

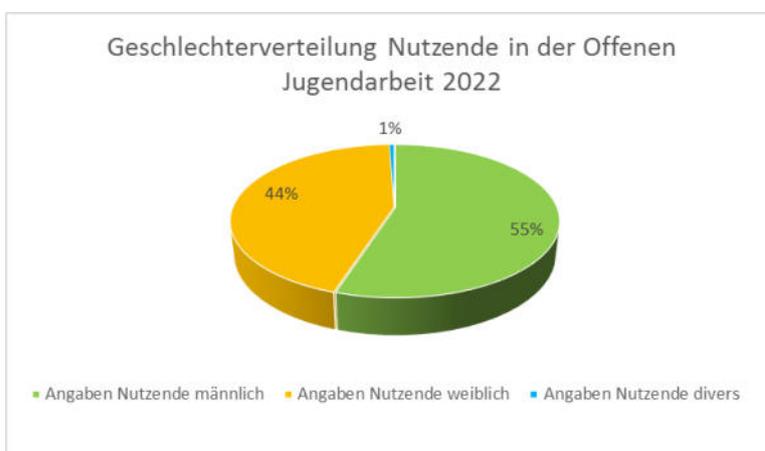


Abbildung 40: Geschlechterverteilung aller Altersgruppen der Nutzenden der Offenen Jugendarbeit 2022

Die allgemeinen inhaltlichen Schwerpunkte in der Offenen Jugendarbeit sind im Jahresvergleich unverändert geblieben. So stehen weiterhin im Vordergrund:

- Gruppenangebote (Sozialkompetenzen, Normen, Werte),
- Die Förderung von Selbstwirksamkeit (Beteiligung, Teilhabe, Armutsprävention, gestalten vs. konsumieren) und
- Die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung (Auseinandersetzung mit lebensweltbezogenen Herausforderungen)

Besondere Schwerpunkte für das Arbeitsfeld sind zu folgenden Themen erkennbar geworden:

- Auseinandersetzung und Entwicklung von Angeboten im Rahmen der digitalen Lebenswelt junger Menschen
- Gesellschaftliche Entwicklungen insbesondere durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine (Verunsicherungen, Ängste, Umgang mit Fakes und Fakten)
- Auswirkungen durch schulische Belastungen (Überlastung der Schulen wirkt in das Freizeitverhalten der jungen Menschen hinein)

Im Laufe des Jugendförderplanes 2021–2024 hat sich in der Offenen Jugendarbeit die Durchführung von Hausversammlungen als wirkungsvolles Beteiligungsinstrument in den Einrichtungen erwiesen. Hier konnten Themen und Anliegen gemeinsam angesprochen und diskutiert werden. Insgesamt haben sich die Beteiligungsmöglichkeiten der Nutzenden in den Einrichtungen im Vergleich zu 2018 erhöht⁴⁵ und es wurden verschiedene Beteiligungsverfahren mit den Nutzenden ausprobiert. Da die Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der jungen Menschen in der Jugendarbeit einen zentralen Arbeitsschwerpunkt bilden, wird dieser auch künftig weiterentwickelt werden müssen. Dabei stehen vor allem die weitere Umsetzung verschiedener Beteiligungsformate im Fokus sowie die Ausstrahlung der Beteiligungsmöglichkeiten aus den Einrichtungen hinaus, hin zur Mitgestaltung des öffentlichen Raums.

Im Verlauf des Jugendförderplanes ist zunehmend auch ein Bedarf an baulichen Investitionen bezüglich der Einrichtungen aufgetreten. Dies zeigte sich insbesondere beim Kinder- und Jugendtreff East Side. Vor dem Hintergrund dieser aufgetretenen baulichen Mängel, kaum getätigter baulicher Investitionen in den vergangenen Jahren und der mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz stärker in den Fokus gerückten Aufgabe einer inklusiven Jugendhilfe, sollte der bauliche Zustand und mögliche notwendige Investitionsbedarfe in den entsprechenden Planungsprozessen künftig Berücksichtigung finden.

Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit soll gezielt jungen Menschen im ländlichen Raum Freizeitangebote unterbreiten und dabei unterstützen, sich eigene Räume zur selbstständigen Freizeitge-

⁴⁵ Indikator hierfür ist der Partizipationsgrad, welcher sich zu 2018 von 4,4 auf 6,6 (2022) erhöht hat. Dabei wird anhand von acht Beteiligungsmöglichkeiten angegeben, an welchen die Nutzenden mitwirken können (Programmplanung, Raumgestaltung, Inhaltliche Gestaltung der Angebote, Regelung der Öffnungszeiten, Konzeptionserarbeitung, Hausordnung, Clubrat, Sonstiges).

staltung zu erschließen. Mit diesem Arbeitsauftrag wirkten die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit. Insbesondere in den ländlicher geprägten Planungsräumen 2 und 3 sollten Angebote der Jugendarbeit (gemäß § 11 SGB VIII) in die Fläche getragen werden, um dem Anspruch zu entsprechen, allen jungen Menschen im Landkreis einen Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen. Mit der Umstrukturierung der Planungsräume im Jugendförderplan 2021–2024 sollte sich nun auch in der VG Pleißenau und der erfüllenden Gemeinde Nobitz Mobile Jugendarbeit etablieren. Dies konnte im Jugendförderplan 2017–2020 noch nicht adäquat umgesetzt werden. Voraussetzungen hierfür waren eine Aufstockung der Mobilen Jugendarbeit und die Bereitstellung von Kleinbussen für die jeweiligen Teams.

So konnten von 2018 bis 2022 die mind. 14tägig aufgesuchten und begleiteten Ort durch die Mobile Jugendarbeit von 20 auf 34 erhöht werden. Auch die Begleitung bzw. Erschließung neuer selbstverwalteter Jugendräume hat sich in diesem Zeitraum von 7 auf 10 erhöht. Noch bemerkenswerter ist allerdings die Nutzendenzahl der Mobilen Jugendarbeit, welche sich ebenfalls im Zeitraum 2018 bis 2022 mehr als verdoppelt hat, von 399 auf 848.

<u>2018</u>	<u>Entwicklung Mobile Jugendarbeit</u>	<u>2022</u>
20	Aufgesuchte Orte (mind. 14tägig) ⁴⁶	34
399	Nutzende pro Jahr	848
7	Begleitete Jugendräume	10

Diese Entwicklung belegt die Wirkkraft der Mobilen Jugendarbeit und zeigt auch, dass sie seit Einführung Mitte 2017 ein etabliertes und gut funktionierendes Instrument der Jugendarbeit geworden ist.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der Mobilen Jugendarbeit ist die Aufteilung und Tätigkeit in Teams sowie die Bereitstellung von Kleinbussen für die praktische Umsetzung. Die Busse dienen dabei als Erkennungsmerkmal, Transportmittel und pädagogisches Arbeitsmittel gleichermaßen und sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit. Im Planungsraum 2 konnte seit Beginn des Jugendförderplanes 2021–2024 eine Fachkraftstelle in der Mobilen Jugendarbeit erst nach knapp anderthalb Jahren besetzt werden, was den Ausbauprozess in diesem Gebiet eingeschränkt hat. Im Planungsraum 3 hat sich die Erschließung der erfüllenden Gemeinde Nobitz als schwierig herausgestellt. Hier konnte sich die Mobile Jugendarbeit erst durch die Kooperation mit der Wieratalschule etablieren. Insgesamt ist die Kooperation mit den Schulen und die Durchführung von Schulhofpräsenzen ein wichtiger Schlüsselfaktor für die Etablierung der Mobilen Jugendarbeit. Es werden hierdurch erste Kontakte geknüpft, Interessen abgefragt und Treffpunkte bzw. Zeiten im Freizeitbereich vereinbart.

3. Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Die Aufsuchende Jugendsozialarbeit im Altenburger Land richtet sich vorwiegend an junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr und begleitet und unterstützt sie in schwierigen Lebenslagen. Der Hauptschwerpunkt liegt dabei im Stadtgebiet Altenburg (Planungsraum 1), weshalb der Jugendförderplan 2021–2024 hier 3,5 Fachkraftstellen, speziell in diesem Arbeitsfeld, fördert. Im Planungsraum 3 gibt es eine Fachkraftstelle, welche gezielt das Arbeitsfeld

⁴⁶ Ausgenommen Stadtgebiet Altenburg

der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit bedient. Nur im Planungsraum 2 findet die Tätigkeit in Kombination mit der Mobilen Jugendarbeit statt und es gibt keine klare (personelle) Trennung zur Aufsuchenden Jugendsozialarbeit.

Mit dem neuen Jugendförderplan ab 2021 ist bei den Nutzendenzahlen und den Einzelhilfen⁴⁷ ein deutlicher Anstieg zu erkennen (siehe Tabelle 10). Daneben haben die Streetworkkontakte⁴⁸ seit 2019 sukzessive abgenommen. Insgesamt beobachten die Fachkräfte einen immer stärkeren Rückgang junger Menschen aus dem öffentlichen Raum.

Aufsuchende Jugendsozialarbeit	2019	2020	2021	2022
Anzahl Nutzende der Angebote (pro Jahr)	211	210	302	520
Anzahl Einzelhilfen	50	51	75	78
durchschn. Zeitspanne der Begleitung in Einzelhilfen (in Monaten)	(2-12)	(2-12)	(1-10)	(1-10)
Durchschnittsalter bei Einzelhilfen (in Jahren)	(18-20)	(19-20)	(21-24)	(16-22)
Altersspanne bei Einzelhilfen (in Jahren)	(14-ü27)	(14-ü27)	(14-ü27)	(12-ü27)
Streetworkkontakte (pro Monat)	468	384	365	353

Tabelle 10: Übersicht zu Einzelhilfen in der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Jahresvergleich 2019 bis 2022

Den größten Teil der Unterstützungsleistungen durch die Aufsuchende Jugendsozialarbeit machen Gespräche/Beratungen und Hausbesuche aus (entsp. Tabelle 11). Die Inhalte der Unterstützungen beziehen sich zumeist auf die Alltagsbewältigung, die Unterstützung bei Antragstellungen, die Unterstützung bei der Interaktion mit Ämtern/Behörden oder anderen Institutionen sowie Unterstützung bei psychischen Belastungen.

Unterstützungsmaßnahmen (häufigste Nennungen)	2022 Gesamt
Gespräche/Beratungen	2.972
Hausbesuche	1.193
Krisenintervention	304
Inhalt der Unterstützung (häufigste Nennungen)	
Unterstützung bei der Alltagsbewältigung	797
Unterstützung Antragstellung/Formulare	461
Unterstützung Ämter/Behörden	349
Unterstützung bei psychischen Belastungen	319
Unterstützung im Schulbereich	211
Unterstützung bei Substanzgebrauchsstörung	209
Arbeitsweltbezogene Unterstützung	184

Tabelle 11: Unterstützungsmaßnahmen und Inhalte der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit in allen drei Planungsräumen 2022

Eine besondere Herausforderung in diesem Arbeitsfeld ist es gegenüber anderen Akteuren, wie z.B. Ämtern/Behörden, Verständnis für die schwierige Lebenssituation und Lebenswirklichkeit der Klientinnen und Klienten zu schaffen und darauf aufbau-

end Lösungsstrategien zu generieren. Die Fachkräfte der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit finden zum Teil junge Menschen vor, welche aus ganz unterschiedlichen Gründen in

⁴⁷ Einzelhilfe meint die sozialpädagogische Betreuung komplexer Problemlagen. Hierzu zählen vor allem vielschichtige familiäre, schulische oder soziale Probleme, die einen längeren Beratungs- und Unterstützungsprozess über mehr als 3 Sitzungen in Anspruch nehmen.

⁴⁸ Kurzkontakte zum Beziehungsaufbau, Beziehungspflege, Informieren und Bedarfsklärung

ihrer gegenwärtigen Situation gar nicht in der Lage dazu sind, trotz Leistungsansprüchen, eine gesicherte Lebensgrundlage herzustellen. Die Inanspruchnahme von Leistungen ist stets auch an bestimmte Voraussetzungen und Abläufe gebunden, die aber in manchen Lebenssituationen für die Betroffenen eine unüberwindbare Hürde darstellen. Zumal in einigen Fällen auch multiple Problemlagen vorliegen. Nur weil ein Leistungsanspruch besteht, ist damit nicht gleich die Möglichkeit verbunden, diese auch in Anspruch nehmen zu können. Auf diese Situationen aufmerksam zu machen und individuelle Lösungen zu erarbeiten, ist eine immer wiederkehrende Herausforderung gegenüber Ämtern, Behörden, Wohnungsgesellschaften, Energieversorgern und vielen weiteren Netzwerkpartnern. Die Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist dabei immer auch Vermittler und Übersetzer bezüglich der Anliegen der Klientinnen und Klienten.

Eine weitere Herausforderung ist es, vor dem Hintergrund der zum Teil problembelasteten Lebenssituation der Klientinnen und Klienten und des prekären Wohnungsmarktes geeigneten Wohnraum zu finden. Insbesondere für Alleinerziehende oder Familien mit mehreren Kindern stellt dies eine enorme Belastung dar.

Im **Planungsraum 3** bestand mit dem Jugendförderplan 2021–2024 die Aufgabe im Gebiet der erfüllenden Gemeinde Nobitz das Angebot der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu etablieren. Vor dem Hintergrund, dass nur eine Fachkraft in diesem Aufgabenfeld tätig ist, welche bereits ausgelastet ist, konnte in diesem Gebiet bisher kein adäquates Angebot unterbreitet werden. Bei der Größe des gesamten Planungsraums schafft es eine Fachkraft allein nicht, den Anforderungen an das Arbeitsfeld gerecht zu werden. Weiterhin schreiben die geltenden Qualitätsstandards des Landkreises hier die Ausübung der Tätigkeit im 2er-Team vor⁴⁹ und sind unter den gegebenen Bedingungen nicht erfüllt. Die Erfahrungen des gemeinsamen Wirkens von Mobiler Jugendarbeit und Aufsuchender Jugendsozialarbeit in den vergangenen fünf Jahren im Planungsraum 3 haben gezeigt, dass es notwendig ist die beiden Aufgabenfelder personell und methodisch klar voneinander abzugrenzen, was es erforderlich macht, dass man nicht gemeinsam „auf der Straße“ unterwegs ist. Insbesondere die zeitaufwendige Bearbeitung der Einzelhilfen erfordert eine andere, flexible Handlungsweise und kann sich daher nicht an den festen Bezugszeiten und Anfahrtsorten der Mobilen Jugendarbeit orientieren. Daraus ist zu erklären, weshalb unter den gegebenen Bedingungen die Aufsuchende Jugendsozialarbeit hier nicht bedarfsgerecht den gesamten Planungsraum bedienen kann. Eine Anpassung an die Bedarfe im Planungsraum 3 wäre notwendig.

Im **Planungsraum 2** finden wir in der Umsetzung der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit ein ganz anderes Bild vor. Auf den Ersten Blick scheint es, als

2022	PR 1	PR 2	PR 3
Anzahl Einzelhilfen	49	5	24

Bedarf, was sich an der Anzahl der Einzelhilfen ableiten lässt. (entspr. Tabelle 12). Dies ist aber durchaus zu hinterfragen. Zum einen berichten die Fachkräfte vor Ort, dass sie zwar den Bedarf sehen, allerdings keinen Zugang zu den betroffenen jungen Menschen finden. Zum anderen ist es wenig

Tabelle 12: Anzahl Einzelhilfen nach Planungsräumen 2022

⁴⁹ Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land vom März 2020, S. 16.

plausibel, weshalb junge Menschen in diesem Gebiet mit anderen Lebensrealitäten konfrontiert sein sollten. Auch die Statistik der Benachteiligungshinweise (SGB II-Bezug, Fehltag, Schulabbruch, usw.) lässt eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Vielmehr bestätigt sich hier, dass aus dem methodischen Vorgehen der Mobilen Jugendarbeit heraus, eher wenig Arbeitsaufträge entstehen, welche individuelle Beeinträchtigungen abbauen können. Um dem gerecht zu werden, braucht es die gezielten Instrumente und Herangehensweisen der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit. Insofern sollte künftig eine schärfere Trennung zwischen den Arbeitsfeldern der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit und Mobilen Jugendarbeit auch im Planungsraum 2 vorgenommen werden, da in beiden Arbeitsfeldern unterschiedliche Arbeitsaufträge und methodische Verfahrensweisen notwendig sind. Erst mit dem gezielten Blick und methodischen Vorgehen der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit wird ein Zugang, und damit die Bearbeitbarkeit, zu potentiellen Klientinnen und Klienten und deren Problemlagen geschaffen.

Schulsozialarbeit

Im Oktober 2013 konnte die Schulsozialarbeit an 12 Schulstandorten mit 13 Mitarbeitern im Landkreis Altenburger Land starten. Bereits zu Beginn wurde die Schulsozialarbeit an den Schulen gut angenommen und es konnten kontinuierlich und stetig wachsend Beratungen/ Einzelfallhilfen, sozialpädagogische Gruppenarbeiten, Beratungen von Lehrern und Eltern als auch Netzwerk- Gremienarbeit an den Schulen angeboten bzw. abgeleistet werden. Die Aufgabengebiete der Schulsozialarbeit umfassten vor allem folgende Schwerpunkte: Schwierigkeiten mit Schule, familiäre Probleme, Kindeswohl, Kinder- & Jugendschutz, psychische und körperliche Gesundheit, Entwicklung & Pubertät und Berufsorientierung. Hinzu kamen Themenfelder der Prävention wie Drogenprävention, Klassengemeinschaft, Anti-Mobbing-&, Aufklärungsprojekten oder der Mediennutzung.

Die Themenschwerpunkte werden situativ durch Beobachtungen und Gespräche evaluiert und bedarfsgerecht bearbeitet. Die Schulsozialarbeit passt sich den aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen an und reagiert entsprechend. Dies konnte zum einen in der Flüchtlingswelle 2015, bei der ein erhöhter Beratungsbedarf zu verzeichnen war als auch in der Pandemiezeit 2020/21 unter Beweis gestellt werden. Trotz Schulschließungen wurden alternative digitale Wege der Kommunikation genutzt und neue Projekte entwickelt. So traten Themen der kritischen Mediennutzung sowie der Schuldistanz nach der Pandemie verstärkt auf.

2020 kam es zur Erschließung neun weiterer Schulstandorte, u.a erstmals von zwei Grundschulen. Weiterführende Schulen waren damit im Altenburger Land alle abgedeckt. Seither ist es das Ziel, jährlich zwei neue Schulstandorte zu besetzen, so dass alle Kinder und Jugendlichen von dem Angebot profitieren können. Den hohen Bedarf an Schulsozialarbeit kann man vor allem den hohen Zahlen der Einzelfallhilfen und Beratungen entnehmen. Hierbei wird vor allem deutlich, dass Schulsozialarbeit an den Schulen gebraucht und auch rege genutzt wird. Generell leistet die Schulsozialarbeit seit 2013 eine fortlaufende und beständige Arbeit in allen Aufgabengebieten. Aktuell werden 29 Schulstandorte mit 27 Schulsozialarbeiterinnen bedient.

Die Schulsozialarbeit konnte sich über 10 Jahre hinweg an den Schulen etablieren und zu einer festen Größe im Schulalltag werden, aus welcher sie nicht mehr wegzudenken ist.

Beratungen/Einzelfallhilfen

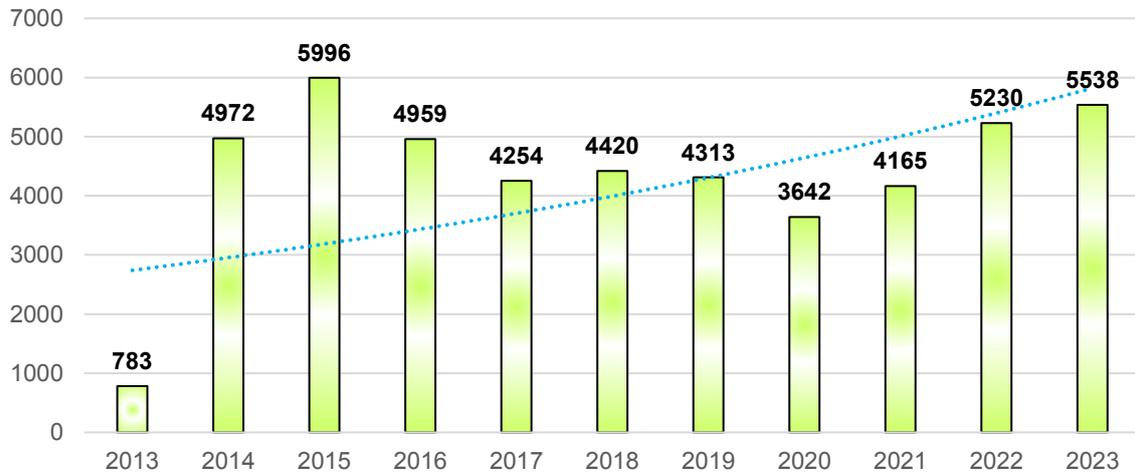


Abbildung 41: Beratungen und Einzelfallhilfen in der Schulsozialarbeit seit 2013, eigene Darstellung

Sozialpädagogische Gruppenarbeit

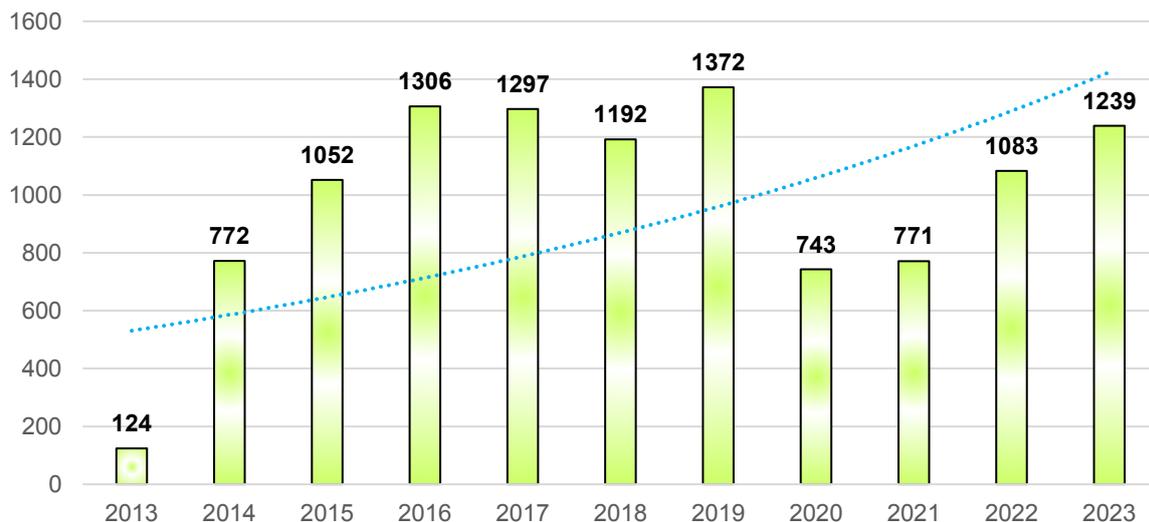


Abbildung 42: Teilnehmende Sozialpädagogischer Gruppenarbeit (Schulsozialarbeit) seit 2013, eigene Darstellung

Bewährte Projekte zeigten sich seit jeher bezüglich der Themenschwerpunkte Drogenprävention „Fit statt high“, Schülervertretung, Mobbingprävention, Teamstärkung, Klassenklima, Streitschlichter, Sexualität, Aufklärung sowie Demokratie/Partizipation.

Schwankungen nach oben zeigten sich in 2019 aufgrund der Durchführung des „Revolution Train“ und der damit einhergehenden zahlreichen Vor- und Nachbereitungsprojekte.

In 2020/21 sanken die Gruppenarbeiten aufgrund der pandemiebedingten Schulschließungen. Wobei mit den teilweisen Präsenzöffnungen der Schulen Projekte vereinzelt oder in Kleingruppen durchgeführt werden konnten. Außerdem startete der Kinderschutzparcour an den Grundschulen, bei dem Schulsozialarbeit große Unterstützung leistete.

Mit dem Beginn des Präsenzunterrichts in 2021 rückten verstärkt medienpädagogische Projekte in den Vordergrund. Aufgrund der zeitweisen Beschulung in geteilten Klassen wurden zudem die Themen Mobbing/ Klassenklima relevanter. Auch häufte sich ein Bedarf

an Berufsorientierung, da keine Praktika stattfanden und die Beratungen seitens der Agentur für Arbeit nicht erfolgten oder nur online wahrgenommen werden konnten. Die Schulsozialarbeiterinnen leisten Beratung in Erziehungsfragen. Sie unterstützen Eltern und Lehrkräfte, vermitteln bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrern oder zwischen Lehrern und Schülern.

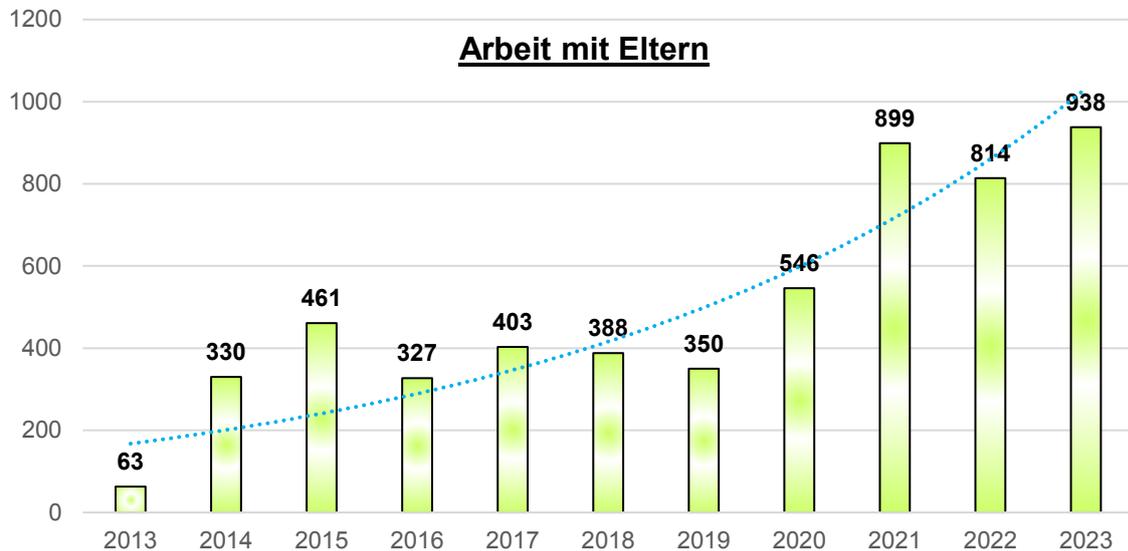


Abbildung 43: Beratungsfälle Eltern in der Schulsozialarbeit seit 2013, eigene Darstellung



Abbildung 44: Beratungsfälle Lehrkräfte in der Schulsozialarbeit seit 2013, eigene Darstellung

Generell leistete Schulsozialarbeit seit 2013 eine fortlaufende und beständige Arbeit an den Schulen, was sich ebenfalls in der Arbeit mit Eltern als auch Lehrern widerspiegelt. Die Themenschwerpunkte waren hier analog zur Einzelfallberatung und Gruppenarbeit. Tendenziell zeigte sich ein kontinuierlich erhöhter Bedarf der Lehrer an Beratung aufgrund von Überlastung. Belastungen stellen zunehmend Herausforderungen dar wie Schuldistanz, Umgang mit Medien und Lernschwierigkeiten.

Schulbezogene Jugendarbeit

Im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit werden Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Projekte angeboten, welche den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzen. Hierzu steht ein jährliches Budget (Planungsraumbudget) von 120.000 € zur Verfügung. Die Höhe der Förderung je Schule bemisst sich an der Schüleranzahl des vorangegangenen Schuljahres. Die Vergabe des Budgets erfolgt in der Planungsraum-Arbeitsgemeinschaft, welche dreimal pro Jahr in den einzelnen Planungsräumen stattfindet und gleichsam eine Plattform des Austauschs und Zusammenwirkens zwischen Schule und Jugendhilfe darstellt.

2024 wurde das Planungsraum-Budget entsprechend Abbildung 45 verteilt. Es wurden mehr Mittel beantragt, als über das Budget ausgereicht werden konnten. Im Jahresvergleich von 2018 bis 2024 fällt auf, dass der Anteil der vergebenen Mittel an die Regelschulen bzw. an die Gemeinschaftsschule (RS/GS) immer weiter abgenommen hat. 2018 lag dieser noch bei 64% und 2024 nur noch bei 50%. Dem gegenüber ist der Anteil der Vergabe bei den Gymnasien von 21% 2018 auf 41% 2024 gestiegen. Und dies obwohl sich die Anzahl der beantragten AGs zwischen den RS/GS und den Gymnasien nicht in gleichem Maß verändert hat (entspr. Abbildung 46 und Abbildung 47).

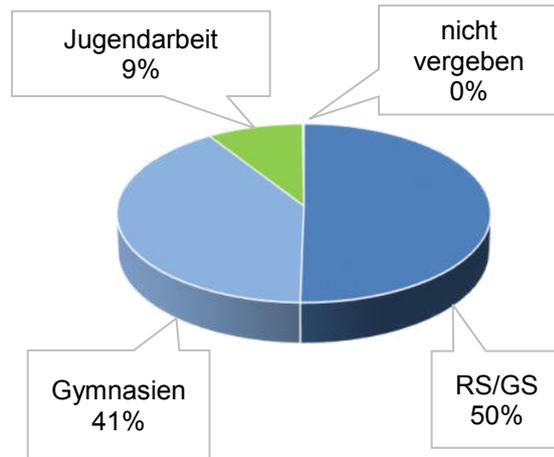


Abbildung 45: Verteilung PR-Budget nach Arbeitsbereichen 2024

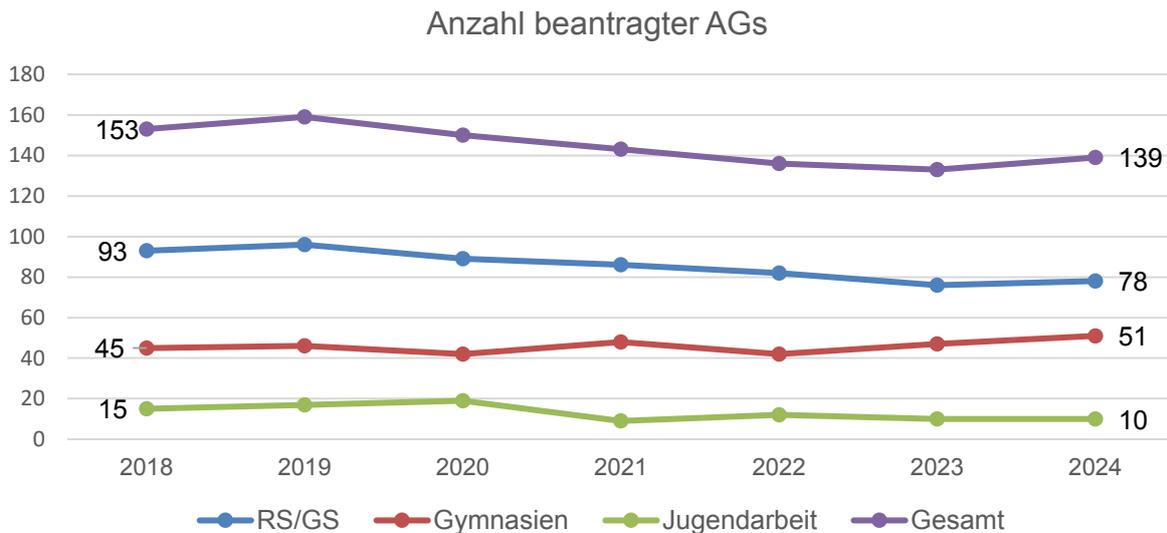


Abbildung 46: Jahresvergleich zur Anzahl der beantragten AGs nach Einrichtungsart

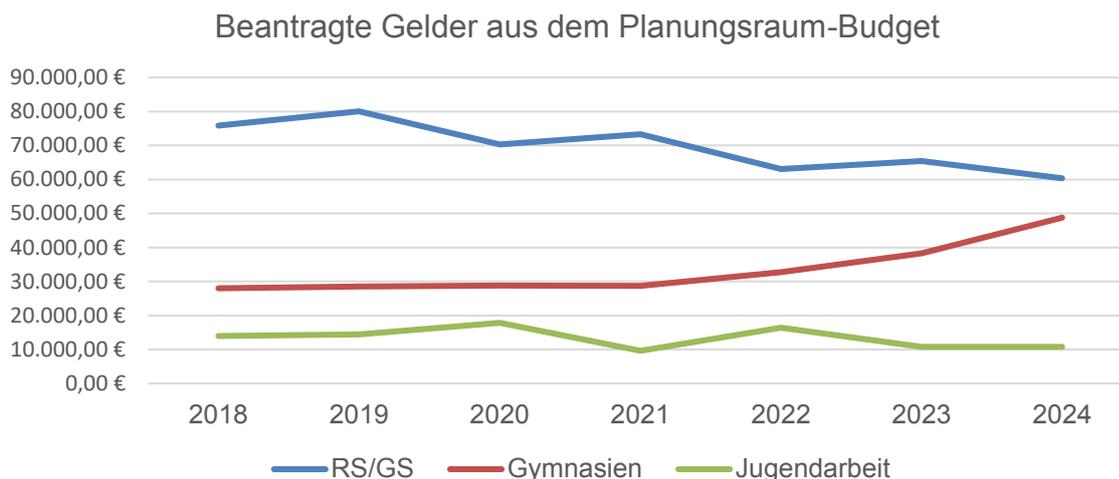
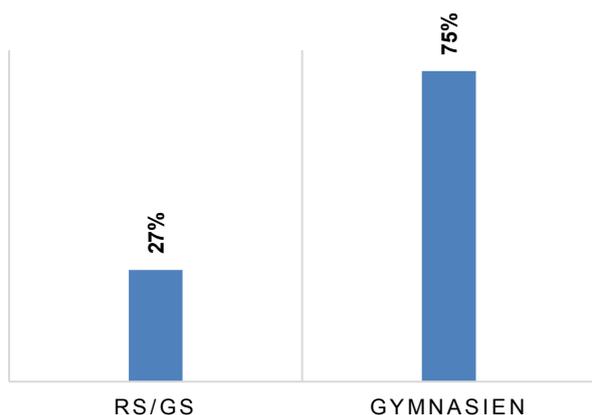


Abbildung 47: Jahresvergleich der über das Planungsraumbudget beantragten Mittel nach Einrichtungstungsart

Die Anzahl der insgesamt beantragten AGs hat sich auf 139 verringert. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass seit 2019 die Schulen die Möglichkeit haben AGs über das Schulbudget des Landes Thüringen zu fördern. 2019 wurden hierüber insgesamt 16 AGs



gefördert und 2022 bereits 24 AGs. Eine Doppelförderung ist dabei ausgeschlossen. Bei der Inanspruchnahme des Schulbudgets ist auffällig, dass die Gymnasien⁵⁰ hiervon deutlich häufiger Gebrauch machen, als die Regelschulen (Abbildung 48). Im Gesamtvergleich aller durchgeführten AGs (Planungsraumbudget und Schulbudget) hat es eine leichte Verringerung gegeben von 151 AGs 2019 auf 148 AGs 2022.

Abbildung 48: Inanspruchnahme des Schulbudgets der Antragsberechtigten Schulen nach Schulart 2022

Die häufigsten AGs wurden in den künstlerischen, den sportlichen und dem Bildungsbereich angeboten (Abbildung 49). Hier hat im Vergleich zu 2018 eine deutliche Erhöhung der AGs im Bildungsbereich stattgefunden. Diese sind in den Regelschulen um 10 %-Punkte gestiegen und bei den Gymnasien um 13 %-Punkte. Un-

Info-Box zum Schulbudget:

Die Verträge mit Honorarkräften, die aus dem Schulbudget finanziert werden sollen, können nur mit Personen geschlossen werden, die nicht als Lehrkraft, Sonderpädagogische Fachkraft, Erzieherin, Erzieher oder sonstiges pädagogisches Personal in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Freistaat Thüringen stehen.

Sachkosten aus AGs, die von Lehrpersonal durchgeführt werden, sind davon demnach ausgeschlossen.

⁵⁰ Ausgenommen davon ist das Christliche Spalatin-Gymnasium Altenburg, da Schulen in freier Trägerschaft für das Schulbudget nicht antragsberechtigt sind.

terschiede bei der inhaltlichen Ausrichtung der AGs gibt es auch zwischen den Schulformen (Abbildung 50). So werden an den Gymnasien deutlich mehr AGs im künstlerischen Bildungsbereich angeboten während an den Regelschulen mehr AGs im Medien- und Sportbereich angeboten werden. In den letzten Jahren hat sich insbesondere an den Gymnasien die inhaltliche Gestaltung der AGs aus dem sportlichen Bereich, hin zu mehr Bildungsangeboten entwickelt.

AG-Angebote welche von der Jugendarbeit angeboten werden sind beispielsweise die AG Schwimmen, die AG Holzwerkstatt, Sport- und Koch AGs, die AG Klettern und die AG „Simme rockt!“.

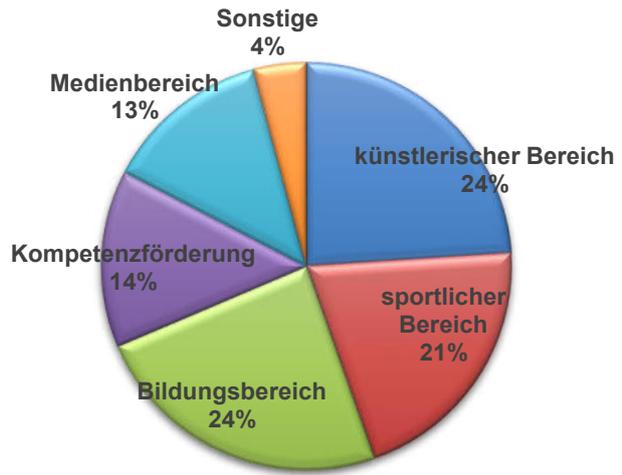


Abbildung 49: Verteilung aller AG-Angebote der Schulen nach Bildungsbereichen 2022

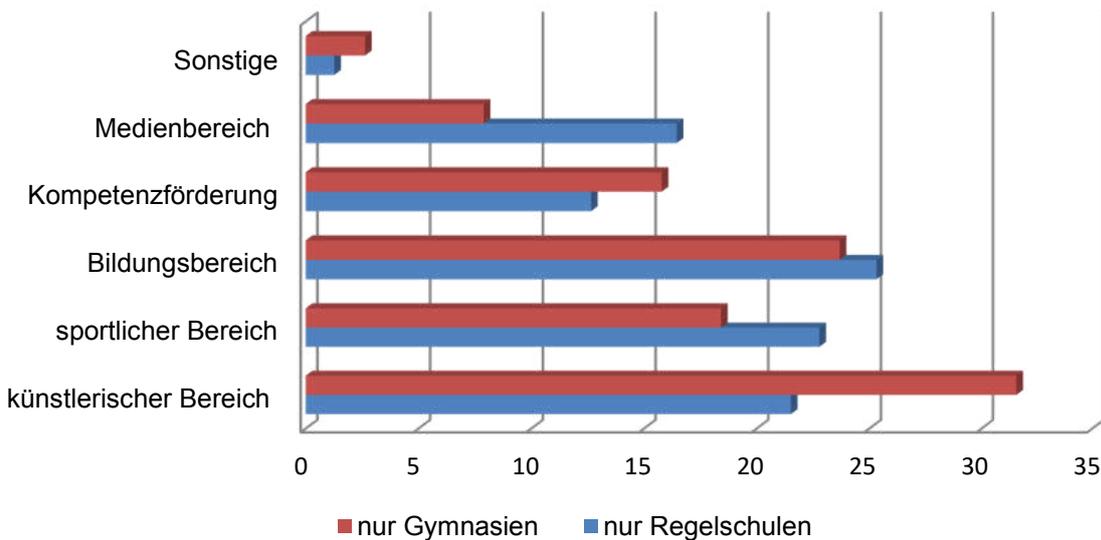


Abbildung 50: Verteilung aller AG-Angebote an den Schulen nach Bildungsbereich und Schulart 2022

Geleitet werden die AGs an den Schulen auch 2022 weiterhin vorwiegend durch Lehrpersonal (Abbildung 51). Im Vergleich zu 2018 hat der Anteil der ehrenamtlichen AG-Leitungen sowie die AG-Leitung durch Vereine um sechs Prozentpunkte abgenommen. Die Ehrenamtlichen AG-Leitungen bei den Gymnasien haben sogar

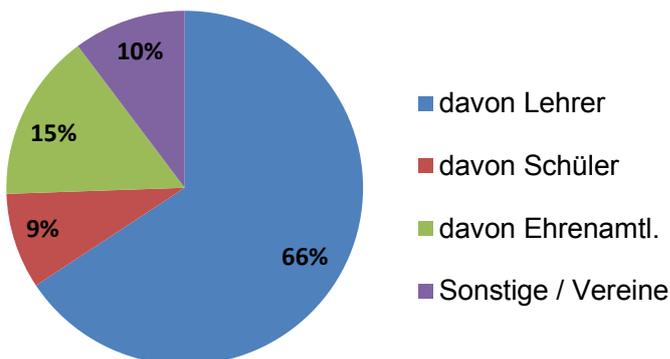


Abbildung 51: Verteilung AG-Leitung der AGs an den Schulen 2022

um 21 Prozentpunkte abgenommen. Dieser Rückgang des Ehrenamtes in der schulbezogenen Jugendarbeit wurde vor allem dadurch kompensiert, dass mehr Lehrerinnen und Lehrer die AG-Leitungen übernommen haben. Die Anzahl der AG-Leitungen durch Schüler oder Schülerinnen ist unverändert geblieben.

Genutzt werden die AGs an den Schulen von Insgesamt 1.442 Schülerinnen und Schülern. Dies entspricht ca. 36% aller Schüler im Landkreis Altenburger Land. Zwischen den Schularten gibt es bezüglich der Inanspruchnahme der Angebote kaum Unterschiede (Abbildung 52).

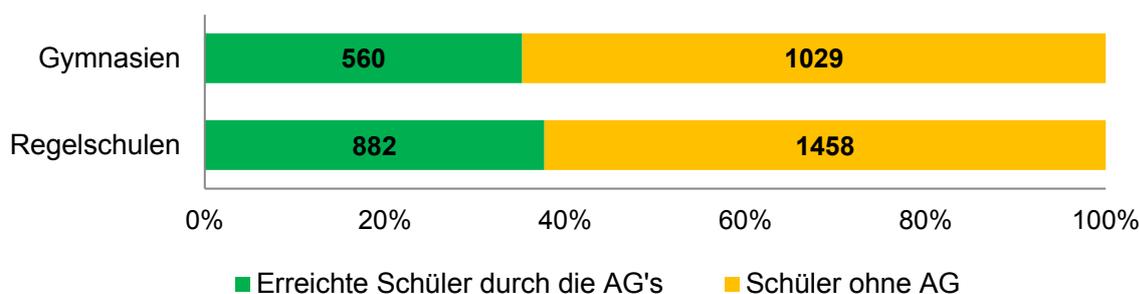


Abbildung 52: Anteil der Schüler, welche die AG-Angebote nutzen nach Schulart 2022

Als positive Effekte der schulbezogenen Jugendarbeit wird vor allem die Stärkung von Sozialkompetenzen benannt (neun von 16 Nennungen⁵¹), sowie die Förderung der Kommunikationsfähigkeit, der Stärkung von Selbstkompetenzen, die Mitgestaltungsmöglichkeit der Schüler und die allgemeine Kompetenzförderung (mit jeweils fünf Nennungen). Somit sind die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Gestaltung des Miteinanders an den Schulen die zentralen positiven Effekte der schulbezogenen Jugendarbeit. Die Schüler werden bei der Umsetzung der Angebote an 12 Schulen vor allem im Rahmen der Schülersprecherversammlungen einbezogen, davon an mindestens sieben Schulen zweimal jährlich. An vier Schulen findet auch eine Abstimmung der Angebote in der Schulkonferenz statt.

Besondere Herausforderungen bei der Umsetzung der schulbezogenen Jugendarbeit gibt es bezüglich der Bindung an Buszeiten (sechs Nennungen) und der Akquise von AG-Leitungen. Dies drückt sich auch in den Unterstützungswünschen aus, bei denen es vornehmlich um die Gewinnung von AG-Leitungen geht (fünf Nennungen).

Personalentwicklung

Die beiden Koordinierungsstellen in der Jugendverbandsarbeit waren in der gesamten Laufzeit des Jugendförderplanes kontinuierlich besetzt. Mit Beginn des Jugendförderplanes 2021–2024 konnten drei Fachkraftstellen neu geschaffen werden, wodurch insbesondere die Mobile Jugendarbeit ausgebaut wurde. Die Besetzung aller Fachkraftstellen konnte Schrittweise bis zum Ende des Jahres 2023 umgesetzt werden (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

⁵¹ D.h. von 16 Schulen im Landkreis haben neun diesen Effekt benannt.

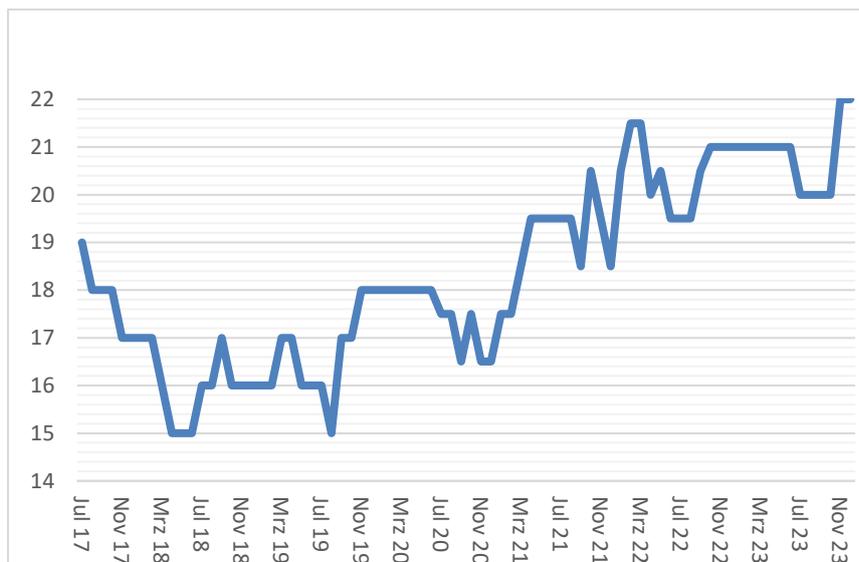


Abbildung 53: Stellenbesetzung im Rahmen der Offenen Jugendarbeit, Mobilen Jugendarbeit und Aufsuchenden Jugendsozialarbeit

Die Besetzung einer Fachkraftstelle in der Mobilen Jugendarbeit im Planungsraum 2 war sehr langwierig, da das Arbeitsfeld und dessen besondere Arbeitserfordernisse für Bewerberinnen und Bewerber eher unbekannt sind.

In den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in der Stadt Altenburg kam es zu verschiedenen Personalwechseln, welche allerdings rasch nachbesetzt werden konnten. In den übrigen Arbeitsfeldern und Planungsräumen kann die Personalsituation als stabil eingeschätzt werden.

Im ehrenamtlichen Engagement zeichnet sich ein grundlegender Wandel ab. In den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit ist zwar durchaus erkennbar, dass das ehrenamtliche Engagement, insbesondere unter jungen Menschen, zugenommen hat. Es hat sich allerdings die Art des Engagements verändert. Junge Menschen engagieren sich vor allem bei konkreten, zeitlich begrenzten Vorhaben. Schwierig ist es aber junge Menschen in ein kontinuierliches Engagement und Verantwortlichkeit bzw. Verbindlichkeit zu bringen. Es bleibt oft bei einer eher sporadischen und unverbindlichen Mitwirkung.

<u>2018</u>	<u>Entwicklung im Ehrenamt</u>	<u>2022</u>
19	Unterstützung Ehrenamt	32
8	davon junge Menschen bis 27J.	24
0	davon mit Juleica ⁴³	3

Neben dem Hauptamt (sozialpädagogische Fachkräfte) und dem Ehrenamt ist auch das Wirken von weiterem, unterstützendem Personal wichtig für die Arbeitsfelder der Jugendarbeit. Insbesondere bezüglich Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten sowie unterstützendem Personal bei der inhaltlichen Tätigkeit⁵² ist die Jugendarbeit auf solche Leistungen angewiesen. Diese tragen, neben anderen Grundbedingungen, dazu bei, dass die fachlich-inhaltliche Tätigkeit der Fachkräfte wirksam umgesetzt werden kann.

⁵² Z.B. durch Minijobs oder Bundesfreiwilligendienst

Zusammenfassung und Ableitung von Anpassungsbedarfen aus den Entwicklungen in den Arbeitsfeldern

Die grundlegenden Rahmenbedingungen (Struktur und Ausstattung), welche der Jugendförderplan 2021–2024 bereitstellt, ermöglichen den Fachkräften in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern eine gute Umsetzung ihrer Arbeitsaufträge. Dies wird durch die bisherige Zielerreichung und die Entwicklung in den Arbeitsfeldern belegt. Vor diesem Hintergrund sollten die geschaffenen Rahmenbedingungen weiter verstetigt werden. Darüber hinaus gibt es noch strukturelle Anpassungsbedarfe, welche im Zuge der Neuausrichtung der Planungsräume durch den Jugendförderplan 2021–2024 und der Etablierung der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Gebiet der erfüllenden Gemeinde Nobitz aufgetreten sind.

Aufgrund der Herausforderungen in der Vereinsarbeit und den Veränderungen im ehrenamtlichen Engagement ist zu prüfen, welchen weiteren Unterstützungsbedarf es im Rahmen der Jugendverbandsarbeit geben sollte. Hierzu wäre zunächst eine konkrete Bedarfsermittlung, z.B. in Form einer Ehrenamts- oder Vereinsbefragung, notwendig.

Für die schulbezogene Jugendarbeit stellen ebenfalls die Veränderungen im Ehrenamt und damit die Gewinnung von AG-Leitenden eine große Herausforderung dar. Um dem zu begegnen und um die Mitgestaltungsmöglichkeiten von Schülern zu stärken, könnten die Grundbedingungen und Verfahrensweisen verbessert werden, damit mehr Schüler eigene AGs leiten. Diese Möglichkeit wurde bisher kaum genutzt und könnte beispielsweise durch konkrete Handlungsempfehlungen, Informationen zur formellen Abrechnung und eine Herabsetzung der Mindestteilnehmendenzahl unterstützt werden.

Um dem Fachkräftemangel und der Notwendigkeit einer raschen (Nach-)Besetzung von Fachkraftstellen zu begegnen, sollten die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der dualen Studienplätze angepasst werden, sodass dieses Instrument genutzt wird. Die im Jugendförderplan 2021–2024 verankerte Teilfinanzierung dieser Plätze wurde von den Trägern aus Kostengründen nicht in Anspruch genommen.

Bauliche Investitionsbedarfe, insbesondere in der Offenen Jugendarbeit, müssen mittelfristig analysiert und gedeckt werden, um auch langfristig eine bedarfsgerechte und zielorientierte Jugendarbeit in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die erfordert eine enge Abstimmung mit den Gebäudeeigentümern.

3.3 Beteiligungsverfahren und Bedarfsermittlung

Für den Fortschreibungsprozess des Jugendförderplanes wurden junge Menschen im Altenburger Land, die Fachkräfte aus den geförderten Arbeitsfeldern sowie weitere Experten aus angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendarbeit über verschiedene Beteiligungsverfahren einbezogen. Bei den Beteiligungsverfahren der jungen Menschen (Jugendmessen und Befragung) ist zu berücksichtigen, dass diese nicht als repräsentativ für die Gesamtheit der jungen Menschen im Altenburger Land betrachtet werden können und daher als Stimmungsbilder lediglich hinweisgebend sind. Die Verfahren und Ergebnisse der Beteiligungsverfahren werden im Folgenden dargestellt.

3.3.1 Jugendmessen

Im Beteiligungsverfahren zum Jugendförderplan 2017–2021 wurde eine Kinder- und Jugendbefragung, mittels eines digitalen Fragebogens, durchgeführt. Für die Fortschreibung dieses Jugendförderplanes sollten junge Menschen auf eine Art und Weise beteiligt werden, welche ihrer Lebenswelt besser entspricht und die relative Distanziertheit eines Fragebogens aufhebt. Ziel war es, durch direkten Austausch, Feedback und Anliegen junger Menschen zu erfassen. Vor diesem Hintergrund wurde in der AG Jugendarbeit das Beteiligungsformat der Jugendmessen entworfen. Die Jugendmessen wurden in jedem der drei Planungsräume eintägig von 10 bis 18 Uhr durchgeführt und von Schulgruppen und jungen Menschen in ihrer Freizeit besucht. In den Messen haben sich die verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendarbeit mit eigenen Ständen vorgestellt sowie die selbstorganisierte Jugendgruppe FACK e.V., JuSeFa⁵³ und die Hilfsorganisation WEISSER RING e.V. Darüber hinaus wurden mehrere Aufsteller in den Messen platziert, auf denen die jungen Menschen zu den Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit, ihren Freizeitwünschen und zum Thema Schule ein offenes Feedback geben konnten.

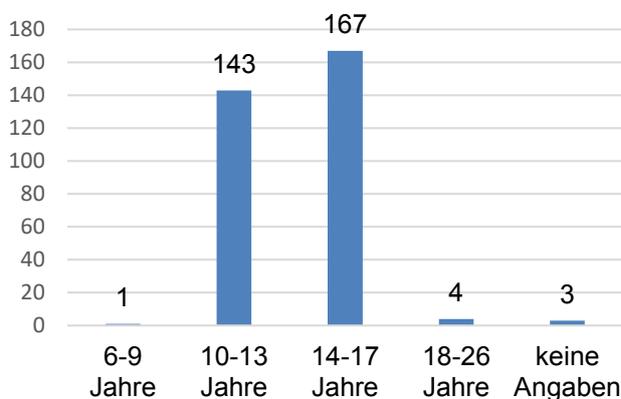


Abbildung 54: Altersverteilung der Besucherinnen und Besucher der Jugendmesse 2023

An den Jugendmessen haben insgesamt 19 Schulen (ab Klassenstufe 5) im Landkreis teilgenommen, zumeist mit den Klassensprecherinnen und Klassensprechern oder interessierten Schülern. Für die Schulen, welche die Jugendmessen nicht direkt erreichen konnten, wurden Shuttlebusse zum Hin- und Rücktransport organisiert. Insgesamt haben 347 junge Menschen die drei Messen besucht (220 im Planungsraum 1; 53 im Planungsraum 2 und 74 im Planungsraum 3). Davon haben nur 22 junge Menschen den offenen Teil der

An den Jugendmessen haben insgesamt 19 Schulen (ab Klassenstufe 5) im Landkreis teilgenommen, zumeist mit den Klassensprecherinnen und Klassensprechern oder interessierten Schülern. Für die Schulen, welche die Jugendmessen nicht direkt erreichen konnten, wurden Shuttlebusse zum Hin- und Rücktransport organisiert. Insgesamt haben 347 junge Menschen die drei Messen besucht (220 im Planungsraum 1; 53 im Planungsraum 2 und 74 im Planungsraum 3). Davon haben nur 22 junge Menschen den offenen Teil der

mit den Klassensprecherinnen und Klassensprechern oder interessierten Schülern. Für die Schulen, welche die Jugendmessen nicht direkt erreichen konnten, wurden Shuttlebusse zum Hin- und Rücktransport organisiert. Insgesamt haben 347 junge Menschen die drei Messen besucht (220 im Planungsraum 1; 53 im Planungsraum 2 und 74 im Planungsraum 3). Davon haben nur 22 junge Menschen den offenen Teil der

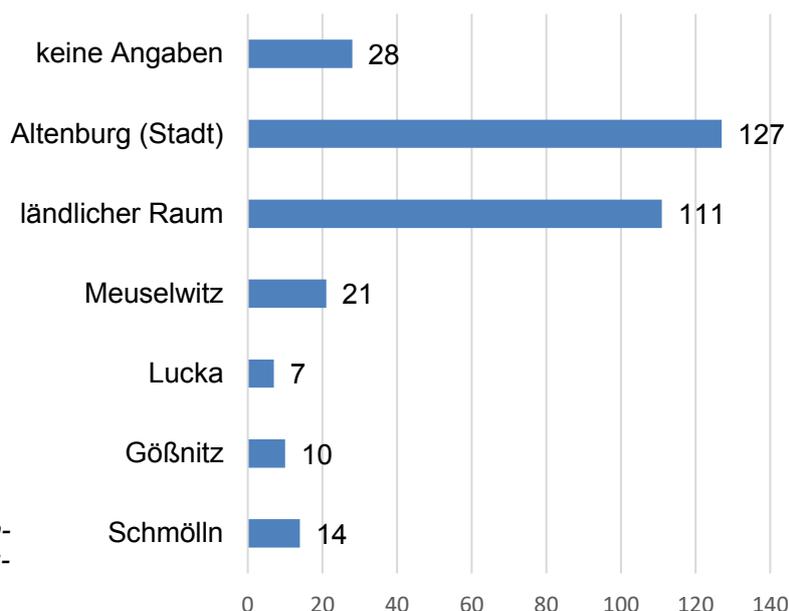


Abbildung 55: Angaben zum Wohnort der Besucherinnen und Besucher der Jugendmesse 2023

⁵³ JuSeFa steht für Jugend, Senioren und Familie und bildet einen generationenübergreifenden Fachbeirat der Stadt Altenburg. Quelle: <https://www.stadt-altenburg.de/seite/495323/familienbeirat.html> vom 22.01.2024

Jugendmessen besucht. Damit kamen die Besucher zu 94% im Rahmen der Schulgruppen. Die Besucherinnen und Besucher der Jugendmesse haben einen Steckbrief mitbekommen, welchen sie während der Messe ausfüllen und am Ende wieder abgeben konnten. Aus den Steckbriefen konnte die Altersgruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und deren Wohnort abgefragt werden (Abbildung 55 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Demnach entspricht die Altersgruppe der Besucher genau der Kernzielgruppe des Jugendförderplanes (10-17 Jahre).

Die Auswertung der Daten zum **Freizeitverhalten** ergibt, dass insbesondere sportliche Aktivitäten (in- und außerhalb von Vereinsstrukturen) die häufigste Freizeitbeschäftigung darstellen (28%), gefolgt vom Treffen mit Freunden (19%) (Tabelle 56).

Die Angaben zu den genannten Freizeitwünschen konnten in fünf Kategorien geclustert werden (Abbildung 57). Auffällig ist dabei, dass sich viele der Nennungen auf öffentliche

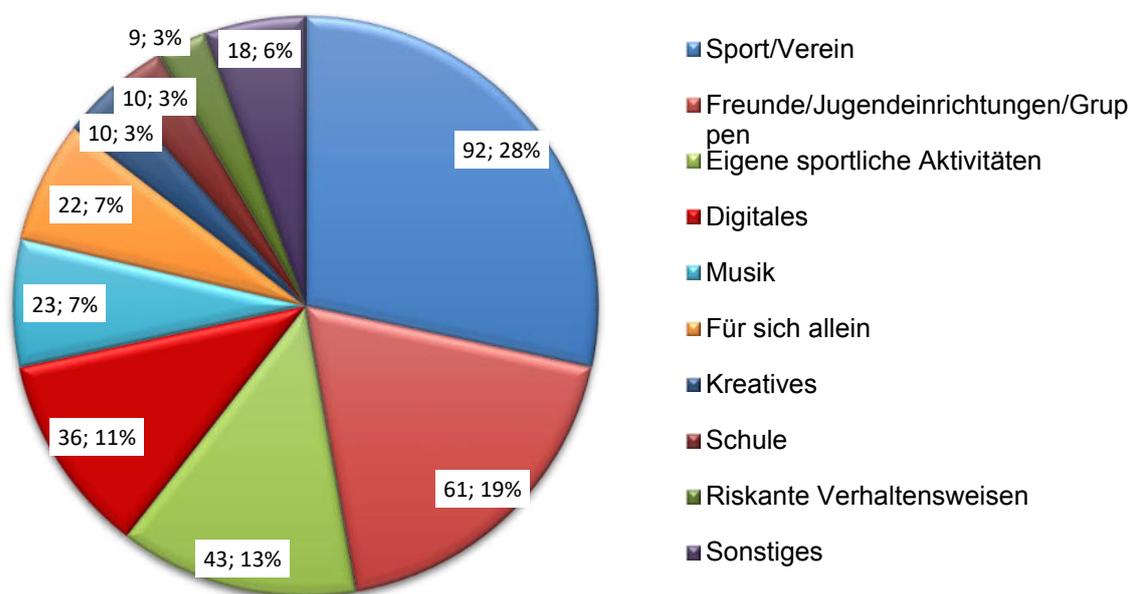


Abbildung 56: genannte Freizeitaktivitäten nach Kategorien, Jugendmessen 2023

Plätze bzw. Räume beziehen, wie Jugendräume, Plätze, Parks oder Spielanlagen für Jugendliche. Hieraus ergibt sich ein Auftrag für die Jugendarbeit, gemeinsam mit den jungen Menschen und den entsprechenden Gemeinden, Orte der Freizeitgestaltung weiter auszubauen. Weiterhin besteht der Wunsch nach mehr Freizeitangeboten, wie Disco oder Kino. Die häufigste Nennung bezieht sich allerdings auf verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere Bekleidungsgeschäfte.

	Anzahl der Nennungen
Freizeitangebote für junge Menschen	
Jugendclub/Raum/Platz	21
Disco	6
Mehr Freiraum	6
mehr Jugendangebote	5
Jugendcafe	4

Abbildung 57: Nennungen zu den Freizeitwünschen nach Kategorien Jugendmessen 2023

Freizeitanlagen/Freizeitparks etc.	
Kino	18
(größerer) Spielplatz	11
Freibad	8
Schwimmbad	6
Kletterwald	4
Trampolinhalle	4
Einkaufsmöglichkeiten/Shopping	
Einkaufsmöglichkeiten Acarden, H&M, New Yorker, Only	28
Rossmann/DM	10
Kaufland/Lidl/Netto/Rewe	8
MC Donalds/ KFC	6
Möglichkeiten der sportlichen Betätigung	
Skater mit Rampen	20
Bolzplatz	4
Infrastruktur	
Öffentliche Plätze/Parks	9

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von **Schule in der Lebenswelt junger Menschen**, wurden in den Jugendmessen hierzu zwei Fragen gestellt. Zum einen wurde danach gefragt, wie die jungen Menschen Schule wahrnehmen, indem sie die offene Aussage „Schule ist...“ vervollständigen konnten. Zum anderen wurde gefragt: „Was braucht Schule, damit ich mich dort wohl fühle?“ Die Aussage bzw. Frage war jeweils auf einem großen Aufsteller geschrieben und konnte von den Besuchern auf den Aufstellern schriftlich beantwortet werden. Es gab hierbei keine Vorgaben, wie viele Aussagen oder Antworten gegeben werden sollen. Die getroffenen Aussagen zu „Schule ist...“ konnten in negative und positive Aussagen grob unterschieden

werden. Die negativen Aussagen waren dabei doppelt so häufig, wie die Positiven. Zwischen den Planungsräumen lassen sich dabei Unterschiede feststellen (Abbildung 58). So haben sich die jungen Menschen im Planungsraum 2 deutlich negativer geäußert, als die jungen Menschen im Planungsraum 1.

Im Vergleich zur Jugendbefragung 2019 ist bei den Äußerungen auffällig, dass bei den Jugendmessen die negativen Äußerungen deutlich überwogen haben. 2019 waren die Äußerungen zu Schule noch stark an der Sinnhaftigkeit des Lernens bzw. Bildung orientiert. Die häufigsten negativen Aussagen bei den Jugendmessen 2023 waren: *stressig/anstrengend*, *scheiße* und *langweilig*. Die häufigsten positiven Nennungen waren: *wichtig/sinnvoll*, *lustig* und *schön*. Diese getroffenen Aussagen geben natürlich nur ein aktuelles Stimmungsbild wieder, machen aber deutlich, wie Schüler Schule wahrnehmen. Die Antworten auf die Frage „Was braucht Schule, damit du dich dort wohl fühlst?“, zeigen gleichsam, was zu einem positiveren Bild beitragen könnte. Die häufigsten beiden Nennungen, „nette Lehrer“ und „besseres Miteinander“, haben das Verhalten an Schule zum Inhalt. Beide Punkte liegen im unmittelbaren Einflussbereich der jeweiligen Schule und können somit schulin-

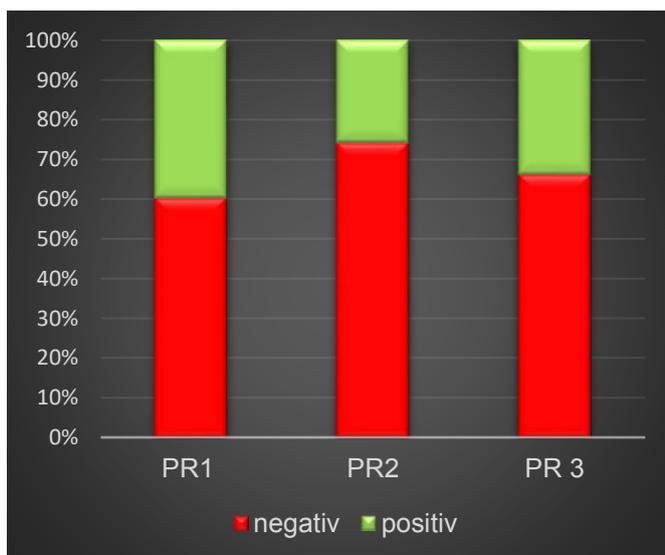


Abbildung 58: positive und negative Äußerungen zu "Schule ist..." Jugendmessen 2023

tern bearbeitet werden. Das in den Jugendmessen dargestellte Stimmungsbild der Schüler zeigt einen deutlichen Bedarf zur schulinternen Auseinandersetzung zum Miteinander an

	Anzahl Nennungen
nette Lehrer	45
besseres Miteinander	37
Handys in der Schule	36
bessere räumliche Ausstattung	27
bessere Toiletten	21
besseres Essen	21
(mehr, lange) Pausen	19
bessere technische Ausstattung	18

Abbildung 59: Antworten zur Frage "Was braucht Schule, damit ich mich dort wohl fühle?" Jugendmessen 2023

AGs finden. Bei den AG-Wünschen konnte festgestellt werden, dass es einen deutlichen Unterschied zwischen den gewünschten AGs und den tatsächlich durchgeführten AGs an den Schulen gibt (Abbildung 60). Die größte Diskrepanz besteht demnach in dem Wunsch der Schüler nach mehr Sport-AGs und weniger AGs im Bildungsbereich. Weiterhin werden sich insbesondere AGs im Gaming-Bereich und zu verschiedenen lebenspraktischen Themen gewünscht, wie beispielsweise zum Geldmanagement, Hauswirtschaft, Versicherungen, psychischen Störungen oder Aufklärung.

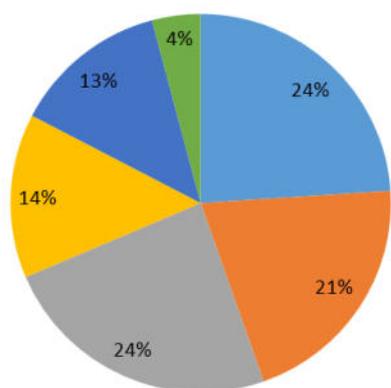
Auch in der Kinder- und Jugendbefragung 2019 war der Wunsch nach AGs im Sportbereich mit weitem Abstand am größten. Dennoch sind die AG-Angebote im Sport seit 2020 leicht rückläufig.

Zum Nutzungsverhalten der AG-Angebote insgesamt gaben 38% in den Jugendmessen an, dass sie die Angebote nutzen. Die Nutzung der AGs ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren (2018-2022) allerdings ebenfalls leicht rückläufig. 55% bewerteten die AG-Angebote bei den Jugendmessen als gut.

Schule auf, insbesondere zwischen Lehrern und Schülern. Im Rahmen der Jugendarbeit könnte hierbei unterstützt werden, beispielsweise durch konkrete Angebotsformate. Die Schulsozialarbeit wäre hier ein hilfreicher Partner, um das Miteinander an den Schulen gestaltbar zu machen.

Der dritte Fragenkomplex in den Jugendmessen bezieht sich auf die Angebote der **schulbezogenen Jugendarbeit**. Abgefragt wurden die AG-Wünsche der Schüler, ob sie die AGs an ihrer Schule nutzen und wie gut sie die

Angebotene AG's 2022



AG-Wünsch Jugendmessen 2023

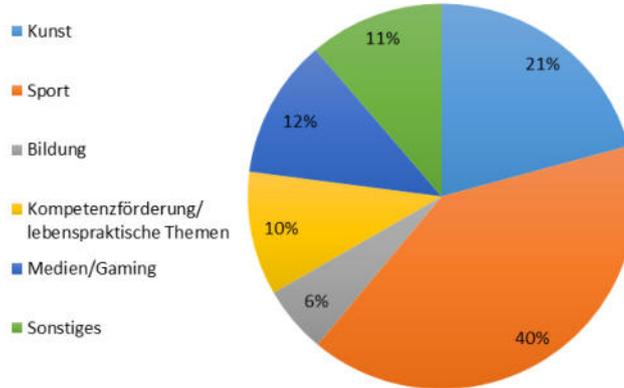


Abbildung 60: Vergleich Angebotene AGs 2022 und AG-Wünsche bei den Jugendmessen 2023

Die Unterschiede zwischen den angebotenen AGs und den AG-Wünschen legen eine engere Abstimmung der Angebote zwischen dem Träger der Angebote⁵⁴ und den Schülern nahe. Es könnte auch darüber nachgedacht werden, inwieweit es an den Schulen möglich wäre, sportliche Aktivitäten anzubieten, welche von den jungen Menschen selbst durchgeführt werden. Dies würde auch die schwierige Suche nach AG-Leitenden entlasten und man könnte den Wünschen der Schüler entgegenkommen. Bezüglich der lebenspraktischen Themen könnten externe Partner gefunden werden.

3.3.2 Befragung von Nutzenden der Angebote der Jugendarbeit

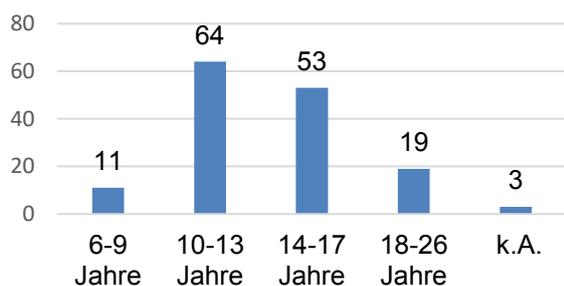


Abbildung 61: Altersverteilung in der Befragung der Nutzenden der Angebote der Jugendarbeit

Neben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Jugendmessen wurden auch noch die direkten Nutzenden der Angebote der Jugendarbeit über eine Kurzbefragung einbezogen. Dabei wurde ein Fragebogen durch die Fachkräfte der Offenen und Mobilien Jugendarbeit sowie der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit verteilt. Ziel war es, die Nutzenden der Jugendarbeit unabhängig von den Jugendmessen zu beteiligen,

da diese ja bisher die Angebote in Anspruch genommen haben. Befragt wurden die jungen Menschen zu:

- Was nutzen oder schätzen junge Menschen vor Ort
- Ideen und Wünsche für den Wohnort
- Ideen und Wünsche für das Altenburger Land

Insgesamt konnten 150 Fragebögen ausgewertet werden⁵⁵. Der überwiegende Teil der teilgenommenen jungen Menschen entspricht der Kernzielgruppe des Jugendförderplanes 2021–2024 (Abbildung 61). Die häufigsten Antworten zum Fragenkomplex: „Was nutzen oder schätzen junge Menschen vor Ort?“ waren *Spielplätze* und *Grünflächen/Parks*⁵⁶.

Die fünf häufigsten Antworten zur Frage nach den Ideen und Wünschen für den Wohnort waren:

- (1) Mehr Freizeitangebote für junge Menschen (13%)
- (2) Mehr Mülleimer / Sauberkeit (10%)
- (3) Einkaufsmöglichkeiten im Wohnort (9%)
- (4) Skaterplatz im Ort (7%)
- (5) Mehr öffentliche Räume bzw. Plätze zum gemeinsamen Verweilen (6%)

Die häufigsten Antworten zu Ideen und Wünschen für den Landkreis unterscheiden sich kaum von denen des Wohnortes:

- (1) Mehr Freizeitangebote für junge Menschen (20%)
- (2) Weniger Mobbing, Belästigung und/oder Konflikte (10%)

⁵⁴ i.d.R. die Schulfördervereine

⁵⁵ Die Auswertung der Fragebögen wurde im Rahmen des Fellowship-Projekts "Perspektiven Jugendlicher und junger Erwachsener im Sozialraum Altenburger Land" von zwei Studenten der Universität Erfurt durchgeführt.

⁵⁶ Ausgenommen wurden die Antworten zur Nutzung der Angebote der Jugendarbeit, da ja unmittelbar die Nutzenden der Jugendarbeit befragt wurden.

- (3) Mehr freie Räume für Kinder & Jugendliche
- (4) Besserer öffentlicher Nahverkehr (9%)
- (5) Mehr Einkaufsmöglichkeiten, bessere Stimmungslage, eine saubere Umwelt (je 8%)
- (6) Mehr Diskotheken & Partys (7%)

Somit unterstreichen die Ergebnisse dieser Befragung die Ergebnisse aus den Jugendmessen, insbesondere bezüglich der Wünsche nach mehr Freizeitangeboten, mehr Jugendräumen/-plätzen und mehr Einkaufsmöglichkeiten. Die Nennungen zu *weniger Mobbing, Belästigung und/oder Konflikte* verweisen wiederum auf den Bedarf zur Gestaltung des Miteinanders.

3.3.3 Fachkräfteworkshop

Einmal jährlich findet ein ganztägiger Fachkräfteworkshop für alle Fachkräfte in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit statt. Dieser wird von der Fachberatung organisiert und moderiert. Ziel des Workshops ist es aktuelle Themen in der Jugendarbeit zu reflektieren und Lösungsansätze zu generieren. In dem Jahresworkshop 2023⁵⁷ wurde insbesondere zur Fortschreibung des Jugendförderplanes gearbeitet. Es wurde gesammelt, inwieweit die Rahmenbedingungen des Jugendförderplanes 2021–2024 den Bedarfen in den Arbeitsfeldern entsprechen und an welchen Stellen Anpassungen vorgenommen werden sollten. Dabei wurde auch die inhaltliche Gestaltung der Angebote reflektiert und Ansatzpunkte für neue inhaltliche Schwerpunkte identifiziert. An dem Jahresworkshop nahmen 18 von 23 Fachkräften aus allen drei Planungsräumen teil.

Insgesamt äußerten die Fachkräfte eine hohe Zufriedenheit mit den aktuellen Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich des zur Verfügung gestellten Budgets, den Dienstfahrzeugen und der personellen Ausstattung (Anzahl der Fachkräfte⁵⁸ und Arbeiten im Team). Die hohe Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen kann auch durch die stabile Personalsituation bestätigt werden. Strukturelle Änderungswünsche haben die Fachkräfte vor allem bezüglich gestiegener Arbeitsaufträge „weg vom jungen Menschen“ geäußert. Dies meint u.a. die Arbeit in verschiedenen Gremien oder Arbeitsgruppen, zu hohe Bürokratie bzw. Verwaltungstätigkeiten, viele Termine mit Netzwerkpartnern und weitere organisatorische Tätigkeiten. Diese Arbeitsbestandteile haben nach Angaben der Fachkräfte in den letzten Jahren zugenommen, was ihnen wiederum dann an Zeit für die direkte Arbeit mit den jungen Menschen fehle.

Weiterhin besteht der Bedarf eines **Budgets für selbstverwaltete Jugendclubs** und bauliche Investitionen in den offenen Jugendhäusern.

Im Jahresworkshop wurden zwei Themenpunkte näher bearbeitet, die nach Ansicht der Fachkräfte von besonderer Bedeutung für die jungen Menschen und die Arbeitsweise der Jugendarbeit ist:

- Kulturangebote für junge Menschen
- Kompetente Fachkräfte/weniger Bürokratie

⁵⁷ Der Jahresworkshop fand am 20.06.2023 von 10-18 Uhr in der FACKtory in Altenburg statt.

⁵⁸ Mit Ausnahme der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3

Mit dem Aspekt der *Kulturangebote* sind u.a. Clubs, Discos, Kinos, Bars, Konzerte Festivals und geschützte Jugendräume gemeint. Solche Angebote sind für junge Menschen im Altenburger Land kaum vorhanden. Dies deckt sich auch mit den Angaben der Besucher der Jugendmessen zu den Freizeitwünschen. Damit sollte bei der künftigen inhaltlichen Gestaltung der Jugendarbeit auf diese Angebotsformen ein stärkerer Fokus gelegt werden. Um dem Bedarf an mehr Kulturangeboten für junge Menschen zu entsprechen, müssen verschiedene Netzwerkpartner gewonnen werden. Weiterhin bedeutet das auch, dass die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit stärker in den Sozialraum hineinwirken und Angebote außerhalb der Einrichtungen mitgestalten. Hierfür braucht es einen klaren Arbeitsauftrag.

Der Aspekt der *kompetenten Fachkräfte* meint ausreichend Zeit für Verwaltungstätigkeiten zu haben (oder weniger bürokratische Anforderungen), langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs durch die Umsetzung der dualen Studienplätze sowie die Absicherung der Qualitätsstandards zur 2er-Besetzung in den Arbeitsbereichen⁵⁹. Um diesem Aspekt zu entsprechen sollte das Budget für die dualen Studienplätze angepasst, bürokratische Anforderungen überprüft und mehr Lobbyarbeit betrieben werden.

Neben diesen Aspekten wurden im Jahresworkshop noch die Mobilitätsmöglichkeiten der jungen Menschen thematisiert sowie die Anpassung der Eingruppierung der Fachkräfte nach TVöD SuE⁶⁰. Dabei wurde diskutiert inwiefern die Fachkräfte in den einzelnen Arbeitsfeldern der Entgeltgruppe der S12 zugeordnet werden sollten, statt wie bisher der S11b. Aus dem Jahresworkshop heraus wurde bezüglich der korrekten Eingruppierung ein weiterer Diskussionsbedarf mit dem jeweiligen freien Träger und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.

3.3.4 Expertenbefragung

Vom 23. Mai bis zum 30. Juni 2023 hatten Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und Netzwerkpartner der Jugendarbeit die Möglichkeit, in einer Onlinebefragung Feedback und Empfehlungen zum Jugendförderplan zu geben. Der Link zur Onlinebefragung wurde verteilt an die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Altenburg, die Polizeiinspektion Altenburger Land, den Kreiseltererbeirat, die Bürgermeister und VG-Vorsitzenden der Kommunen im Altenburger Land, die Suchtberatung, die Suchtpräventionsfachkraft, die Erziehungsberatungsstelle, das Level 3 und die Bildungslotsen, das Schulamt Ostthüringen, das Integrationsmanagement im Landratsamt, an alle weiterführenden Schulen im Landkreis und an Vereine mit Jugendabteilung. Ausgewertet werden konnten 35 Antwortbögen, von denen sich vier einer Verwaltung oder Gemeinde zuordnen lassen und vier Schulen oder dem Schulamt. Teilgenommen haben außerdem die Bildungslotsen im

⁵⁹ Entsprechend der Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land vom März 2020 (S. 6, 11, 16) sollen jeweils in den Arbeitsfeldern der Offenen Jugendarbeit, Mobilen Jugendarbeit und Aufsuchenden Jugendsozialarbeit stets im 2er-Team gearbeitet werden.

⁶⁰ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Sozial- und Erziehungsdienst

Landkreis und der Integrationsmanager, die Suchtberatungsstelle und die Suchtpräventionsfachkraft. 21 Teilnehmende des Fragebogens haben keine Institution angegeben, für die sie antworten.

Zunächst sollten die Teilnehmenden beschreiben, was aus Ihrer Sicht aktuell die größten Herausforderungen für Kinder und Jugendliche im Altenburger Land sind. Die Antworten lassen sich in 3 Überkategorien clustern: Freizeit, Bildung und Belastungen.



Abbildung 62: Übersicht Herausforderungen laut Expertenbefragung

Beispielhafte Antworten waren:

- „Lehrermangel, Überlastung, volle Klassen, ein steigender Anteil von Schülern unterschiedlicher Herkunft beschränken das Tun an den Schulen oftmals nur auf das Nötigste. Außerunterrichtliches Engagement und die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Feldern außerhalb der Schule scheint für Lehrkräfte immer schwieriger umzusetzen zu sein. Ein Bsp. dafür ist die rückläufige Bereitschaft Betreuer für Schul-AGs aus der Lehrerschaft zu stellen. Für die Kinder und Jugendlichen wird dies zur Herausforderung, da ihnen weniger Begleitungs-/Unterstützungsangebote im Schulkontext zur Verfügung stehen.“
- „Es gibt keine erreichbaren Angebote für die Freizeit im ländlichen Raum. Deswegen haben viele Langeweile, werden nicht aufgefangen. Nicht jeder mag in einen Verein gehen. Dazu kommt massiver Unterrichtsausfall und noch mehr Freizeit, in der Kinder und Jugendliche, die aus dem Hort herausgewachsen sind, nicht wissen, was sie machen sollen. Aus Langeweile resultiert Gewalt, Vandalismus, Straftaten und Sucht.“

Danach sollten die Teilnehmenden aus 17 Antwortmöglichkeiten max. 5 ankreuzen zu der Frage was die größten Probleme im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im eigenen Aufgabengebiet sind.

Was sind die größten Probleme im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Ihrem Aufgabengebiet?

- Sozialkompetenz,
- Medienkonsum,
- psychische Probleme,
- fehlende Motivation.

Abbildung 63: häufigste Nennungen der befragten Experten zur Frage der größten Probleme im Umgang mit jungen Menschen im jeweiligen Aufgabengebiet

Im Anschluss konnten die Experten Stellung nehmen zu den Fragen „Welche inhaltlichen Schwerpunkte sollten bei der Fortschreibung des Jugendförderplans ab 2025 aus Ihrer Sicht höher gewichtet werden?“ Dabei gab es folgende Antwortmöglichkeiten unter denen man sich für maximal 5 entscheiden musste: Gesundheit von jungen Menschen, Digitalisierung, Beteiligung junger Menschen, Demokratiebildung, Gesellschaftliches Engagement und Ehrenamt, Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit, Vernetzung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Lebens- und Bildungsräume junger Menschen, Offene Räume zur Selbstermächtigung für junge Menschen, Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, Zukunftsperspektiven für junge Menschen im Altenburger Land, Außerschulische Bildung, Integration und Interkulturalität, Mobbing- und Gewaltprävention, Diskriminierung.

Am häufigsten wurden die folgenden 5 Antwortmöglichkeiten genannt:

Welche inhaltlichen Schwerpunkte sollten bei der Fortschreibung des Jugendförderplans ab 2025 aus Ihrer Sicht höher gewichtet werden?

- Mobbing und Gewaltprävention
- Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit
- Gesellschaftliches Engagement und Ehrenamt
- Zukunftsperspektiven für junge Menschen im Altenburger Land
- Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe

Abbildung 64: Schwerpunkte des Jugendförderplan 2025-2028 laut Expertenbefragung

Die angeschriebenen Netzwerkpartner hatten außerdem die Möglichkeit, positive Effekte zu benennen, die sie durch die Angebote des Jugendförderplans wahrnehmen.

Mehrfach positiv hervorgehoben wurden dabei die *regelmäßigen Absprachen* in den Planungsraum-AGs und der daraus resultierende kontinuierliche Austausch zwischen Fachkräften und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Angebote der Netzwerkpartner sind so präsent und ein abgestimmtes Handeln wird ermöglicht.

Mehrfach wurde zudem geäußert, dass jedes Angebot im Jugendförderplan ein wichtiger Baustein im Gesamtkonstrukt der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ist und diese Bausteine inzwischen immer besser ineinandergreifen.

Welche positiven Effekte nehmen Sie durch die Angebote der offenen Jugendhäuser wahr?

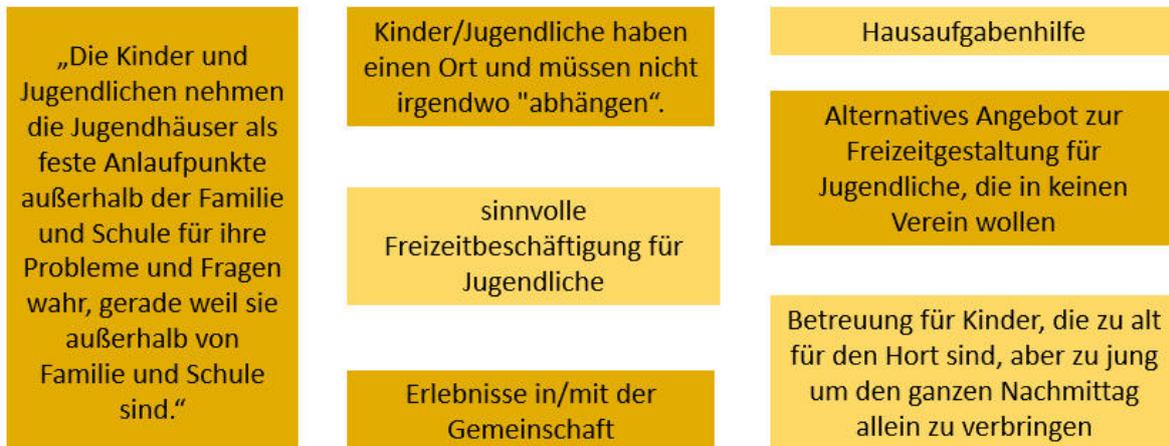


Abbildung 65: positive Effekte der offenen Jugendarbeit, Expertenbefragung 2023

Vertreter der Städte äußerten in der Expertenbefragung, dass sie sich eine finanziell bessere Ausstattung der Jugendhäuser wünschen und die Betriebskosten der aktuellen Preisentwicklung angepasst werden sollen. Außerdem wurde der Wunsch geäußert, dass die Jugendhäuser auch an den Wochenende Öffnungszeiten anbieten sollten.

Welche positiven Effekte nehmen Sie durch die Angebote der mobilen Jugendarbeit wahr?

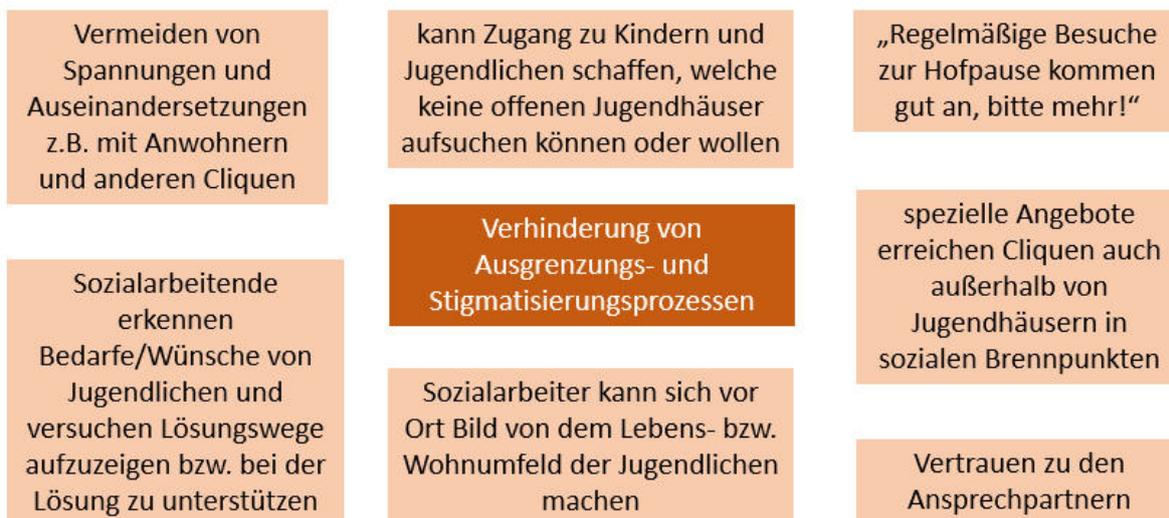


Abbildung 66: positive Effekte mobiler Jugendarbeit, Expertenbefragung 2023

Für die Mobile Jugendarbeit wurde deutlich, dass sie als sichtbarer und verlässlicher Partner der Kommunen und Schulen wahrgenommen wird. Dort, wo Mobile Jugendarbeit regelmäßige Angebote etablieren konnte, wird das als großer Gewinn gesehen. Gemeinden und Schulen, in denen Mobile Jugendarbeit aus kapazitätsgründen nicht regelmäßig tätig wird, wünschen sich die Unterstützung aber ebenfalls. Die Netzwerkpartner würden einen

Ausbau der mobilen Jugendarbeit und damit eine Erweiterung niedrigschwelliger Angebote vor allem im ländlichen Raum begrüßen. Vor allem in den Kommunen im ländlichen Raum wünscht man sich noch mehr Aktionstage, Projekte und Ferienspiele. Die Schulen loben das Angebot der Schulhofpräsenz der Fachkräfte und würden sich auch hier einen Ausbau wünschen.

Die Aufsuchende Jugendsozialarbeit wird als niedrigschwelliges und wirksames Unterstützungsangebote wahrgenommen (beispielhafte Aussagen siehe Abbildung 67). In einzelnen Kommunen besteht der Wunsch nach mehr Präsenz der Streetworker und feste Termine, wo welcher Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin anzutreffen ist. Manche Netzwerkpartner wünschen sich eine klarere Abgrenzung zur mobilen Jugendarbeit. Nicht für alle Experten und Expertinnen wird im Alltag sichtbar, wer für was zuständig ist. Die Zusammenarbeit und Kommunikation zu den Gemeinden und Kommunen sollte dementsprechend ausgebaut werden. Die Gemeindevertreter wünschen sich, dass die Erwartungen der Gemeinden an die Fachkräfte stärker wahrgenommen und auch umgesetzt werden.

Welche positiven Effekte nehmen Sie durch die Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit/ Streetwork wahr?

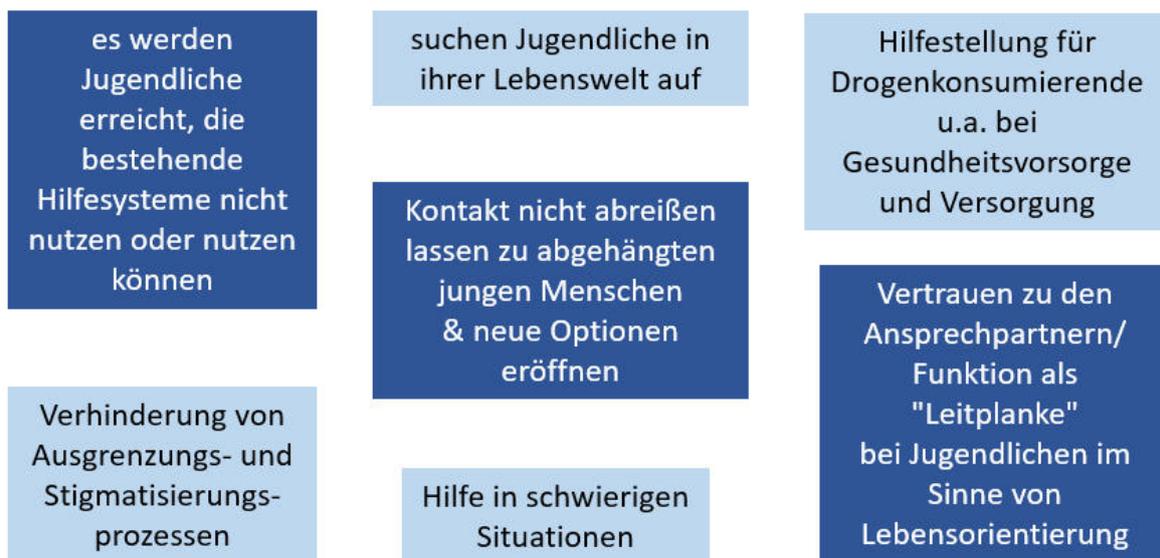


Abbildung 67: positive Effekte aufsuchender Jugendsozialarbeit, Expertenbefragung 2023

Die Jugendverbandsarbeit wird von den teilnehmenden Netzwerkpartnern als Möglichkeit wahrgenommen, dass Kinder und Jugendliche ihre Freizeitgestaltung in die eigene Hand nehmen und sich selbst organisieren lernen. Dadurch kann sich aus Sicht der Befragten Verantwortungsbewusstsein und Zusammenhalt herausbilden und die jungen Menschen erfahren Selbstwirksamkeit. Wahrgenommen wird, dass Jugendverbände oftmals auch im ländlichen Raum aktiv sind und so auch das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche dort erweitern.

Die Schulsozialarbeit wird als sehr wertvolles Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche wahrgenommen. Die Schulen, die noch nicht mit dem Angebot der Schulsozial-

arbeit ausgestattet sind, wünschen sich eine Überprüfung der Prioritätenliste und den weiteren Ausbau des Angebots. Das Thema Mitbestimmung an Schule sollte zudem weiter gestärkt und auch durch den Jugendförderplan forciert werden. Synergieeffekte zu den Aktivitäten der AG Schuldistanz sollten genutzt und ausgebaut werden.

Das Problem der fehlenden Ehrenamtlichen, die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit betreuen, schildern auch die befragten Netzwerkpartner. Die AG-Angebote am Ort Schule werden als effektives Mittel beschrieben, einer großen Anzahl an Jugendlichen einen niedrigschwelligen Zugang zu außerschulischer Bildung zu ermöglichen. Um diese Möglichkeit dauerhaft zu erhalten, schlagen einzelne Teilnehmer der Befragung vor, die Rahmenbedingungen im Jugendförderplan so anzupassen, dass auch professionelle Anbieter von außerschulischen Bildungsangeboten verstärkt am Nachmittag an Schulen tätig werden können. Als Vorschläge werden dazu geäußert: Musikangebote (Band Contest, Konzerte, Schülerbands) über die Musikschule, Jugendsportveranstaltungen über Sportvereine, Angebote in der Natur (Camping, Angeln, Wanderungen, Klettern, Mountainbiking...) über die Schreberjugend oder die Pfadfinder und Sprachkurse bzw. gedanklicher und sprachlicher Austausch mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch die VHS.

Welche positiven Effekte nehmen Sie durch die Angebote der Schulsozialarbeit wahr?

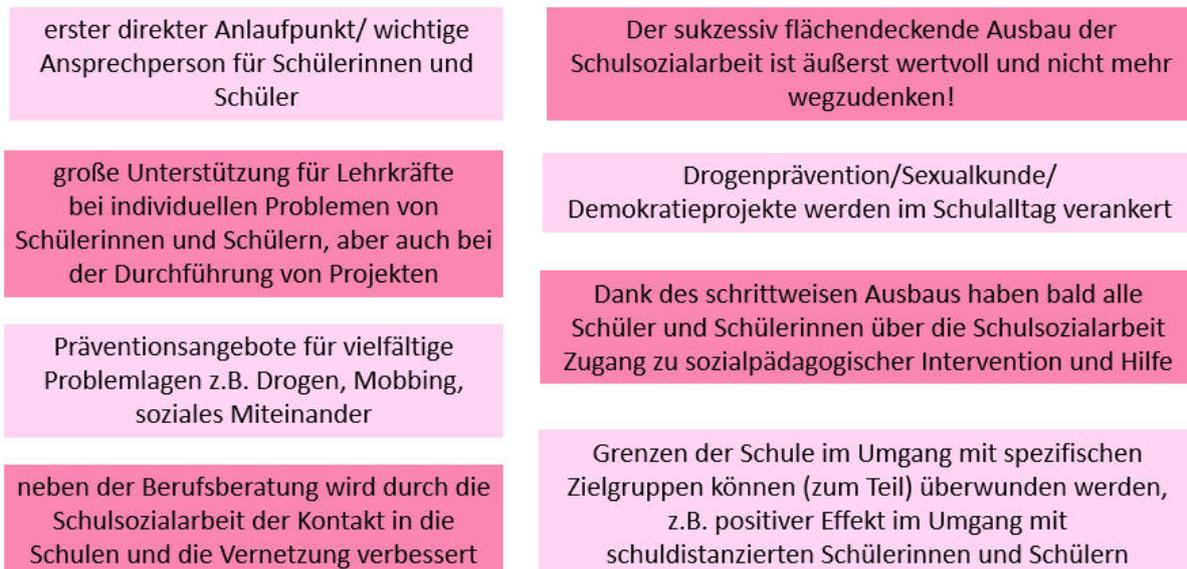


Abbildung 68: positive Effekte der Schulsozialarbeit, Expertenbefragung 2023

Als weitere Wünsche zur Fortschreibung des Jugendförderplans wurden durch die Teilnehmenden der Expertenbefragung geäußert:

- Kontinuität in den geschaffenen Angeboten,
- Freiräume, um schnell und flexibel reagieren zu können, z.B. durch mehr „besondere Projekte“,

- Beschreibung der Schnittstellen zum Level3/ Jobcenter/ Berufsberatung/ Agentur für Arbeit und gezielte Angebote für die Berufsorientierung (§13 SGB VIII umfassender ausgestalten),
- Unterstützung von Personalbindung und Personalweiterentwicklung – „ohne motivierte Mitarbeiter und ausreichend Pädagogen/Streetworker/Schulsozialarbeiter/... gibt es keinen wirklichen Erfolg“,
- Angebote der Jugendgerichtshilfe/ „Einsatz der örtlichen Jugendförderung“ für Leistungen im Rahmen von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen,
- keine leeren Versprechungen (Ziele), die gar nicht erreichbar sind,
- mehr Kinder und Jugendliche an der Angebotsplanung beteiligen,
- Regelmäßige Abfrage von Interessen und Wünschen bei Kindern und Jugendlichen,
- externe Evaluation des Jugendförderplans,
- Qualitätsdialoge nicht nur mit den Trägern und Fachkräften, sondern auch mit den Kommunen im Landkreis
- regelmäßige Evaluationsberichte (nicht nur vor der Fortschreibung)
- Finanzierung des gesamten Jugendförderplans optimieren (zusätzliche Fördermittel von Land und Bund, Sponsoring, Spenden, Benefizveranstaltungen...).

3.3.5 Bedarfsanalyse für Angebote der Schulsozialarbeit

Der Bedarf an Jugendsozialarbeit bei jungen Menschen im Landkreis Altenburger Land wurde 2023 konkretisiert mit einem mehrdimensionalen Verfahren. Dazu wurden statistische Daten der Schulstatistik (öffentlich zugänglich im Statistischen Informationssystem Bildung des Freistaates Thüringen) pro Schulstandort sowie vorliegende Sozialdaten der Bundesagentur für Arbeit ausgewertet. Außerdem wurde eine Befragung an den 11 Grundschulen und 3 Förderzentren durchgeführt, die bisher nicht von dem Angebot profitieren.

Wir brauchen Schulsozialarbeit an unserer Schule zur Unterstützung ...

- ... bei der Stärkung der Selbstsicherheit und des Selbstwertgefühls der Kinder,
- ... bei der Förderung der Klassengemeinschaft,
- ... bei der Lösung von Konflikten zwischen den Schülern aber auch Lehrern,
- ... bei Mobbing,
- ... bei der Elternarbeit,
- ... bei respektlosen Verhalten,
- ... zur Förderung der psychischen Stabilität der Kinder,
- ... bei Schulschwänzern,
- ... zur Hilfestellung, sodass sich Kinder wieder aufs Lernen konzentrieren können,
- ... bei individuellen Problemlagen der Kinder,
- ... der Lehrer bei Überforderung durch besondere Kinder u.v.m.

Abbildung 69: verbale Bedarfseinschätzung der Schulen zum Angebot der Schulsozialarbeit, 2023

Aus der Bedarfsbeschreibung der Schulen und die statistischen Parameter ergibt sich die Dringlichkeit für die einzelnen Schulstandorte für die Versorgung mit dem Angebot der Schulsozialarbeit.

Als zentrale Ergebnisse der Bedarfsfeststellung zum Unterstützungsbedarf gemäß § 13a SGB VIII von jungen Menschen im Landkreis Altenburger Land können formuliert werden:

- An jeder Schule im Landkreis Altenburger Land lernen benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder- und Jugendliche. Ein Grundbedarf für Angebote der Jugendsozialarbeit gibt es daher an allen Schulen des Landkreises.
- Ein schrittweiser Ausbau der Schulsozialarbeit an alle Schulformen ist weiterhin anzustreben.
- Der konkrete Unterstützungsbedarf orientiert sich an der einzelnen Schule und den dort lernenden Kindern und Jugendlichen. Er ist daher kontinuierlich zu überprüfen, damit die Ausrichtung und Umsetzung der Angebote daran angepasst werden kann.

3.3.6 Bedarfsmeldungen freier Träger

Im Rahmen der Bedarfsermittlung wurden der AG Jugendarbeit zwei Bedarfsmeldungen freier Träger übermittelt, die dann auch intensiv analysiert und diskutiert wurden.

Bedarfsmeldung Aufsuchende Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3

Im Zuge der Bedarfsfeststellung gab es auf Initiative der Fachkräfte im Planungsraum 3 (Schmölln, Nobitz, Gößnitz, oberes Sprottental) hin einen intensiven Diskussionsprozess zu Herausforderungen in der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit.

Als Ergebnisse daraus können festgehalten werden:

- Mobile Jugendarbeit und Aufsuchende Jugendsozialarbeit haben verschiedene Herausforderungen und Methoden und können in der Praxis nicht kombiniert werden (mobile JA braucht Kontinuität, feste Termine, Aktivierung und starke Vernetzung zu den Gemeinden vs. aufs. JSA braucht schnelle, flexible Reaktionen auf individuelle Notsituationen, Expertise in verschiedenen Rechtskreisen, Unterstützung bei Bürokratie und Netzwerkarbeit zu Behörden und Hilfsangeboten). Daraus folgt, dass die beiden Aufgabengebiete im Alltag nicht kombiniert werden können, wie ursprünglich vorgesehen, sondern getrennt voneinander von verschiedenen Fachkräften abgedeckt werden müssen.
- Die erfüllende Gemeinde Nobitz unterscheidet sich in ihrer Struktur wesentlich von den Städten Schmölln und Gößnitz. Nobitz ist sehr viel ländlicher, hat weniger Vereine, wenig greifbare Ansprechpartner vor Ort. Die Jugendlichen in den Nobitzer Ortsteilen leben zum Teil sehr abgeschieden, weshalb die Anbahnungsphase zur Zielgruppe deutlich zeitintensiver ist. Es ist schwer präsent zu sein in den zahlreichen Ortsteilen.
- Die Kernzielgruppe der aufsuchenden Jugendsozialarbeit ist zwischen 16 und 18 Jahren alt und macht zeitaufwendige Kontextarbeit mit Eltern, Schulen u.ä. erforderlich. Es gibt allein durch die Anzahl an Schulen eine Vielzahl an Netzwerkpartnern, mit denen Fachkräfte im Planungsraum Kontakt halten müssen.

- Die zweite große Zielgruppe der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren hat im Nobitzer Raum wenig sonstige Unterstützung für ihre Themen (z.B. Schulden, Substanzgebrauch, Lebensbewältigung).
- Aktuell findet bei den Fachkräften der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit eine ständige Abwägung statt, welcher Fall gerade wichtiger ist, gleichzeitig besteht kein Spielraum das Angebot der mobilen Jugendarbeit zugunsten der aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu reduzieren. Die Nachfrage nach Angeboten der mobilen Jugendarbeit in den Ortsteilen im Planungsraum ist hoch.

Es besteht daher der Bedarf einer **zusätzlichen Fachkraft für Aufsuchende Jugendsozialarbeit** im Planungsraum 3. Langfristiges Ziel muss es gleichzeitig sein, das Anschluss-hilfen und Netzwerkangebote schneller und niedrigschwellig zur Verfügung stehen um Bedarfe an Aufsuchender Jugendsozialarbeit zu reduzieren.

Abstellgleis Altenburg Nord

Im Stadtteil Altenburg-Nord verbinden sich verschiedene Bedarfslagen bezüglich der Bevölkerungsstruktur, welche im Jugendförderplan einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Diese Bedarfslagen sind zum einen ein hoher Migrationsanteil und zum anderen ein hoher Bevölkerungsanteil, der von sozialer Benachteiligung und fehlender Teilhabe geprägt ist. Dies spiegelt sich auch bei den Nutzern und Nutzerinnen des Kinder- und Jugendtreffs „Abstellgleis“ wieder. Im Jugendförderplan 2021–2024 wurde das Abstellgleis daher als Modellprojekt gefördert. Ziel war es, das Angebot der offenen Jugendarbeit zu erweitern und auch Aspekte von Gemeinwesenarbeit und Quartiersentwicklung in das Konzept zu integrieren. Da die Beratung und Begleitung benachteiligter Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stand, wurde die Einrichtung gefördert wie eine Anlaufstelle der aufsuchenden Jugendsozialarbeit.

Die angestrebte konzeptionelle Weiterentwicklung ist mittlerweile gelungen. Die Einrichtung fungiert im Stadtteil Altenburg Nord gleichzeitig als offenes Jugendhaus mit täglichen Öffnungszeiten, hat aber regelmäßige Beratungsangebote und kontinuierliche Gemeinwesenarbeit in ihre Arbeit mit aufgenommen. Regelmäßig werden ausgehend vom Abstellgleis verstärkt Projekte initiiert, die gemeinsam mit den Jugendlichen und für das Wohngebiet Altenburg Nord und dessen Bewohner umgesetzt werden. Gezeigt hat sich, dass die Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung die Kombination aus offener Arbeit und Quartiersarbeit sind. Das Angebot soll in der Laufzeit des Jugendförderplans aufrechterhalten werden, aber eine **Refinanzierung als offene Jugendeinrichtung** statt als Anlaufstelle der aufsuchenden Jugendsozialarbeit erhalten.

Bedarfmeldung FACK e.V.

Der Verein FACK e.V. hat für die Laufzeit des Jugendförderplans ab 2025 verschiedene Projekte geplant und bereits angeschoben, die Kinder und Jugendliche im Landkreis Altenburger Land aktivieren, befähigen und begleiten, ihr Lebensumfeld mitzugestalten und eigene Lösungsvorschläge sowie Projekte zu konzipieren und umzusetzen. Neben diesen Aktivierungs- und Befähigungsprojekten ist die FACKtory, eine offene Einrichtung, in der sich über 100 Jugendliche inzwischen regelmäßig in ihrer Freizeit treffen, zu einer Art selbstverwalteten Jugendclub geworden. Die Organisation hat ein digitales Netzwerk auf-

gebaut, über das sich ca. 250 junge Menschen aus dem Landkreis regelmäßig zu gemeinsamen Projekte austauschen und gegenseitig unterstützen. Daneben unterstützt der FACK e.V. Jugendliche Mitglieder aus dem Netzwerk dabei, Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit als AG-Leitende anzubieten. Auch ein Projekt, was darauf abzielt, die Einbindung junger Menschen in politische Entscheidungsprozesse zu erhöhen und Räume für den Dialog zwischen den Generationen zu schaffen, wurde begonnen. Ein jährlicher finanzieller Zuschuss soll die Aufrechterhaltung und den Ausbau dieser Angebote langfristig sichern.

3.3.7 Bedarfsmeldungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Kinderschutz

Kinderschutz umfasst nicht nur die Sicherstellung des § 8a (4) SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), sondern erfordert auch kontinuierliche Weiterbildungen und (anonymisierte) Fallberatungen. Vor diesem Hintergrund sollte dem Kinderschutz in allen Tätigkeitsbereichen der Jugendarbeit noch mehr Aufmerksamkeit zukommen und die bestehenden Beratungsangebote genutzt werden, insbesondere die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis⁶¹. In der Fallbearbeitung im Rahmen der Jugendarbeit, ist dies bisher nicht zum Tragen gekommen.

Weiterhin sollen künftig alle Thüringer Einrichtungen und Vereine, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, über ein Kinderschutzkonzept verfügen⁶². Der Erarbeitungsprozess der Kinderschutzkonzepte muss dabei individuell auf alle Tätigkeitsbereiche und Einrichtungen zugeschnitten werden und soll schrittweise vollzogen werden.

Präventionsangebote

Im Leitziel 4 des Jugendförderplan 2021–2024 sollten jung Menschen in ihrer Lebenskompetenz gestärkt werden. Dies ist durch die Auseinandersetzung zu unterschiedlichen Themen, wie beispielsweise Cannabis-Konsum und spezielle Mädchenangebote gelungen. Insbesondere das Format der Hausversammlungen in den Jugendeinrichtungen war dabei hilfreich und sollte weiter fortgesetzt werden, da die Durchführung klassischer, fester Projektformate im Freizeitbereich nur schwer umsetzbar ist. Dennoch bleibt es auch künftig eine zentrale Aufgabe der Jugendarbeit gezielte, thematische Angebote zur Kompetenzförderung zu unterbreiten.

Digitale Lebenswelt junger Menschen

Digitale Medien nehmen in der Lebenswelt junger und erwachsener Menschen einen hohen Stellenwert ein. Die Verwendung von Smartphones, deren Anwendungen und die vielfältigen Gaming-Möglichkeiten haben dabei Einfluss auf die Freizeitgestaltung, die Interaktion und Informationsgewinnung. Dabei sind wir mit vielfältigen Inhalten und Herausforderungen konfrontiert, zu deren Bewältigung teilweise Erfahrungen und Strategien fehlen. Die Auseinandersetzung mit der digitalen Lebenswelt ist ein unverkennbarer Bestandteil in der Jugendarbeit geworden. Aber es gibt noch viele Unsicherheiten darüber, wie auf

⁶¹ <https://kinderschutz-fruehehilfen.de/unser-anliegen/> Zugriff vom 29.01.2024.

⁶² https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/empfehlungen/fe_handlungsleitlinien_kinderschutzkonzepte.pdf Zugriff vom 29.01.2024.

diese Entwicklung zu reagieren ist, um junge Menschen in diesem Lebensbereich kompetent unterstützen, begleiten und beraten zu können. Rechtliche Anforderungen, wie Daten- und Jugendschutz, müssen beachtet werden, gleichzeitig muss die Jugendarbeit aber ein Auseinandersetzungspotenzial mit der digitalen Lebenswelt bieten. Dieses Auseinandersetzungspotenzial gilt es in den Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit weiter auszubauen.

Anpassung der Qualitätsstandards

Die geltenden Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land wurden 2016⁶³ erarbeitet und 2020⁶⁴ fortgeführt und entfristet. Somit sind die Inhalte der Qualitätsstandards mit Erarbeitung dieses Jugendförderplanes acht Jahre alt. Aufgrund der Entwicklungen in den Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit und vor allem der Etablierung der Mobilien Jugendarbeit als eigenständiges Arbeitsfeld, sollten auch die Inhalte der Qualitätsstandards überprüft und fortgeschrieben werden.

3.3.8 Andere Beteiligungsformate im Landkreis

Folgende für den Jugendförderplan relevante Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren, tauchten in ähnlichen Formulierungen und Kontexten auch bereits in anderen Gremien (AG Jugendarbeit, Planungsraum-AGs, u.ä.) im Landkreis auf:

- eine stärkere inhaltliche Ausrichtung zu mehr Freizeitangeboten für junge Menschen außerhalb von Jugendhäusern (z.B. Tanzveranstaltungen),
- eine gezielte Unterstützung von selbstverwalteten Jugendräumen,
- eine stärkere Einbindung der Schüler bei der Gestaltung der schulbezogenen Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Schulen bei der gezielten Förderung des Miteinanders innerhalb der Schulen,
- eine gezielte Förderung der Kooperation zwischen jungen Menschen und den Verantwortlichen in den Gemeinden, um weiterer Jugendräume/Plätze/ Freizeiträume im öffentlichen Raum zu schaffen.

Die aus den Beteiligungsverfahren herausgearbeiteten Bedarfslagen können auch durch die Ergebnisse aus dem Planungsprojekt „Die kinderfreundliche Stadt Altenburg“ 2022/23, der Bauhaus-Universität Weimar⁶⁵, gestützt werden. Im Rahmen des Planungsprojektes sind fünf studentische Projektarbeiten entstanden⁶⁶, deren Ergebnisse für die Stadt Altenburg unter anderem folgende Bedarfe festgestellt haben:

- Schule als gestaltbare Lebenswelt stärken (Aneignungs- und Beteiligungsraum)

⁶³ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01. September 2016.

⁶⁴ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19. März 2020.

⁶⁵ unter der Leitung von Prof. Dr. Frank Eckardt

⁶⁶

- (1) Rauman eignungsprozess durch Kinder in institutionellen Räumen
- (2) Jugendliche in Altenburg-Nord. Welche Rahmenbedingungen werden für eine gelingende Selbstwirksamkeitserfahrung von Jugendlichen in Altenburg-Nord benötigt?
- (3) (Innen-) Raum für Kinder. Inwiefern besteht in Altenburg Bedarf nach niedrigschwelligen Spielmöglichkeiten im Innenbereich für Kinder im Grundschulalter?
- (4) Beteiligung von Kindern an Verkehrsplanungsprozessen
- (5) Das Altenburger Selbstorganisations-Blatt für Jugendliche. Ein Beispiel eines spielerischen Zugangs zu emanzipatorischer Stadtgestaltung.

- Bedarf für mehr selbstverwaltete Jugendräume/Plätze/Treffpunkte
- Bedarf an kulturellen Angeboten insbesondere in Form einer Veranstaltungsreihe mit entsprechender organisatorischer Unterstützung
- Ausbau von Mitbestimmungsmöglichkeiten/-formaten
- Bürokratieabbau
- Konkrete Ansprechpersonen
- Bereitstellung von mehr Ressourcen in der Arbeit für und mit jungen Menschen (Zeit, Geld, Raum, Personal)
- Wochenendangebote für junge Menschen
- Einen stadtteilbezogenen Fördertopf für Altenburg-Nord
- Mehr Spielmöglichkeiten im Innenbereich
- Eine Mehrzweckhalle
- Ein Informations- und Austauschportal zu Angeboten für junge Menschen

3.4 Bedarfsfeststellung

In die Aushandlung des Bedarfs an Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land gehen unterschiedliche Gesichtspunkte ein:

- die Bedürfnisartikulation von Adressaten (Jugendbefragung, Stellungnahmen von Jugendmitbestimmungsgremien),
- gesetzliche Vorgaben zu Leistungsverpflichtungen (KJSG, ThürKJHAG) und landesrechtliche Normen (Landesjugendförderplan, Richtlinie „örtliche Jugendförderung“)
- fachliche/fachpolitische Kriterien (Evaluationsergebnisse, Aufdeckung von Angebotslücken, beschlossene Ziele des Jugendhilfeausschusses, Querschnittsziele des Landkreises z.B. zur Armutsprävention oder Familiengerechter Landkreis)
- interessenpolitische Kriterien (Organisationsinteressen von Trägern, Interessen von Gemeinden, politische Schwerpunktsetzungen infolge öffentlicher Debatten (Auswirkungen von Corona auf Kinder und Jugendliche, Ruf nach mehr Mitbestimmung, die Frage: Was hält junge Menschen im ländlichen Raum? u.ä.)).

Im Ergebnis dieser Aushandlung konnte folgender Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land festgestellt werden:

Es besteht ein erheblicher Bedarf an Kontinuität und Sicherung der geschaffenen Strukturen und Angebote. Die 2020 beschlossenen Grundstrukturen der Planungsräume und Maßnahmeformen sollen daher erhalten bleiben. Kernelemente des Jugendförderplans im Altenburger Land bleiben die eng vernetzten Angebotsstrukturen der offenen und mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit in den **Teams der drei Planungsräume**. Dabei soll dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden mit der Förderung eines **dualen Studienplatzes** pro Jahr für Studierende der sozialen Arbeit, die Praxisphasen in der Jugendarbeit absolvieren und sich für dieses Arbeitsfeld qualifizieren wollen.

Die Aufrechterhaltung der bereits etablierten Grundbedingungen in den Planungsraum-Teams führt zu einer Ausgabensteigerung im Jugendförderplan durch:

- Förderung der Personalkosten anhand der tariflichen Lohnentwicklung
- Anpassung des Zuschusses für Betriebs- und Mietkosten der Jugendhäuser und Anlaufstellen der mobilen, aufsuchenden und Jugendverbandsarbeit an die Preisentwicklung der vergangenen Jahre
- Bezuschussung der Dienstfahrzeuge anhand der aktuellen Marktpreise

Alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis Altenburger Land brauchen einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten bei Krisen und Konflikten. Neben der aufsuchenden Jugendsozialarbeit ist die **Schulsozialarbeit** ein geeignetes Instrument, um präventive Angebote zu unterbreiten und den Rechtsanspruch gem. § 13 und 13a SGB VIII bis zum Schulabschluss von Kindern und Jugendlichen im Landkreis sicherzustellen. Sie trägt erheblich zur Chancengleichheit junger Menschen auf positive Lebensperspektiven durch gelingende Bildungsprozesse bei. Die schrittweise Erweiterung des Angebots an allen Schulen im Landkreis soll weiter forciert werden.

Das Planungsraumbudget sichert zahlreiche Angebote der **schulbezogenen Jugendarbeit**, die allen Kindern im Landkreis einen niedrigschwelligen Zugang zu außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten bietet.

Regelmäßige Gruppenangebote, Projekte und Ferienfreizeiten sind Kernelement der Jugendverbandsarbeit und bieten eine freiwillige Möglichkeit der außerschulischen, organisierten, nicht kommerziellen bildungs-, erlebnis- und erfahrungsbezogenen Sozialisation. Für viele Kinder und Jugendliche im Altenburger Land hat die Freizeitgestaltung im Verein einen sehr hohen Stellenwert. Zudem entstehen durch die regelmäßigen Angebote der Vereine erste Anknüpfungspunkte zu Partizipationsprozessen und ehrenamtlichem Engagement. Das **selbstverwaltete Budget der Jugendverbandsarbeit** und die Unterstützung der Ehrenamtlichen durch die **Geschäftsstellen der Dachverbände** ist daher weiterhin zentrales Element des Jugendförderplans.

Die Bedarfe von Kindern und Jugendliche können sich während der Laufzeit des Jugendförderplanes kurzfristig ändern. Zur Reaktion auf unvorhergesehene Angebotslücken soll das Instrument der „**Besonderen Projekte**“ weiterhin in der Förderrichtlinie verankert werden. Eine Förderung kann im Rahmen der im Deckungskreis der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Unterabschnitte 45120, 45150 und 45210 im Haushaltsplan des Landkreis Altenburger Land) unterjährig zurückgeführten Mittel (z.B. durch Ausfall geplanter Ausgaben oder Projekte) im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden.

Darüber hinaus ergeben sich inhaltliche Anpassungsbedarfe, deren Umsetzung in der Laufzeit des Jugendförderplans 2025-2028 forciert werden soll:

- **Beteiligung junger Menschen** gem. § 4a SGBVIII
Baustein 1: stärkere Vernetzung der mobilen Jugendarbeit mit den Gemeinden
Baustein 2: regelmäßige Beteiligungsformate

Baustein 3: Verstetigung der begonnenen Ansätze zur Beteiligung in der AG Jugendarbeit

Baustein 4: Unterstützung modellhafter Zusammenschlüsse wie FACK e.V.

- Bestandsanalyse und Erarbeitung eines mittel- und langfristigen **Investitionsbedarf zur Instandhaltung** der Jugendeinrichtungen innerhalb der Laufzeit des Jugendförderplanes,
- Planung eines mittel- und langfristigen **Investitionsbedarfs zur Inklusion in der Jugendarbeit** innerhalb der Laufzeit des Jugendförderplanes,
- Förderung von selbstorganisierten Jugendgruppen sowie die inhaltlich-konzeptionell **stärkere Ausrichtung zu „Kultur“-Angeboten** für junge Menschen in allen Planungsräumen,
- **Bedarfsgerechte Angebotsgestaltung** am Abend und an den Wochenenden,
- **Bedarfsgerechte Angebotsgestaltung** in der schulbezogenen Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaften an Schulen),
- Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe für die Gestaltung des **Lebensorts Schule**,
- **Beteiligung von Schülerinnen und Schülern** an der Gestaltung der AG-Angebote an den Schulen,
- Durchführung einer **Vereins- und Ehrenamtsbefragung**,
- Finanzielle **Förderung der Schülervertretungen** aus dem bestehenden Planungsraumbudget (schulbezogene Jugendarbeit) mit bis zu 6.000 € pro Jahr,
- **Umbenennung des Jugendbudgets**,
- **Überarbeitung der Prioritätenliste** zum weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit,
- Durchführung von **Beteiligungsformaten durch die Schulsozialarbeit**,
- **Unterstützung der AG Schuldistanz**,
- Ausbau der **Beteiligung der einzelnen Gemeinden** an der Umsetzung der Inhalte des Jugendförderplanes,
- Entwicklung von **Evaluations- und Beschwerdeinstrumenten**, mit Hilfe derer Nutzer und Nutzerinnen der Angebote permanent Feedback geben können.

Es werden Anpassungsmaßnahmen erforderlich zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach §§ 11-13 SBG VIII aufgrund veränderter Bedarfslagen. Diese Maßnahmen haben finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt des Landkreises Altenburger Land.

Anpassungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach §§ 11-13 SBG VIII aufgrund veränderter Bedarfslagen	
1	Bedarfsgerechte Ausgestaltung der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit durch die Förderung einer zusätzlichen Personalstelle im Planungsraum 3.
2	Förderung des Kinder- und Jugendtreffs Abstellgleis als ein Angebot der offenen Jugendarbeit . (Beendigung als Modellprojekt und Verstetigung als Regelangebot)

Darüber hinaus wurden im Beteiligungsprozess Anpassungsbedarfe ersichtlich, deren Dringlichkeit in folgender Reihenfolge priorisiert wird.

Weitere Bedarfe anhand des Beteiligungsprozesses in priorisierter Reihenfolge	
3	Einführung einer " Jugendraumbudget " für selbstorganisierte Jugendgruppen in Höhe von 5.000 € pro Jahr .
4	Förderung von FACK e.V. im Rahmen eines Modellprojektes über die Laufzeit des Jugendförderplanes. Förderung einer Personalstelle für die Schwerpunkte: Peer-to-Peer-Ansatz, Aktivierungsprojekte, FACKademy
5	Durchführung von Fachtagen im Rahmen der Jugendarbeit, durch eine Erhöhung des Budgets der Fachberatung Jugendarbeit um 1.000 € pro Jahr.
6	Externe Evaluierung der Angebote des Jugendförderplanes.

3.5 Ziele des „Jugendförderplans 2025–2028“

Aus den oben beschriebenen Ergebnissen der Zielerreichung des Jugendförderplanes 2021–2024, der Entwicklung in den Angebotsbereichen, der Beteiligungsverfahren und der Bedarfsfeststellung können folgende Zielsetzungen für den Jugendförderplan 2025–2028 abgeleitet werden.

Verstetigte Zielsetzungen und Grundlagen der Leitziele:

1. **Fortführung der etablierten Grundstruktur** der Planungsräume, Einrichtungen und Teams als Garant für gelingende Jugendarbeit. Jugendarbeit, als offenes und freiwilliges Angebot an junge Menschen, lebt und wirkt von verlässlicher Beziehungsarbeit. Daher sind stabile, kontinuierliche Strukturen die Grundbedingung für die Umsetzung des gesetzlichen Arbeitsauftrages. Dies erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen aktueller Krisen (Pandemie, Ukrainekrieg) auf Kinder und Jugendliche als notwendige Voraussetzung.
2. Grundsätzlich soll es durch den Jugendförderplan ermöglicht werden, dass **alle jungen Menschen im Landkreis niedrigschwellig Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nutzen können**. Die verschiedenen Arbeitsbereiche (Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Aufsuchende Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und schulbezogene Jugendarbeit) wirken in den gesamten Landkreis hinein und sollen damit einen Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit unabhängig vom Wohnort ermöglichen.
3. **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** sind Grundbestandteile des Tätigwerdens in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Die hierzu aus dem Jugendförderplan 2021–2024 angewandten Instrumente werden auch im Jugendförderplan ab 2025 weiter fortgeführt:
 - a. Qualitätsstandards und klare Arbeitsaufträge
 - b. Selbstreflektierende Jahresberichte
 - c. Regelmäßige Teambesprechungen zwischen Fachkräften und Fachberatung
 - d. Jährliche Evaluierung der Angebote sowie Qualitätsdialoge und Zielfortschreibungen
 - e. Kontinuierlicher Reflexionsprozess zwischen Trägern, Fachkräften und Fachberatung

Leitziel 1

Junge Menschen sind an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt und befähigt, Verantwortung selbstständig auszuüben und zu erproben.

Mittlerziele zur Erreichung von Leitziel 1:

- Zur jugendgerechten Ausgestaltung eigener Räume steht jungen Menschen finanzielle und fachliche Unterstützung zur Verfügung.
- An jeder Schule im Landkreis gibt es eigenverantwortlich durchgeführte AG-Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit.
- Fachkräfte und Verantwortliche in Kommunalverwaltungen wirken gemeinsam mit jungen Menschen an der Gestaltung von Freizeitangeboten und Freizeitplätzen vor Ort.
- Die AG Jugendarbeit entwickelt geeignete Beteiligungs- und Mitbestimmungsinstrumente für die Gestaltung des unmittelbaren Lebensumfelds junger Menschen.
- Die Mitbestimmung durch Schülervertretungen wird gefördert und durch Fachkräfte unterstützt.
- Träger und Fachkräfte erarbeiten gemeinsam mit der Fachberatung ein einheitliches Beschwerdemanagement-System.
- Interessen und Wünsche junger Menschen werden kontinuierlich von Fachkräften erhoben und einheitlich dokumentiert.

Leitziel 2

Kinder und Jugendliche im Landkreis sind in ihrer Lebenskompetenz gestärkt.

Mittlerziele zur Erreichung von Leitziel 2:

- In allen Planungsräumen gibt es Angebote der Schulsozialarbeit.
- Die einzelnen Arbeitsbereiche erheben jährlich jeweils für ihre Zielgruppe(n) den Bedarf an Präventionsangeboten und unterbreiten ein entsprechendes Angebot hierfür.
- Alle aus dem Jugendförderplan geförderten Angebote verfügen über ein, mit dem Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen abgestimmtes, Schutzkonzept.
- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Honorarkräfte und Ehrenamtliche kennen mögliche Anhaltspunkte für Gefährdungen bzw. Gefährdungsdimensionen bei Kindern und Jugendlichen und handeln danach.

Leitziel 3

Die im Jugendförderplan definierten Ressourcen sind optimal genutzt.

Mittlerziele zur Erreichung von Leitziel 3:

- Der konkrete Unterstützungsbedarf zur langfristigen Sicherung des Ehrenamts in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit wurde erhoben und Handlungsansätze definiert.

- Sozialpädagogische Hilfen wurden mit Netzwerkpartnern weiterentwickelt und bedarfsgerechte Hilfeformen erarbeitet.
- Die Gemeinden im Landkreis sind kontinuierlich in die Evaluation und Qualitätsentwicklung einbezogen.
- Zielgruppen und Netzwerkpartner sind über Angebote gut informiert.

Leitziel 4

Die Infrastruktur für junge Menschen ist zukunftssicher gestaltet.

Mittlerziele zur Erreichung von Leitziel 4:

- Der Jugendförderplan beinhaltet Instrumente zur Sicherung des Fachkräftebedarfs.
- Fachkräfte wenden Methoden und Instrumente an, welche auch der digitalen Lebenswelt junger Menschen entsprechen.
- Die Qualitätsstandards wurden überprüft und an die aktuellen gesetzlichen und fachlichen Herausforderungen angepasst.
- Die Angebote des Jugendförderplanes haben, in Zusammenarbeit mit der AG Jugendarbeit, Konzepte und entsprechende Umsetzungsstrategien, zur langfristigen Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Aufenthaltsorte, entwickelt.
- Die Struktur und Umsetzung des Jugendförderplans ist extern evaluiert und gibt Hinweise auf mögliche Anpassungsbedarfe.

Leitziel 5

Die unterschiedlichen Angebote des Jugendförderplanes sind inklusiv gestaltet.

Mittlerziele zur Erreichung von Leitziel 5:

- Die im Jugendförderplan Beteiligten haben die Schaffung von inklusiven Strukturen konzeptionell verankert und arbeiten kontinuierlich an deren Umsetzung.
- Alle Einrichtungen im gesamten Bereich des Jugendförderplans verfügen über einen Investitions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der Barrierefreiheit.

3.6 Zielgruppenbeschreibung des Jugendförderplanes

Die Angebote und Maßnahmen des Jugendförderplans richten sich an eine Bevölkerungsgruppe, welche von sehr unterschiedlichen Grundbedürfnissen, Herausforderungen und Wünschen geprägt ist. Auf diese unterschiedlichen Lebenssituationen müssen die in diesem Jugendförderplan beschriebenen Angebote der Jugendarbeit angemessen eingehen und zielgruppendifferenzierte Maßnahmen entwickeln. Den Grundrahmen hierfür bilden alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land.

Aufgrund der erschwerten „Erreichbarkeit“ und stark von Herausforderungen geprägten Lebensphase der „Jugend“, soll die Zielgruppe der 10- bis 18-Jährigen eine besondere Berücksichtigung finden und primär bedient werden. Aus den Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sollte daher klar hervorgehen, wie speziell diese Zielgruppe erreicht

wird. Die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII hingegen zeichnet sich durch spezielle Merkmale, soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung, aus. Junge Menschen, die aufgrund dieser Merkmale in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind, sollen sozialpädagogische Unterstützung erhalten.

Innerhalb der verschiedenen Arbeitsbereiche und Angebote des Jugendförderplans ist eine detailliertere Zielgruppenbeschreibung notwendig und konzeptionell zu verankern, entsprechend des jeweiligen Bedarfs und Anliegens der betreffenden Nutzenden. Damit soll den unterschiedlichen Interessenlagen junger Menschen Rechnung getragen und Maßnahmen bereitgestellt werden, welche der Vielfältigkeit einer breiten Zielgruppe von 6 bis 27 Jahren gerecht werden. Hierbei sind insbesondere Interessenunterschiede bezüglich des Alters, Geschlechts und der persönlichen Lebenssituation zu berücksichtigen und aufzugreifen.

4. Inhaltliche Umsetzung

Die o.g. Zielsetzungen des Jugendförderplanes werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

4.1 Verstetigung und Arbeitsgrundlagen:

Grundlegend für die Umsetzung der Ziele dieses Jugendförderplanes ist die **Fortführung der Grundstruktur in den Planungsräumen**, aus dem Jugendförderplan 2021–2024. Die Aufteilung der drei Planungsräume und Fachkräfte-Teams bleibt daher unverändert. Weiterhin werden durch die dynamischen Anpassungen der Personal- und Betriebskosten die Grundbedingungen für eine gelingende Jugendarbeit sichergestellt. Vor dem Hintergrund dieser stabilen Bedingungen können gewachsene, funktionierende Angebotsformate weiterhin wirksam sein und bieten den Nutzenden bzw. Klientinnen und Klienten Verlässlichkeit und Unterstützung. Dazu trägt gleichfalls die Laufzeit des Jugendförderplanes 2025–2028 von vier Jahren bei. Dies führt zu einer Planungssicherheit für alle Beteiligten und es können Angebote langfristig aufeinander abgestimmt werden.

Das **Kinder- und Jugendtreff Abstellgleis** erhält als Einrichtung der Offenen Jugendarbeit eine bedarfsgerechte Fördergrundlage. Dabei bleibt der zusätzliche Arbeitsauftrag, gezielt Gemeinwesenarbeit für den Stadtteil Altenburg-Nord zu leisten, erhalten. Dieser spezielle Auftrag ergibt sich aus den besonderen Bedarfslagen eines hohen Migrationsanteils und eines hohen Bevölkerungsanteils, der von sozialer Benachteiligung und fehlender Teilhabe geprägt ist. Um diesen besonderen Bedarfslagen gerecht zu werden, braucht es Maßnahmen und Angebote, die sich nicht allein auf die Offene Jugendarbeit beschränken, sondern im Sinne einer Gemeinwesenarbeit die Gesamtbreite der Bewohner in Altenburg-Nord in den Blick nehmen. Das Abstellgleis soll damit gezielt Benachteiligungen entgegenwirken. Es sollen verstärkt Angebote/Projekte initiiert werden, die gemeinsam mit den Jugendlichen und für das Gebiet Altenburg-Nord und dessen Bewohner umgesetzt werden. Sofern sich die Angebote/Projekte an eine Zielgruppe außerhalb des

Jugendförderplanes richten, sollen weitere Netzwerkpartner in die Planung und Durchführung einbezogen werden. Die gezielte Umsetzung der Gemeinwesenarbeit soll in der Leistungsbeschreibung des Kinder- und Jugendtreffs verankert und jährlich evaluiert werden.

Auch in diesem Jugendförderplan wird der Anspruch weiter umgesetzt, jungen Menschen unabhängig vom Wohnort einen **Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit** zu ermöglichen. Dies wird insbesondere durch die Tätigkeitsbereiche der Mobilien Jugendarbeit und der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit gewährleistet.

Für die Mobile Jugendarbeit sind dabei die Nutzung von Kleinbussen als Dienstfahrzeuge und pädagogisches Arbeitsinstrument von hoher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung der entsprechenden Fahrzeuge durch eine Anpassung an aktuelle Marktpreise sichergestellt.

Für die Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist der Anspruch des Angebotszugangs unabhängig vom Wohnort im Gebiet der erfüllenden Gemeinde Nobitz noch nicht umgesetzt (entspr. Pkt. 3.3.4 Bedarfsmeldung Aufsuchende Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3). Diese Versorgungslücke wird durch eine zusätzlich geförderte Vollzeitstelle in der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3 geschlossen.

Die aus den vorangegangenen Jugendförderplänen etablierten **Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsinstrumente** werden auch in diesem Jugendförderplan weiter angewendet:

- Jährliche, selbstreflektierende Jahresberichte
- Jährliche Qualitätsdialoge zwischen den Fachkräften, dem jeweiligen Träger und der jeweiligen Gemeinde sowie dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, inkl. einer jährlichen Zielfortschreibung bzw. Zielvereinbarung
- Regelmäßigen Teambesprechungen zwischen den Fachkräften und der Fachberatung
- Durchführung eines jährlichen Fachkräfteworkshops durch die Fachberatung
- Eine bedarfsgerechte jährliche Fortbildungsplanung der Fachkräfte, in Abstimmung mit der Fachberatung

Darüber hinaus wird die fachliche Weiterentwicklung mittels eines jährlichen Fachtages zu aktuellen Themen in der Jugendarbeit ausgebaut. Für die Refinanzierung des Fachtages wird das Budget der Fachberatung um 1.000 € erhöht.

4.2 Gestaltung des Lebensumfeldes:

Die Einbeziehung der jungen Menschen in alle sie betreffenden Entscheidungen ist ein zentraler Bestandteil der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und ist in allen Angeboten und Projekten umzusetzen. Darüber hinaus fördert der Jugendförderplan die Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen durch folgende Maßnahmen:

Ausgestaltung eigener Jugendräume:

Zur Förderung selbstorganisierter Jugendräume stellt der Jugendförderplan ein jährliches **Jugendraumbudget** in Höhe von 5.000 € bereit. Es soll jungen Menschen, insbesondere in kleinen Gemeinden, ermöglichen Räumlichkeiten oder Plätze eigenverantwortlich zu nutzen und zu gestalten. Das Jugendraumbudget dient nicht der dauerhaften Finanzierung

von Räumen, z.B. in Form von Betriebs- oder Mietkosten. Damit wird auch für die Gemeinden ein Anreiz geschaffen Jugendräume/-plätze zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin wird der **Verein FACK e.V.** als Modellprojekt in den Jugendförderplan aufgenommen und mit einer Vollzeitstelle inhaltlich gefördert. Der Verein bietet die Möglichkeit, als selbstorganisierte Jugendgruppe, mit innovativen Formaten und Angeboten junge Menschen zu erreichen und stellt somit eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten der Jugendarbeit dar. Die Förderschwerpunkte beziehen sich dabei auf:

- Die Stärkung des Peer-to-Peer-Ansatzes (niedrigschwellige Angebote und Unterstützung durch Gleichaltrige)
- Die Durchführung von Aktivierungsprojekten (Junge Menschen gestalten selbstbewusst und aktiv ihre Welt)
- FACKademy (Informations- und Bildungsangebote zu jugendrelevanten Themen)

Jugendgerechte Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendarbeit:

Die **AG-Angebote an den Schulen** sollten an den Interessen junger Menschen ausgerichtet sein. Um die Mitwirkung und Ausgestaltung der AGs durch die Schüler weiter zu stärken werden bessere Voraussetzungen geschaffen, damit mehr AGs durch die jungen Menschen selbst angeboten werden können. Dies stellt die Schulen vor die besondere Hausforderung abzuwägen, welchen Schülern die AG-Leitung unter Sicherstellung der Aufsichtspflicht überantwortet werden kann. Hierzu wird durch die Verwaltung eine Handreichung erarbeitet, welche alle nötigen Aspekte dieses Abwägungsprozesses beinhaltet und somit eine Hilfestellung geben soll. Weiterhin wird die Mindestteilnehmendenzahl, bei der Durchführung von AGs unter Leitung von Schülern, von acht auf fünf herabgesetzt. Im Rahmen der Schülersprecherkonferenzen soll die Möglichkeit der AG-Angebote durch die Schüler selbst thematisiert werden.

Jugendgerechte Freizeitangebote vor Ort:

Für eine jugendgerechte Freizeitgestaltung vor Ort ist das **Zusammenwirken der jungen Menschen und der jeweiligen Gemeinde** von besonderer Bedeutung. Der Offenen und vor allem der Mobilen Jugendarbeit kommt dabei eine vermittelnde, moderierende Funktion zu. Durch sie sollen entsprechende Beteiligungsverfahren in geeigneten Formaten initiiert und begleitet werden. Ausgangspunkt sind dabei die Interessen und Anliegen der jungen Menschen in der jeweiligen Gemeinde. Diese verstärkte, vermittelnde Funktion zwischen den jungen Menschen und den Gemeinden soll als Schwerpunkt in den Leistungsbeschreibungen der Offenen und Mobilen Jugendarbeit konkretisiert werden.

Weiterhin gilt es in den Leistungsbeschreibungen beider Tätigkeitsbereiche den Schwerpunkt zur inhaltlichen Ausrichtung für den Ausbau von „**Jugendkulturellen**“ **Angeboten**⁶⁷ und eine **Angebotsgestaltung an jugendtypischen Zeiten** (am Abend und an den Wochenenden) darzustellen. Die Tätigkeitsbereiche sollen hier vor allem als Initiator und Begleiter fungieren und die Angebote mit weiteren Akteuren und Netzwerkpartnern umsetzen.

⁶⁷ Dies meint u.a. Angebote wie, Tanzveranstaltungen (Disco), Kino, Festivals/Konzerte, die Gestaltung von Jugendräumen /-plätzen, Jugendgerechte Spiel- und Sportplätze usw.

Ausbau von Jugendbeteiligung:

Die AG Jugendarbeit versteht sich als eine **Plattform von Kinder- und Jugendbeteiligung**. Sie gibt Kinder- und Jugendbeteiligung einen eigenen Rahmen.⁶⁸ Damit wurde in der AG Jugendarbeit der Grundstein für den Arbeitsauftrag gelegt, eine kontinuierliche (Weiter-) Entwicklung geeigneter Beteiligungsverfahren junger Menschen im Landkreis vorzunehmen. Weiterhin soll in der AG für die Tätigkeitsbereiche der Jugendarbeit ein einheitliches Erhebungsinstrument der Interessen und Wünsche junger Menschen erarbeitet werden.

Daneben soll mit den zuständigen freien Trägern, den Fachkräften und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein gemeinsames **Beschwerdemanagementsystems** in der Jugendarbeit etabliert werden, um die Gestaltungs- und Feedbackmöglichkeiten der Nutzenenden zu erhöhen.

Auch die Schülerbeteiligung wird gestärkt, indem die **Schülervertretungen** aus dem Planungsraumbudget eine Fördermöglichkeit erhält (max. 6.000 € jährlich), um eigene Veranstaltungen oder Projekte umzusetzen und das Engagement der Schülervertretungen zu unterstützen.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Schulsozialarbeit gezielt **Beteiligungsformate in den Schulen** durchgeführt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, das Miteinander zwischen Lehrkräften und Schülern zu stärken und die Schulen als Lebensort erlebbar zu machen.

4.3 Stärkung der Lebenskompetenzen:

Kinder und Jugendliche sind mit vielfältigen Risiko- und Gefährdungssituationen konfrontiert, z.B. durch Gewalterfahrungen oder das eigene Konsumverhalten. **Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** sind daher gemeinsame Aufgabe der Träger von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, um junge Menschen im Umgang mit solchen Situationen zu stärken. Die Fachkräfte in den einzelnen Tätigkeitsbereichen erarbeiten jährlich eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung inklusive einer gezielten Maßnahmenentwicklung, um bedarfsgerechte und geeignete präventive Angebote bereit zu stellen.

Handlungsansätze:

- Weiterentwicklung geeigneter gemeinsamer Präventionsprojekte in den Tätigkeitsbereichen und in Kooperation mit weiteren Akteuren, wie der Suchtpräventionsfachkraft, der Suchtberatungsstelle u.a.
- Initiierung von Maßnahmen zur Kompetenzstärkung um riskantem Konsumverhalten vorzubeugen, insbesondere bezüglich Alkohol-, Tabak und Cannabiskonsum.
- Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenzen durchführen.

⁶⁸ Entspr. Punkt 2.4 der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land gem. § 78 SGB VIII vom 20.04.2023

Ein wichtiger Bestandteil zur Stärkung der Lebenskompetenz ist der **schrittweise Ausbau der Schulsozialarbeit** im Landkreis. Wie bereits im Jugendförderplan 2021-24 wird dieser, anhand der angepassten Prioritätenliste (entstr. Punkt 6.3 Schulsozialarbeit), weiter fortgeführt.

Im Rahmen der Offenen Jugendarbeit soll jährlich mind. ein **themenspezifisches Präventionsangebot** durchgeführt werden, welches die aktuellen Bedarfslagen der Zielgruppe aufgreift.

Fachkräften und Ehrenamtlichen und Honorarkräften in den Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit sollen in ihrer **Handlungssicherheit zum Kinderschutz** gestärkt werden. Sie sollen Anhaltspunkten für Gefährdungen bzw. Gefährdungsdimensionen erkennen und danach handeln. Hierzu sollen die entsprechenden Personen regelmäßig geschult werden, an Netzwerk- und Austauschrunden zum Kinderschutz teilnehmen und Beratungsangebote der insoweit erfahrenen Fachkräfte in Anspruch nehmen.

Nach Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12./13. Mai 2022 in Berlin sollen auch Einrichtungen und Institutionen der non-formalen Bildung (Gewalt-) Schutzkonzepte erarbeiten und umsetzen.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund sollen alle im Jugendförderplan geförderten Angebote erarbeiten, in Abstimmung mit dem Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen, eigene Schutzkonzepte erstellen. Die Jugendverbandsarbeit aktiviert, berät und unterstützt Vereine mit Jugendgruppen zur Erarbeitung eigener Schutzkonzepte.

4.4 Zusammenarbeit und Vernetzung

Der Landkreis Altenburger Land unterstützt **ehrenamtlich Tätige** in den Angeboten des Jugendförderplans mit einem finanziellen Zuschuss in den Projekten der offenen und mobilen Jugendarbeit, aufsuchenden Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit. Diese Mittel sind Bestandteil der Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist, dass der ehrenamtlich Tätige mind. über eine pädagogische Schulung verfügt.⁷⁰ Welche Rolle ehrenamtlich Engagierte im Angebot spielen und wie das Ehrenamt im Aufgabengebiet gestärkt wird, ist Bestandteil der Konzeption des jeweiligen Maßnahmeträgers. Für Ehrenamtliche in den Jugendverbänden ist das Jugendbudget nicht nur Unterstützung, sondern auch Wertschätzung ihres freiwilligen Engagements. Neben Projekten, Veranstaltungen und Ferienfreizeiten sollen im Jugendförderplan auch die regelmäßigen Gruppenangebote in den Jugendverbänden finanzielle Unterstützung erhalten können.

Aufgrund der Veränderung und vielfältigen neuen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement (entspr. Punkt 3.2.2) ist es zunächst notwendig die genauen Bedarfslagen in den Vereinen mit Jugendgruppen zu ermitteln, um zielgerichtet Unterstützungsmaßnahmen durch die Jugendverbandsarbeit anbieten zu können. Daher wird durch die Jugend-

⁶⁹ „Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Angeboten, Einrichtungen und Institutionen, in denen sie leben, sich aufhalten oder die sie in Anspruch nehmen, ist es notwendig, geeignete und partizipativ entwickelte Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“ Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12./13. Mai 2022 in Berlin; Pkt. 11 sowie Abstimmungsbegründung

⁷⁰ Beispielsweise eine Jugendleiterschulung, Übungsleiterschulung, päd. Grundausbildung o.ä.

verbandsarbeit, in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine „**Ver-eins- bzw. Ehrenamtsbefragung**“ erarbeitet und durchgeführt. Auf Grundlage dieser Befragungsergebnisse werden anschließend Handlungsmaßnahmen abgeleitet. Erste Lösungsansätze sollen während der Laufzeit des Jugendförderplans 2025–2028 erprobt werden und evaluiert werden.

Die bestehenden **Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen** sollen gemeinsam mit verantwortlichen Akteuren weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet insbesondere eine engere Kooperation und Austausch zwischen den Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit und den übrigen Bereichen Jugendhilfe, wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Weiterhin sollen durch die Mitwirkung der Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit in Arbeitsgruppen Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen oder weiterentwickelt werden, wie in der AG Schuldistanz.

Die jeweiligen **Angebote und Arbeitsweisen** der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sind gegenüber den Zielgruppen und Netzwerkpartnern gut vermittelt. Hierzu nutzen die Tätigkeitsbereiche bekannte, öffentlichkeitswirksame Medien und wirken in relevanten Gremien mit.

Die **Gemeinden im Landkreis** werden kontinuierlich in die Evaluation und Qualitätsentwicklung der Angebote des Jugendförderplanes einbezogen, indem zweijährig Entwicklungsgespräche zwischen den Gemeindevertretungen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Träger der freien Jugendhilfe oder/und eine Gemeinde bzw. zwei Träger der freien Jugendhilfe, welche die Maßnahmen der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit in einem Planungsraum umsetzen wollen, müssen eine gemeinsame Konzeption zur Zusammenarbeit der Fachkräfte und Vernetzung der Angebote erstellen und eine **Kooperationsvereinbarung** miteinander abschließen.

Die Angebote und Projekte der Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendarbeit sollen sich im jeweiligen Planungsraum ergänzen und miteinander abgestimmt sein. Eine Vernetzung von Angeboten an und in Schule sowie von freien Trägern ist hierfür unabdingbar, um die vorhandenen knappen Ressourcen des jeweiligen Planungsraumes zu nutzen. Dazu stimmen sich relevante Akteure im Planungsraum in der **Planungsraum-AG** regelmäßig miteinander ab. Die Steuerung und Koordinierung erfolgt durch die Fachberatung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie kommunale und anderer Träger der Jugendhilfe, die im Landkreis Altenburger Land Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit anbieten und der öffentliche Träger der Jugendhilfe arbeiten zusammen an der fachlichen Weiterentwicklung der Angebote des Jugendförderplans in regelmäßigen (mind. einmal jährlich) Sitzungen der **AG Jugendarbeit**, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit. Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 12 Abs. 2 des

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG). Die AG verfolgt gemäß ihrer Geschäftsordnung insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich gem. § 11-13 SGB VIII arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte,
- Beteiligung an der fachlichen Einschätzung des Bedarfs,
- Förderung des Informations- und Fachaustausches
- Die AG versteht sich auch als eine Plattform von Kinder- und Jugendbeteiligung. Sie gibt Kinder- und Jugendbeteiligung einen eigenen Rahmen.
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die Leistungsbereiche gem. §11-13 SGB VIII beziehen.

4.5 Zukunftssichere Infrastruktur

Eine gelingende Umsetzung der Maßnahmen des Jugendförderplanes setzt voraus, dass die zur Verfügung stehenden Fachkraftstellen dauerhaft/stabil besetzt sind und Fachkräfte motiviert arbeiten können. Um eine langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs zu erreichen und das Arbeitsfeld in den Hochschulen präsenter zumachen, wird ein **dualer Studienplatz** in der Offenen oder Mobilen Jugendarbeit gefördert. Der Landkreis Altenburger Land bezuschusst diesen Ausbildungsplatz für Studierende dualer Studiengänge im Bereich soziale Arbeit mit einem Festbetrag in Höhe von 14.066 Euro pro Jahr.

Die Bezuschussung erfolgt unter Vorlage eines Ausbildungskonzeptes, aus dem hervorgeht, welche Fachkräfte die Verantwortung bzw. fachliche Betreuung für die Ausbildung übernehmen und welche Praxiseinsätze sowie praktischen Ausbildungsinhalte geplant sind. Zum Studium gehörende Ausbildungsinhalte außerhalb der Aufgaben des Jugendförderplans können mittels einer Kooperationsvereinbarung in Einrichtungen des Landratsamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatungsstelle, u.ä.) vermittelt werden.

Der Landkreis Altenburger Land und auch die beauftragten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind aufgrund des Besserstellungsverbot und der Vorgaben der Thüringer Landesrichtlinie „örtliche Jugendförderung“ nur begrenzt in der Lage finanzielle Gehaltsanreize zur **Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes** zu setzen. Stattdessen werden sogenannte „weiche Faktoren“ im Jugendförderplan fokussiert. Dazu gehören die Steigerung der Motivation durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Nutzung von Fachberatung bei herausfordernden Arbeitssituationen sowie die Vorbeugung und Bearbeitung von Teamkonflikten durch Supervision. Fachkräfte in Arbeitsfeldern des Jugendförderplans sollen keine Einzelkämpfer sein müssen, sondern können auf ein Kernteam und ein breites fachliches Netzwerk zurückgreifen.

Die **Wertschätzung von Fachkräften** wird u.a. durch einen kontinuierlichen Dialog bei der Weiterentwicklung und Konzeption der Angebote gewährleistet. Sozialpädagogische Fachkräfte sollen sich auf ihre fachspezifische Arbeit konzentrieren können und von fachfremden Aufgaben durch Ehrenamtliche und ein ausreichendes Budget für Dienstleistungen (wie Reinigung oder Hausmeisterarbeiten) entlastet werden.

Die Lebensweltorientierte Arbeitsweise in den Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit muss sich auf veränderte Lebenswelten junger Menschen einstellen und ihre Angebote entsprechend weiterentwickeln. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren

immer präsenter gewordenen und vielfältigen **digitalen Nutzungs-, Informations-, Spiel- und Kommunikationsräume**. Für das Einbeziehen der damit eröffneten Möglichkeiten und Verhaltensweisen junger Menschen in die Jugendarbeit, müssen Handlungsziele und Maßnahmen erarbeitet werden. Dabei geht es nicht um die Anschaffung und Nutzung von digitalen Medien und Inhalten in den Arbeitsbereichen, sondern um eine gezielte Auseinandersetzung damit. Solche Auseinandersetzungsprozesse gilt es zu erzeugen. Insbesondere in den Bereichen der Offenen und Mobilen Jugendarbeit, sowie der Schulsozialarbeit sind hier entsprechende Angebote zu unterbreiten.

Bis zum Ende des Jugendförderplanes soll eine Bestandsanalyse sowie die Erarbeitung eines mittel- und langfristigen **Investitionsbedarf zur Instandhaltung** der Jugendeinrichtungen erfolgen. Die Ermittlung des Investitionsbedarfs wird in der AG Jugendarbeit gemeinsam abgestimmt und koordiniert.

In der Laufzeit des Jugendförderplanes werden alle enthaltenen **Angebote wissenschaftlich evaluiert** und einer konkreten Wirkungsanalyse unterzogen. Hierzu wird eine entsprechende externe Fachstelle, z.B. Hochschule, beauftragt.

Während der Laufzeit des Jugendförderplanes werden die aktuellen der **Qualitätsstandards** in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land angepasst bzw. fortgeschrieben.

4.6 Inklusive Jugendarbeit

Um den Anspruch einer inklusiven Jugendarbeit praktisch umzusetzen (entspr. Punkt 1.1 Gleichberechtigung und Inklusion) werden im Jugendförderplan zwei Maßnahmen umgesetzt:

In den Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen der einzelnen Arbeitsbereiche ist die **Umsetzung einer inklusiven Tätigkeit** fest verankert und inhaltlich beschrieben. Sie werden im Rahmen der Qualitätsdialoge jährlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und angepasst.

Innerhalb der Laufzeit des Jugendförderplanes wird der mittel- und langfristige **Investitionsbedarf zur Inklusion** in der Jugendarbeit erhoben und ein entsprechender Maßnahmenplan erarbeitet. Damit kann die schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit vorbereitet werden. Die Ermittlung des Investitionsbedarfs wird, in Verbindung mit dem baulichen Investitionsbedarf in Punkt 4.5, in der AG Jugendarbeit abgestimmt und koordiniert.

5. Allgemeine Grundsätze

5.1 Fachkräftegebot und Tätigkeitsausschluss

Grundlage für die Beschäftigung von Fachkräften ist die Einhaltung des Fachkräftegebotes i. S. d. § 72 SGB VIII sowie die Anwendung der Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen⁷¹ nach Beschluss-Reg.-Nr. 89/22 des Landesjugendhilfeausschusses vom 06. Februar 2023. Die zu beschäftigenden Personen müssen sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung nachweisen.

Eine tarifgerechte Eingruppierung und Bezahlung der Fachkräfte der Angebote der Sozialraumstandorte, der Jugendverbandsarbeit, schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der Fachberatung ist bindend (Beachtung des Besserstellungsverbot). Die Vergütung soll sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L, TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst – SuE) orientieren. Für Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss, die strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeiten ausüben, gilt der TVöD-V (Verwaltung).

Die Träger der Angebote / Maßnahmen im Rahmen des Jugendförderplanes sind zur Einhaltung und Umsetzung des § 72a SGB VIII verpflichtet.

5.2 Miet- und Betriebskosten

Für die Durchführung der Angebote im Jugendförderplan sind geeignete Räume vorzuhalten, die mindestens folgende Richtwerte umfassen sollten:

- Für ein offenes Haus der Jugendarbeit: 245 Quadratmeter Räume (inkl. Büros) und 400 Quadratmeter Außengelände,
- Für eine Kontaktstelle der mobilen und aufsuchenden Arbeit (inkl. Büros): 120 Quadratmeter,
- Für die Betreibung des integrierten Sozialraumstandortes: 450 Quadratmeter Räume (inkl. Büros) und 400 Quadratmeter Außengelände,
- Für die Betreibung einer Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit: 100 Quadratmeter Räume (inkl. Büros).

Die hier ausgewiesenen Quadratmeter dienen als Kalkulationsgrundlage für die Berechnung des Miet- und Betriebskostenzuschusses.

Dabei werden pro Quadratmeter max. 3,80 € Mietkostenzuschuss Innenraum gefördert. Für das Außengelände erfolgt eine maximale Mietförderung in Höhe von 0,20 € je Quadratmeter.

Die Betriebs- und Mietnebenkosten werden mit max. 5,70 € je Quadratmeter im Jahr 2025 gefördert. Für die Folgejahre kann eine jährliche Kostensteigerung in Höhe von 1,5% der Betriebs- und Mietnebenkosten gewährt werden.

⁷¹https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/Fachliche_Empfehlungen/FE_Fachkraefte.pdf Zugriff vom 31.01.2024

5.3 Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale

Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale für Projekte des Jugendförderplanes mit festangestelltem Personal, welche ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit tätig sind.

Die Höhe der Pauschale bemisst sich anhand der Aufgaben und Anzahl der Mitarbeitenden.

Diese Mittel sind für Personalverwaltungskosten, Sachverwaltungskosten, Finanzverwaltungskosten, Büroverbrauchsmaterial, Telefonkommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobil, Internet), Portokosten, IT-Kosten, Inventarversicherung, Wartungs- und Reparaturkosten an den genutzten Räumlichkeiten, Reinigungs- und Toilettenartikel, GEMA-Gebühren, GEZ-Gebühren, Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG), Sprit- und Instandhaltungskosten für Dienst-KFZ, Dienstreiseversicherung für Personal, Fachliteratur, Haftpflichtversicherung für Personal, Kommunikationsmittel, einheitlich kennzeichnende Dienstkleidung, Aufwendungen für Ehrenamtliche, Mobiliar für Gruppenräume/Abstellraum, Küchenausstattung inkl. E-Geräte, Medien-/ EDV-Technik, Spielgeräte, Büroausstattung (Büroarbeitsplatz, EDV- und Kommunikationstechnik, Beratungsplatz), Gartenmöbel für Außengelände, Mobiliar für Kontaktstelle oder Beratungsräume zu verwenden.

5.4 Sachkosten für pädagogische Projekte

Der Landkreis gewährt pädagogische Sachkosten insbesondere zur Durchführung von speziellen Projekten zur Kompetenzförderung und Durchführung von Freizeitangeboten. Mittels der päd. Sachkosten soll gezielt auf spezielle Bedarfslagen (Schwerpunkte) einer Zielgruppe reagiert werden. Aus diesem Grund sollen die entsprechenden Angebote vorwiegend einen Projektcharakter aufweisen und Wirkungsorientiert sein.

5.5 Eigenanteil Träger

Gemäß § 74 (1) Punkt 4 SGB VIII können Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, wenn diese eine angemessene Eigenleistung erbringen. Bei Maßnahmen, zu denen der öffentliche Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet ist, muss die Förderung auch bei grundsätzlich geringer Eigenleistung erfolgen.⁷²

Im Rahmen der Finanzierung von Angeboten wird ein Eigenanteil der Träger in Höhe von 1% auf die Gesamtkosten für die Maßnahmen des Jugendförderplans berechnet, die Personalkostenzuschüsse erhalten. Auch Maßnahmen ohne Personalkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur anteilig gewährt. Beiträge Dritter, z.B. Teilnahmebeiträge gelten als Eigenleistung⁷³.

⁷² Kunkel/ Kepert (2018): § 74 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 1118, 42

⁷³ Ebd. S. 1106, 13

Der Festbetrag zur Ausbildungsförderung (Kapitel 6) und zum Angebot des Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain (Kapitel 6.6.2) wird ohne Eigenanteil gewährt, da die zu erwartenden Gesamtausgaben der leistungserbringenden Träger deutlich über den zur Verfügung stehenden Förderbetrag hinausgehen.

Abweichend hiervon wird das JugendVerbandsBudget an einen Dachverband der Jugendverbandsarbeit ohne erforderlichen Eigenanteil gezahlt, weil der entsprechende Dachverband die Mittel komplett an die Jugendverbände im Landkreis Altenburger Land weiterleiten muss. Auch für die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit ist in der Regel keine Eigenleistung zu erbringen. Mit dieser Regelung wird der Vorgabe des BVerfG Rechnung getragen, dass eine Benachteiligung finanzschwacher Träger (hier v.a. Schulfördervereine) zu vermeiden ist.

5.6 Ausschlusskriterien

Für die Förderung von Angeboten/Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Maßnahmen mit überwiegend religiösen, parteipolitischen und verbandstypischen Charakter (Ausnahme Jugendverbandsarbeit)
- Maßnahmen die keine klare inhaltliche Abgrenzung zu fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen
- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika
- Angebote die bereits im Planungsraum / Schulumfeld in ausreichendem Maße genutzt werden können (ohne Mitgliedschaft)
- Maßnahmen der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes (unterrichtsergänzende Projekte)
- Projekte mit ausgrenzenden oder diskriminierenden Inhalten
- Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit, die nicht in der Planungsraum-AG beraten und abgestimmt wurden
- Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit, die nicht im Einvernehmen zwischen Schülervvertretung und Maßnahmenträger beraten und dokumentiert wurden

6. Tätigkeitsbereiche

6.1 Offene und Mobile Jugendarbeit/ Aufsuchenden Jugendsozialarbeit in den Planungsräumen

Mit Fortschreibung des Jugendförderplanes werden Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im gesamten Landkreis vorgehalten.

Um ein Mindestmaß an sozialpädagogischer Betreuung aller jungen Menschen im Landkreis realisieren zu können und die beschlossenen Qualitätsstandards einhalten zu können, erfolgt die Umsetzung der Aufgaben in drei Planungsräumen. In jedem Planungsraum

gibt es mindestens ein offenes Haus der Jugendarbeit, sowie ein bedarfsgerechtes Angebot der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit. Die Angebote der Jugendarbeit müssen so ausgerichtet werden, dass der Zugang allen Kindern und Jugendlichen im Planungsraum möglich ist. Die Angebote der Jugendsozialarbeit richten sich gezielt an benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen.

Das Grundverständnis der jeweiligen Tätigkeitsbereiche, sowie deren notwendige Rahmenbedingungen und Ziele sind in den Qualitätsstandards der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land näher beschrieben. In der Evaluation und Bedarfsfeststellung hat sich herausgestellt, dass Mobile Jugendarbeit und Aufsuchende Jugendsozialarbeit als eigenständige, voneinander unabhängige Aufgabenfelder zu bearbeiten sind.

Mobile Jugendarbeit ermöglicht weiterhin einen Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in Regionen, die durch die Offene Jugendarbeit nicht erreicht werden können. Sie ist ein geeignetes Instrument jungen Menschen im ländlichen Raum niedrigschwellige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und zur Stärkung der Selbstkompetenzen zu eröffnen, die durch Vereine und klassische Institutionen wie Feuerwehr oder Kirche nicht abgedeckt werden. Sie kann auf die individuellen Bedarfe von Jugendgruppen vor Ort eingehen und sie dabei helfen, dass ihre Stimme in politischen Gremien vor Ort gehört wird. Mobile Jugendarbeit unterstützt selbstverwaltete Jugendclubs und setzt sich dafür ein, dass junge Menschen in ihrem Lebensumfeld jugendgerechte Räume zur Verfügung stehen. Dabei ergibt sich der Arbeitsauftrag der Mobilen Jugendarbeit vorwiegend aus dem § 11 SGB VIII („ein Offenes Haus auf Rädern“).

Aufsuchende Jugendsozialarbeit dient der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen, die durch standortgebundene Angebote Sozialer Arbeit (z.B. Level 3, Schuldnerberatung, Suchtberatungsstelle, usw.) nicht erreicht werden oder nicht erreicht werden wollen. Sie begibt sich in das Lebensumfeld von einzelnen jungen Menschen und lebt vom Aufbau und der Pflege von langfristigen, tragfähigen, verbindlichen und reflektierten Kontakten/ Beziehungen zu den Adressatinnen und Adressanten unter Berücksichtigung eines professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Sie bietet Einzelfallbegleitung und Beratung in besonderen Lebenslagen, vermittelt in andere Hilfesysteme, stärkt die individuelle Handlungskompetenz der jungen Menschen und unterstützt bei existenziellen Krisen (Wohnungsverlust, Schulden, Substanzgebrauchsstörung, usw.). Dabei ergibt sich der Arbeitsauftrag der der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit aus dem § 13 SGB VIII („Ausgleich sozialer Benachteiligungen/ Überwindung individueller Beeinträchtigung“).

Um diesem unterschiedlichen Anspruch an die beiden Arbeitsfelder gerecht zu werden, ist es sinnvoll die Aufgaben der Mobilen Jugendarbeit und der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit auch in der praktischen Umsetzung getrennt zu betrachten und personell separat zu besetzen. Eine personelle Trennung dieser Arbeitsfelder unterstützt die Fachkräfte bei der Erfüllung des jeweiligen Arbeitsauftrages.

Setzen mehrere Träger im Planungsraum Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit um, so sind diese verpflichtet in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, wie eine Zusammenarbeit und Vernetzung der Angebote (siehe Kapitel 4.4) erfolgt und wie die Ziele des Jugendförderplans im Einzelnen umgesetzt werden.

Die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit entwickeln zudem Handlungsziele und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vom Jugendförderplan beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan (siehe Kapitel 3.5).

Zur Sicherung des kontinuierlich hohen Fachkräftebedarfs bezuschusst der Landkreis einen Ausbildungsplatz für Studierende dualer Studiengänge im Bereich soziale Arbeit mit einem Festbetrag in Höhe von 14.066 Euro pro Jahr. Der überwiegende Anteil der Praxiseinsätze der Studierenden soll im Bereich der Offenen und Mobilien Jugendarbeit abgeleistet werden. Die Bezuschussung erfolgt unter Vorlage eines Ausbildungskonzeptes, aus dem hervorgeht, welche Fachkräfte die Verantwortung bzw. fachliche Betreuung für die Ausbildung übernehmen und welche Praxiseinsätze sowie praktischen Ausbildungsinhalte geplant sind. Zum Studium gehörende Ausbildungsinhalte außerhalb der Aufgaben des Jugendförderplans können mittels einer Kooperationsvereinbarung in Einrichtungen des Landratsamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatungsstelle, u.ä.) vermittelt werden.

Im Weiteren wird die Umsetzung des Jugendförderplanes 2025-28 anhand der einzelnen Planungsräume konkretisiert.

6.1.1 Planungsraum 1

Räumliche Ausdehnung:

Stadt Altenburg und Ortsteile:

- Ehrenberg (mit den Ortslagen Greipzig, Mockzig, Lehnitzsch, Modelwitz, Paditz, Stünzhain, Zschaiga, Zschechwitz)
- Zetzscha (mit den Ortslagen Oberzetzscha, Unterzetzscha, Knau, Rautenberg)
- Kosma (mit den Ortslagen Altendorf, Kürbitz)

Die in Kapitel 6.1.1 bis 6.1.3 beschriebenen Handlungsschwerpunkte können jeweils von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt werden. Alle im Planungsraum aktiven Träger müssen in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung festlegen, wie die Zusammenarbeit und Abstimmung der Angebote aufeinander erfolgt. Eine kollegiale Fallberatung der im Planungsraum tätigen Fachkräfte der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit muss gewährleistet sein.

Aus den in Kapitel 6.1 beschriebenen Maßnahmen ergibt sich folgende Entwicklung im Förder volumen*:

Jahr	Förderung in €
2024	1.851.160 €
2025	2.066.733 €
2026	2.150.387 €
2027	2.241.876 €
2028	2.241.876 €

*Beispielrechnung unter Annahme einer Personalkostensteigerung von 4,5% jährlich. Bezuschusst werden die realen Lohnausgaben für die Fachkräfte

6.1.1.1 Handlungsschwerpunkt A – offene Jugendarbeit in Altenburg Nord

Aufgabe des Trägers von Handlungsschwerpunkt A ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit in Altenburg Nord gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Abstimmung des Angebots auf andere Angebote von weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum gem. gemeinsamer Kooperationsvereinbarung
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten (siehe Kapitel 5.3).
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

6.1.1.2 Handlungsschwerpunkt B – offene Jugendarbeit in Altenburg Süd-Ost

Aufgabe des Trägers von Handlungsschwerpunkt B ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit in Altenburg Süd-Ost gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Abstimmung des Angebots auf andere Angebote von weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum gem. gemeinsamer Kooperationsvereinbarung
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.

- Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten (siehe Kapitel 5.3).
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

6.1.1.3 Handlungsschwerpunkt C – Mobile Jugendarbeit und Aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Stadt Altenburg

Aufgabe des Trägers von Handlungsschwerpunkt C ist die:

- Durchführung der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum Altenburg gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Abstimmung des Angebots auf andere Angebote von weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum gem. gemeinsamer Kooperationsvereinbarung
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 3,5 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten (siehe Kapitel 5.3).
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Die Refinanzierung eines Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) bis einschließlich 2026 gefördert in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr. Ab 2027 erhöht sich dieser Betrag auf max. 3.333 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

6.1.1.4 Handlungsschwerpunkt D – offene Jugendarbeit in Altenburg Nord mit Spezialauftrag

Aufgabe des Trägers von Handlungsschwerpunkt D ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit in Altenburg Nord gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Initiierung und Durchführung von Angeboten der Gemeinwesenarbeit und Quartierentwicklung um Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil Altenburg Nord abzubauen.
- Abstimmung des Angebots auf andere Angebote von weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum gem. gemeinsamer Kooperationsvereinbarung
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten (siehe Kapitel 5.3).
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

6.1.2 Planungsraum 2

Räumliche Ausdehnung

Stadt Meuselwitz mit den Ortsteilen:

- Falkenhain, Neupoderschau, Bünauroda, Waltersdorf, Brossen, Schnauderhainichen, Mumsdorf, Winterdorf, Heukendorf, Pflichtendorf, Gröba

Stadt Lucka mit den Ortsteilen:

- Breitenhain, Prößdorf

VG Pleißenau mit den Gemeinden:

- Fockendorf (mit Ortsteil Pahna),
- Gerstenberg (mit Ortsteil Pöschwitz),
- Haselbach,

- Treben (mit Ortsteilen Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz, Lehma und Trebanz)

VG Rositz mit den Gemeinden:

- Kriebitzsch (mit den Ortsteilen Altpoderschau und Zechau),
- Lödla (mit den Ortsteilen Oberlödla und Unterlödla),
- Monstab (mit den Ortsteilen Kriebitschen, Kröbern, Schlauditz und Wiesenmühle),
- Rositz (mit den Ortsteilen Fichtenhainichen, Gorma, Molbitz, Schelditz),
- Starkenberg (mit den Ortsteilen Großröda, Naundorf, Tegkwitz),
- Mehna (mit den Ortsteilen Rodameuschel und Zweitschen),
- Göllnitz (mit den Ortsteilen Kertschütz, Schwanditz und Zschöpperitz),
- Göhren (mit den Ortsteilen Gödern, Lossen, Lutschütz und Romschütz).

Integrierter Sozialraumstandort im Planungsraum 2

Die sozialpädagogischen Angebote und Projekte werden nach dem Konzept des sogenannten integrierten Sozialraumstandortes durchgeführt. Das heißt, hauptverantwortlich für die Umsetzung der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, ggf. in Kooperation mit einer Gemeinde oder einem weiteren Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage einer gemeinsamen Konzeption. Alle Fachkräfte im integrierten Sozialraumstandort arbeiten im Team, von einem gemeinsamen Standort aus, zusammen. Alle Maßnahmen und Projekte werden fachlich, personell und konzeptionell gemeinsam und konsequent räumlich geplant und flexibel ziel- und bedarfsgerecht umgesetzt. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Weiterentwicklung der Qualität und Nachhaltigkeit der Angebote. Die Ressourcen der verschiedenen Leistungsbereiche im Planungsraum werden so wirkungsvoll und effizient gebündelt und eine ausreichende Flexibilität u. a. zur Durchführung von Projekten oder in notwendigen Vertretungssituationen sichergestellt.

Im Zentrum eines jeden integrierten Sozialraumstandortes steht jeweils eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit mit seinen niedrighschwelligigen Angeboten, in die die Leistungen der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit organisatorisch wie personell integriert werden. Mobile und aufsuchende Arbeit kann zusätzlich weitere Kontaktstellen im ländlichen Raum des Planungsraums nutzen.

Die integrierten Sozialraumstandorte haben ihren räumlichen Sitz in Wohngebieten, die dem Charakter sozialer Brennpunkte⁷⁴ entsprechen. Für den Planungsraum 2 wird hierfür die Stadt Meuselwitz fortgeschrieben.

Aufgabe des Trägers/der Träger für den integrierten Sozialraumstandort im Planungsraum 2 ist die:

⁷⁴ Als „Sozialer Brennpunkt“ werden nach einer Definition des Deutschen Städtetages von 1979 (Wohn-)Gebiete bezeichnet, „in denen Faktoren, die die Lebensbedingungen ihrer Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen beziehungsweise Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft auftreten“. Sie entstehen in räumlich abgegrenzten städtischen Wohngebieten, in denen Bewohner überdurchschnittlich mit Defiziten wie Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit usw. konfrontiert sind. Weitere Ursachen sind Fehlplanungen im Städtebau und der Wohnungsbaupolitik. Da der Begriff stigmatisierend wirkt, werden zunehmend Begriffe wie „benachteiligtes Quartier“ oder „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ verwendet. (Dirk Bange 2013)

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit im Planungsraum 2 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Durchführung der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 2 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit und 4,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten (siehe Kapitel 5.3).
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Die Refinanzierung zweier Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) bis einschließlich 2026 gefördert in Höhe von bis zu 6.667 Euro pro Jahr. Ab 2027 erhöht sich dieser Betrag auf max. 8.333 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

6.1.3 Planungsraum 3

Räumliche Ausdehnung

Stadt Schmölln mit den Ortsteilen:

- Schmölln, Bohra, Brandrübel, Großstöbnitz, Kleinmückern, Kummer, Nitzschka, Nödenitzsch, Papiermühle, Schloßig, Selka, Sommeritz, Weißbach, Zschernitzsch, Altkirchen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Großtauschwitz, Illsitz, Jauern, Kleintauschwitz, Kratschütz, Nöbden, Platschütz, Röthenitz, Trebula, Drogen, Mohlis, Nöbdenitz, Burkersdorf, Lohma, untschen, Zagkwitz, Wildenbörten, Dobra, Graicha, Hartroda, Kakau, Lumpzig, Braunshain, Großbraunshain, Hartha, Kleintauscha, Prehna.

Gemeinde Dobitschen mit den Ortsteilen:

- Dobitschen, Meucha, Pontewitz, Rolika.

Erfüllende Gemeinde Nobitz mit den Ortsteilen:

- Nobitz, Bornshain, Burkersdorf, Dippelsdorf, Ehrenhain, Engertsdorf, Flemmingen, Frohnsdorf, Gähsnitz, Garbus, Gardschütz, Gieba, Gleina, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Hauersdorf, Heiligenleichnam, Jückelberg, Kaimnitz, Klaus, Kotteritz, Kraschwitz, Lehndorf, Löhmingen, Löpitz, Maltis, Mockern, Münsa, Niederarnsdorf, Niederleupten, Nirkendorf, Nobitz, Oberansdorf, Oberleupten, Podelwitz, Priefel, Rundsorf, Saara, Selleris, Taupadel, Tautenhain, Wilchwitz, Wolperndorf, Zehma, Ziegelheim, Zümmroda, Züschau
- Gemeinde Langenleuba-Niederhain (mit den Ortsteilen Beiern, Boderitz, Buscha, Neuenmörbitz, Lohma, Schömbach, Zschernichen)
- Gemeinde Göpfersdorf (mit dem Ortsteil Garbisdorf).

Erfüllende Gemeinde Gößnitz:

- Stadt Gößnitz (mit den Ortsteilen Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz, Pfarrsdorf)
- Gemeinden Ponitz (mit den Ortsteilen Guteborn, Merlach, Grünberg, Zschöpel)
- Gemeinde Heyersdorf.

VG Oberes Sprottental mit den Gemeinden:

- Heukewalde
- Jonaswalde (mit dem Ortsteil Nischwitz),
- Löbichau (mit den Ortsteilen Beerwalde, Drosen, Falkenau, Großstechau, Ingramsdorf, Kleinstechau, Tannefeld),
- Posterstein (mit dem Ortsteil Stolzenberg)
- Thonhausen (mit den Ortsteilen Schönhaide, Wettelswalde),
- Vollmershain.

Integrierter Sozialraumstandort im Planungsraum 3

Die sozialpädagogischen Angebote und Projekte werden nach dem Konzept des sogenannten integrierten Sozialraumstandortes durchgeführt. Das heißt, hauptverantwortlich für die Umsetzung der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, ggf. in Kooperation mit einer Gemeinde oder einem weiteren Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage einer gemeinsamen Konzeption. Alle Fachkräfte im integrierten Sozialraumstandort arbeiten im Team, von einem gemeinsamen Standort aus, zusammen. Alle Maßnahmen und Projekte werden fachlich, personell und konzeptionell gemeinsam und konsequent räumlich geplant und flexibel ziel- und bedarfsgerecht umgesetzt. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Weiterentwicklung der Qualität und Nachhaltigkeit der Angebote. Die Ressourcen der verschiedenen Leistungsbereiche im Planungsraum werden so wirkungsvoll und effizient gebündelt und eine ausreichende Flexibilität u. a. zur Durchführung von Projekten oder in notwendigen Vertretungssituationen sichergestellt.

Im Zentrum eines jeden integrierten Sozialraumstandortes steht jeweils eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit mit seinen niedrigschwelligen Angeboten, in die die Leistungen der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit organisatorisch wie per-

sonell integriert werden. Räumlicher Sitz des integrierten Sozialraumstandortes ist in Planungsraum 3 die Stadt Schmölln. Mobile und aufsuchende Arbeit kann zusätzlich weitere Kontaktstellen im ländlichen Raum des Planungsraums nutzen.

Aufgabe des Trägers/der Träger für den integrierten Sozialraumstandort im Planungsraum 3 ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit im Planungsraum 3 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Durchführung der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit und 5,5 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten (siehe Kapitel 5.3).
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Die Refinanzierung zweier Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) bis einschließlich 2026 gefördert in Höhe von bis zu 6.667 Euro pro Jahr. Ab 2027 erhöht sich dieser Betrag auf max. 8.333 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

6.2 Jugendverbandsarbeit

Die Grundlage der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das ehrenamtlich Engagement ihrer Mitglieder. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sichern die Kontinuität der Arbeit, unterstützen die Vorstände in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und übernehmen Anleitung und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen.

Der Landkreis fördert dazu jeweils eine Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Altenburger Land e.V. und eine Geschäftsstelle der Kreissportjugend Altenburger Land. Er überträgt ihnen dabei folgende Aufgaben:

- Beratung von Jugendverbänden und Zusammenschlüssen durch die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden,
- Projektarbeit mit Jugendlichen zur Förderung von Verantwortungsübernahme und Engagement,
- Qualifizierung und Vernetzung von engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu aktuell gesellschaftlich relevanten Problemstellungen,
- Öffentlichkeitsarbeit für Qualifizierungen von Ehrenamtlichen (Jugendleitercard, Übungsleiter, u.ä.),
- Durchführung der Streitschlichter-Ausbildung im Landkreis Altenburger Land.
- Durchführung von Angeboten zur Stärkung des Kinderschutzes und der Erarbeitung von Schutzkonzepten in den Vereinen mit Jugendgruppen.

Aus den in Kapitel 6.2 beschriebenen Maßnahmen ergibt sich folgende Entwicklung im Förder volumen:

Jahr	Förderung in €
2024	191.016 €
2025	199.940 €
2026	207.316 €
2027	215.021 €
2028	223.070 €

*Beispielrechnung unter Annahme einer Personalkostensteigerung von 4,5% jährlich. Bezuschusst werden die realen Lohnausgaben für die Fachkräfte

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 1,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte pro Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 150 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten (siehe Kapitel 5.3).
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,5 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.

Streitschlichterausbildung

Verantwortung kann man nur lernen, wenn man verantwortlich ist! Daher unterstützt der Landkreis Altenburger Land die Ausbildung von Streitschlichter*innen, die eigenverantwortlich Streit und Konflikte an der Schule behandeln und lösen. Nach ihrer Ausbildung helfen die Streitschlichter*innen anderen Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Lösung für ihr Problem zu finden. Kinder und Jugendliche lernen durch das Projekt, Streitigkeiten und Konflikte in einem fairen Gespräch ohne Schuldzuweisung zu lösen. Es werden Konflikt-Lösungen gefunden, die für alle einen Gewinn darstellen. Ziel ist es, dass Schüler*innen ihre Konflikte zunehmend selber gewaltfrei lösen lernen. Der Landkreis bezuschusst die Durchführung der Streitschlichterausbildung durch einen Jugendverband oder

Dachverband der Jugendverbandsarbeit mit 4.250 Euro pro Jahr. Die Mittel können unter Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung beim Landratsamt beantragt werden.

JugendVerbandsBudget

Für die Jugendverbandsarbeit wird ein *JugendVerbandsBudget* (vorher „Jugendbudget“) in Höhe von 21.500 Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Dieses dient der Realisierung von Projekten, Maßnahmen und Freizeitangeboten in den Jugendverbänden. Das Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren erfolgt über den Dachverband der Jugendverbandsarbeit. Die interessierten Dachverbände reichen dazu jährlich entsprechende Konzepte zur Mittelverteilung bei der Verwaltung des Jugendamtes ein. Jugendverbänden, die nicht unter einem Dachverband organisiert sind, muss im Konzept ebenfalls ein Zugang zum Jugendbudget ermöglicht werden. Über die Vergabe des Gesamt-JugendVerbands-Budget entscheidet jährlich der Jugendhilfeausschuss.

6.3 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wird gefördert als Leistung im Rahmen von § 13a SGB VIII (siehe Kapitel 1.1). In der Schulsozialarbeit wird die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nach § 81 SGB VIII, § 14 Abs. 4, 19 und 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie §§ 2 Abs. 3, 11 und 55a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.

Schulsozialarbeit unterstützt und begleitet junge Menschen dabei, deren individuelle Themen zur Gestaltung der eigenen Biografie und Lebensbewältigung im Kontext sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu bearbeiten. Gleichsam bedeutend für die Schulsozialarbeit ist die Anschlussfähigkeit der verschiedenen Bildungsorte, die junge Menschen in Bezug auf ihre Bildungsbiografien durchlaufen, zu fördern. Um diesen Auftrag umsetzen zu können, ist die Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Fachkräften an Schule unabdingbar. Mit Blick auf das gemeinsame Anliegen, Individualität und Persönlichkeit junger Menschen zu fördern, geht es hierbei darum, das Handeln mit den jeweiligen Kooperationspartnern abzustimmen, eventuelle „Dysfunktionalitäten“⁷⁵ bezüglich der Zugangsmöglichkeiten, Strukturen und Bildungsprozesse abzubauen und als Brücke zwischen den Bildungs- und Lernorten zu fungieren. Daraus ableitend trägt Schulsozialarbeit zum Gelingen des Schulalltags bei, führt langfristig zur Verbesserung des Schulklimas und wirkt präventiv.

Schulsozialarbeit hat dabei den Auftrag,

1. mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern,
2. dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
3. Eltern und Lehrer in sozialpädagogischen Fragen zu beraten,

⁷⁵ vgl. Baier/Deinet (Hrsg.) (2011), Seite 99

4. junge Menschen darin zu fördern, ihren Kompetenzen, Vorstellungen, Interessen und Bedürfnissen in schulischen Strukturen Gehör zu verschaffen und so demokratische Prozesse im Alltag erlebbar zu machen, sowie
5. die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule sowie zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der Schule zu fördern.

Die Aufgaben und Handlungsmaxime orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen zur Schulsozialarbeit vom 07.03.2022 in Thüringen⁷⁶.

Der vom Jugendhilfeausschuss gefassten Beschlüsse zur Auswahl und Beauftragung geeigneter Träger der freien Jugendhilfe gelten weiterhin fort. Der Landkreis Altenburger Land fördert das Angebot der Schulsozialarbeit im Jahr 2025 an mindestens folgenden 29 Schulstandorten:

- Berufsschule „Johann Friedrich Pierer“ Altenburg
- Berufsschule „Wirtschaft und Soziales“ Altenburg
- Christliches Spalatin-Gymnasium Altenburg
- Friedrichgymnasium Altenburg
- Grundschule Platanenstraße Altenburg
- Lerchenberggymnasium Altenburg
- Regelschule "Wieratal" Langenleuba-Niederhain
- Regelschule „Dietrich Bonhoeffer“ Altenburg
- Regelschule „Gebrüder Reichenbach“ Altenburg
- Regelschule Dobitschen
- Regelschule Gößnitz
- Regelschule Lucka
- Regelschule Meuselwitz
- Regelschule Nöbdenitz
- Regelschule Rositz "Insobeum"
- Regelschule Schmölln
- Regelschule Treben
- Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln
- Thüringer Gemeinschaftsschule „Erich Mäder“ Altenburg
- Veit-Ludwig-von-Seckendorff- Gymnasium Meuselwitz
- Wilhelm-Busch-Grundschule Altenburg.
- Martin-Luther-Schule Altenburg
- Grundschule Meuselwitz
- Grundschule Windischleuba
- Grundschule Gößnitz/ Ponitz
- Grundschule Lucka (*neu ab 2024 in Verbindung mit der RS Lucka*)
- Grundschule Rositz (*neu ab 2024 in Verbindung mit der RS Rositz*)
- Grundschule Wintersdorf (*neu ab 2024*)
- Grundschule Schmölln (*neu ab 2024*).

⁷⁶https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/schulsozialarbeit/2022-03-07_FE_Schulsozialarbeit.pdf Zugriff vom 06.02.2024

Eine **schrittweise jährliche Erweiterung** des Angebotes der Schulsozialarbeit auf alle Schulstandorte im Landkreis wird geplant und in Reihenfolge einer Prioritätenliste und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises umgesetzt.

Aus der Bedarfsermittlung gem. Kapitel 3.3.4 ergibt sich folgende Rangfolge für die kontinuierliche Erweiterung des Angebotes ab 2025:

- Grundschule Karolinum
- Förderzentrum E. Kästner Altenburg
- Förderzentrum Schmölln
- Grundschule Nobitz
- Grundschule Großstechau
- Grundschule Lgl. Niederhain
- Grundschule Posa/Starkenber
- Grundschule Altkirchen
- Grundschule Thonhausen
- Regenbogenschule Altenburg.

In der Regel steht an jedem Schulstandort 0,8 VbE für eine sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung. Im Bedarfsfall, aufgrund einer erhöhten Anzahl an Schülerinnen und Schülern an der Schule oder erhöhter Benachteiligung der Kinder und Jugendlichen am Standort kann das Angebot mit 1,0 VbE umgesetzt werden.

Die Schulsozialarbeit wird gefördert nach den Vorgaben der Landesrichtlinie und den damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften.

Träger der Maßnahmen sollen i.d.R. Erfahrungen aufweisen auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der Ziele zur Fortschreibung des Jugendförderplans und unter Einhaltung der Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land.

6.4 Fachberatung

Die Fachberatung sichert die Qualitäts- und Weiterentwicklung der Jugend(sozial)arbeit. Die Fachberatung unterstützt die Träger der Angebote bei der Konzeptentwicklung in der Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit, aber auch in der Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben. Fachberatung berät Fachkräfte bei der Suche nach eigenen Problemlösungen in ihren Arbeitsfeldern und unterbreitet Angebote bei Optimierungsbedarf.

Fachberatung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung eines regelmäßigen Evaluationsystems zur Überprüfung der Wirksamkeit der durch den Jugendförderplan bezuschussten Maßnahmen. Fachberatung erarbeitet transparente Dokumentationsinstrumente und berät Jugendhilfeträger und Fachkräfte hinsichtlich der Partizipation junger Menschen innerhalb der Angebote des Jugendförderplans.

Fachberatung organisiert Netzwerkarbeit, planungsraumübergreifende Arbeitsgruppen und bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen für die Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit. Sie organisiert einmal jährlich in Zusammenarbeit mit den Fachkräften einen Fachtag zu aktuellen Fachthemen.

Eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung der Fachberatung in der Jugend(sozial)arbeit ist im entsprechenden Konzept dargelegt (siehe Anlage 7). Für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in den Tätigkeitsbereichen des Jugendförderplanes werden der Fachberatung Sachkosten in Höhe von 4.000,00 € gewährt.

6.5 Schulbezogene Jugendarbeit

Die schulbezogene Jugendarbeit ergänzt und erweitert den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß ThürSchulG. Im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit werden Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Projekte angeboten, die durch ihren hohen Anspruch und inhaltliche Qualität für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersstufen attraktiv sind.

Die Angebote und Projekte der Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendarbeit sollen sich im jeweiligen Planungsraum ergänzen und miteinander abgestimmt sein. Die Steuerung und Koordinierung erfolgt durch die Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hauptverantwortliches Gremium ist die Planungsraum-AG, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Vertretungsberechtigte der Schulen (Schulleitung, Lehrpersonal)
- Fachkräfte der Schulsozialarbeit
- sozialpädagogische Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit und Jugendverbandsarbeit
- kommunale Akteure (Verwaltungen)
- Schülervertreter und selbstorganisierte Jugendorganisationen
- Fachkräfte anderer Hilfesysteme (Beratungsstellen, Suchtprävention, ASD, u.ä.).

Zur besseren inhaltlichen Abstimmung können weitere Netzwerkpartner hinzugezogen werden.

In die Planung der AGs und Projekte an Schulen und Jugendeinrichtungen sind unbedingt die jeweiligen Schülerinnen und Schüler (Schülervertretung) bzw. Nutzende (Hausversammlungen o.ä.) einzubeziehen. Das Einvernehmen zwischen Nutzenden und Maßnahmenträger ist herzustellen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Jugendförderplanung erfolgt für den Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit eine planungsräumliche Budgetierung (Planungsraumbudget).

Vergabe des Planungsraumbudgets

Die planungsräumliche Budgetierung bemisst sich anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Die Datengrundlage dafür bildet die Erfassung der Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Landkreises Altenburger Land, des dem laufenden Haushaltjahr vorangegangenen Schuljahres, für das folgende Haushaltjahr. Somit wird der sich über die Laufzeit der Fortschreibung von 2025 bis 2028 ständig ändernden Schülerzahl in den Schulen und Planungsräumen Rechnung getragen und eine gerechte Verteilung des Budgets erreicht. Jeder bisherige Schulstandort kann für die Durch-

führung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit Mittel aus dem Planungsraumbudget beantragen. Über die weitere Verteilung der Mittel entscheidet die Planungsraum-AG im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Für die Durchführung von Projekten bzw. Angeboten, die nicht am Ort Schule durchgeführt werden, stehen bis zu 14.000 € des Planungsraumbudgets zur Verfügung. Projekte und Angebote in diesem Rahmen müssen mindestens an zwei Tagen stattfinden und eine klare Kompetenzförderung zum Ziel haben.

Bis zu 6.000 € des Planungsraumbudgets werden für die Arbeit der Schülervertretungen an weiterführenden Schulen eingesetzt. Jede weiterführende Schule erhält demnach ein Budget von 375 € im Jahr.

Aus den in Kapitel 6.5 beschriebenen Maßnahmen ergibt sich folgende Entwicklung im Fördervolumen (Planungsraum-Budget):

Jahr	Förderung in €
2024	120.000 €
2025	120.000 €
2026	120.000 €
2027	120.000 €
2028	120.000 €

In der Planungsraum-AG für die Vergabe des Planungsraum-Budgets stimmberechtigt (mit je einer Stimme) sind die Einrichtungen, in denen Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit unterbreitet werden, der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die Schülervertretungen.

Fördervoraussetzungen

Der Landkreis gewährt **Schulfördervereinen und freien Trägern der Jugendhilfe** finanzielle Mittel zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaften, Projekte) mit folgenden Fördervoraussetzungen:

- Inhaltliche Angebote zur: (mind. eines)
 - o Vermittlung sozialer Kompetenzen
 - o Vermittlung allgemeiner Kompetenzen (Bildung, Musik, Kunst usw.)
 - o Gesundheitsförderung (Sport, Ernährung usw.)
 - o Präventionsförderung (Gewalt, Drogen, Medien, usw.)
 - o Förderung von Nachhaltigkeit (Natur, Umwelt usw.)
 - o Partizipationsförderung (Schülercafé, Schulhausgestaltung usw.)
 - o Nach- oder Hausaufgabenhilfe durch Mitschüler
 - o Einrichtungsübergreifende Projekte, die dem Umfeld und den Interessen der Schule, der Schüler und der Angebote der freien Träger Rechnung tragen
- AGs welche dem Grundsatz nach offen sind für Nutzende anderer Einrichtungen
- eine Gruppenstärke von mindestens regelmäßig **8** Teilnehmenden⁷⁷,
- eine Gruppenstärke von mindestens regelmäßig **5** Teilnehmenden bei AGs, die ausschließlich von Schülerinnen oder Schülern durchgeführt werden
- dass die Arbeitsgemeinschaften und Projekte außerhalb des Unterrichts liegen
- der Ausschluss einer gleichzeitigen Finanzierung einer AG/eins Projektes aus Mitteln des Schulbudgets und des PR-Budgets
- eine Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit der betreffenden Nutzenden

⁷⁷ Die Mindestteilnehmerzahl kann in begründeten Einzelfällen unterschritten werden, insbesondere bei AG-Angeboten im ländlichen Raum, sofern die PR-AG dem zustimmt und eine separate Regelung für diese AG bestimmt wird.

- die Teilnahme (mind. zweimal jährlich) an der Planungsraum-AG
- eine angemessene Berücksichtigung verschiedener Nutzergruppen (Alter, Geschlecht usw.)

6.6 Weitere Einrichtungen

Neben den bereits beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 11-14 SGB VIII wurden im Rahmen des Fortschreibungsprozesses weitere Bedarfe (siehe Kapitel 3.4) ersichtlich. Der Landkreis reagiert mit dem Modellprojekt zur Unterstützung des FACK e.V. auf die den gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Handlungsdruck im Bereich Jugendpartizipation. Die vom Deutschen Städte- und Gemeindebund prämierte FACKtory erhält mit der Förderung die Möglichkeit, ihr Angebot zu etablieren und für alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis zugänglich zu machen.

6.6.1 FACK e.V.

Der Landkreis bezuschusst die Arbeit des FACK e.V. als Modellprojekt im Rahmen der Laufzeit des Jugendförderplans 2025-2028. Am Ende der Laufzeit muss geprüft werden, ob das Angebot, das der FACK e.V. Kindern und Jugendlichen im Landkreis Altenburger Land unterbreitet, eine qualitativ hochwertige Relevanz in der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben hat und ob ein langfristiger Bedarf besteht.

Aufgabe des Trägers während des Modellprojektes ist die:

- Einreichung einer Leistungsbeschreibung für das Modellprojekt, welches die Umsetzung von Aktivierungsprojekten, Projekten mit Peer-to-Peer-Ansatz und dem Vorhaben der FACKademy darlegt.
- Betreibung der FACKtory als einen niedrighschwelligen, offenen und selbstverwalteten Jugendraum unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2025-2028
- Beteiligung an jährlichen Qualitätsdialogen mit dem öffentlich Träger der Jugendhilfe inklusive einer jährlichen Zielfortschreibung
- Abstimmung des Angebots mit den übrigen Angeboten des Jugendförderplanes im Landkreis Altenburger Land.
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. AG Jugendarbeit und Jahresworkshop der Jugendarbeit).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 1,0 VbE für eine sozialpädagogische Fachkraft, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,5 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.

- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

6.6.2 Evangelisches Jugendhaus Ehrenhain

Das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain bietet jungen Menschen verschiedene Angebote nach § 11 SGB VIII. Wöchentliche Angebote gibt es in Form eines Jugendtreffs, Eltern-Kind-Angeboten, themenspezifischen Gruppenangeboten und einem Kindernachmittag. Neben diesen wöchentlichen Angeboten werden in den Ferien verschiedene Freizeitaktivitäten, wie Spieletag oder Übernachtungen angeboten und mehrtägige Ferienfreizeiten mit unterschiedlichen Altersgruppen durchgeführt. Darüber hinaus bietet das Jugendhaus regelmäßig Jugendleitereschulungen für junge Menschen an, und Begegnungsnachmittage zwischen „Jung und Alt“. Zusätzlich zu diesen Angeboten steht das Jugendhaus Ehrenhain für die inhaltliche Ausübung der Mobilen Jugendarbeit zur Verfügung und kann als Anlaufstelle genutzt werden.

Um die Aufrechterhaltung dieser Angebote zu unterstützen und eine Kooperations- und Anlaufstelle für die Mobile Jugendarbeit im Einzugsgebiet bereitzustellen fördert der Landkreis das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain im Rahmen von Betriebs- und Sachkosten jährlich mit einem Festbetrag 3.112 Euro.

7. Finanzierung

Die Gewährleistungsverantwortung der Aufgaben gem. §§ 11-14 SGB VIII liegt gemäß § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die diese Aufgabe gemäß § 1 Satz 2 ThürKJHAG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen.

Welche Haushaltsmittel für die Jugendhilfe insgesamt zur Verfügung stehen, bestimmt die jeweilige Vertretungskörperschaft (im Landkreis Altenburger Land der Kreistag). Bei dieser Entscheidung ist die Vertretungskörperschaft jedoch nicht frei, sondern sie hat sich nach den Vorgaben des SGB VIII zu richten (siehe Kapitel 2). Für die Jugendhilfe müssen Haushaltsmittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die den öffentlichen Träger in die Lage versetzen, seine Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII wahrzunehmen. Ist dies nicht der Fall, verstößt die Haushaltssatzung gegen höherrangiges Recht des § 79 SGB VIII und ist somit rechtswidrig. Grundlage für die effektive Berechnung der insgesamt erforderlichen Haushaltsmittel ist eine sorgfältige Jugendhilfeplanung⁷⁸. Für die Aufgaben gemäß §§ 11-14 SGB VIII ist dies gewährleistet durch den vorliegenden Jugendförderplan 2024–2028.

⁷⁸ Kunkel/ Kepert (2018): § 74 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 1112, 30

Gemäß § 82 SGB VIII hat u. a. die oberste Landesjugendbehörde die Tätigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern; das Land hat auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Der Freistaat Thüringen hat dazu einen Betrag von jährlich mindestens 15 Millionen Euro für die örtliche Jugendförderung und mindestens 22.251 Millionen Euro für die Schulsozialarbeit im ThürKJHAG verankert. Aufgrund des im Haushaltsplan des Freistaates Thüringens eingestellten Mehrbedarfs beträgt die Bezuschussung 2024 des Landkreises Altenburger Landes 665.191 Euro aus der Landesrichtlinie „örtliche Jugendförderung“ und 1.170.505 Euro aus der Landesrichtlinie „Schulsozialarbeit“. Insgesamt kann demnach von einer jährlichen Gegenfinanzierung (Einnahmen) in Höhe von **1.835.696 Euro Landesmittel** ausgegangen werden.

Dem gegenüber stehen Bedarfsgrößen für die in Kapitel 6 geplanten Maßnahmen in Höhe von:

	Max. Zuschuss 2024	2025	2026	2027	2028
Offene und Mobile Jugendarbeit sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit	1.837.094 €	2.052.667 €	2.136.321 €	2.227.810 €	2.319.052 €
Ausbildungszuschuss Fachkräfte	14.066 €	14.066 €	14.066 €	14.066 €	14.066 €
Schulsozialarbeit	1.696.212 €	1.888.090 €	2.093.426 €	2.312.994 €	2.547.674 €
Jugendverbandsarbeit	191.016 €	199.940 €	207.316 €	215.021 €	223.070 €
Schulbezogene Jugendarbeit	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Jugendraumbudget	0 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
FACK e.V.	0 €	74.630 €	77.959 €	81.438 €	85.074 €
Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain	3.112 €	3.112 €	3.112 €	3.112 €	3.112 €
Qualitätssicherung	3.000 €	4.000 €	4.000 €	34.000 €	34.000 €
Gesamtausgaben	3.864.500 €	4.361.505 €	4.661.200 €	5.013.441 €	5.351.048 €

Tabelle 13: Ausgabenentwicklung Jugendförderplan 2025-2028

Die in Tabelle 13 aufgeführten Werte für das Jahr 2024 spiegeln die max. zuschussfähigen Ausgaben wieder. Die Summe der Gesamtausgaben ist hier höher als im beschlossenen Haushaltsplan, weil nicht alle förderfähigen Maßnahmen für 2024 umgesetzt und beantragt werden konnten. Für die Jahre 2025-2028 ist dargestellt, wie sich die Ausgaben des Landkreises entwickeln, sollten alle im Jugendförderplan aufgeführten Maßnahmen ohne Einschränkungen umgesetzt werden.

Die Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben in der Schulsozialarbeit sind wie in Kapitel 6.3 beschrieben jedoch abhängig von der Ausweitung des Angebotes, deren Bemessung

im Rahmen der jährlichen Haushaltsdiskussion erfolgt. Für die oben aufgeführte Darstellung wurde von einer schrittweisen Erweiterung von jährlich zwei Standorten ausgegangen. Genauso entscheidet der Kreistag jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung, ob die Umsetzung des Jugendraumbudgets, das Modellprojekt durch den FACK e.V. und die zusätzlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung finanziell untersetzt werden sollen und damit bezuschusst werden können.

Sollten alle Maßnahmen ohne Einschränkungen finanziert werden, ergibt sich 2025 für die förderfähigen Maßnahmen aus der Richtlinie „örtlichen Jugendförderung“ (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Aufsuchende Jugendsozialarbeit, UA 45150 und UA 45210) eine **Erhöhung des Zuschussbedarfs von 266.334 Euro im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024**. Bis 2028 steigt der Zuschussbedarf dann aufgrund der Dynamisierung in den Personal- und Betriebskosten um jährlich um ca. 5%, sofern dem Landkreis keine zusätzlichen Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Planung der zuwendungsfähigen Ausgaben in den Unterabschnitten 45150 und 45210 ist in der Anlage 2 dargestellt. Der Kostenaufwuchs in diesen Haushaltsstellen setzt sich im Einzelnen aus den in Tabelle 14 dargestellt Bestandteilen zusammen:

Kostenaufwuchs im Vergleich zu 2024	2025	2026	2027	2028
Dynamisierung Personalkosten (+ Verwaltungs-, Ausstattungs-, Sachkostenpauschale)	71.683 €	157.461 €	247.057 €	340.729 €
Miet- und Betriebskosten	59.593 €	61.228 €	62.888 €	64.573 €
Dienstwagen (Abschreibung oder Leasing)	0 €	0 €	4.166 €	4.166 €
Fachkraft aufsuchende Jugendsozialarbeit im PR 3	75.808 €	79.176 €	82.696 €	86.374 €
Verstetigung Abstellgleis (Angleichung Miet- und Betriebskosten)	17.412 €	17.661 €	17.913 €	18.170 €
Jugendraumbudget	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Modellprojekt FACK e.V.	74.630 €	77.959 €	81.438 €	85.074 €
Fachberatung	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
externe Evaluation	0 €	0 €	30.000 €	30.000 €
Gesamtausgaben	305.126 €	399.485 €	532.159 €	635.086 €

Tabelle 14: Kostenaufwuchs in UA 45150 und 45210

Der Zuschussbedarf steigt dabei von 2024 auf 2025 nicht in gleichem Umfang wie der in Tabelle 14 dargestellte Kostenaufwuchs. Grund dafür ist, dass bei der Haushaltsplanung 2024 noch von einer Landeszuwendung von 556.874 Euro ausgegangen wurde, die dem Landkreis 2023 in Aussicht gestellt wurden. Aufgrund der Neufassung der Richtlinie „örtliche Jugendförderung“ erhält der Landkreis Altenburger Land im Haushaltsjahr 2024 nun

jedoch 665.191 Euro Landeszuwendung für die Angebote der Jugendarbeit, aufsuchenden Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit. Diese Einnahme wurde auch der Finanzplanung für die Jahre 2025–2028 zu Grunde gelegt.

Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Unterabschnitten 45150 und 45210, sofern die Maßnahmen in Tabelle 14 ohne Einschränkungen umgesetzt werden würden, ist in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

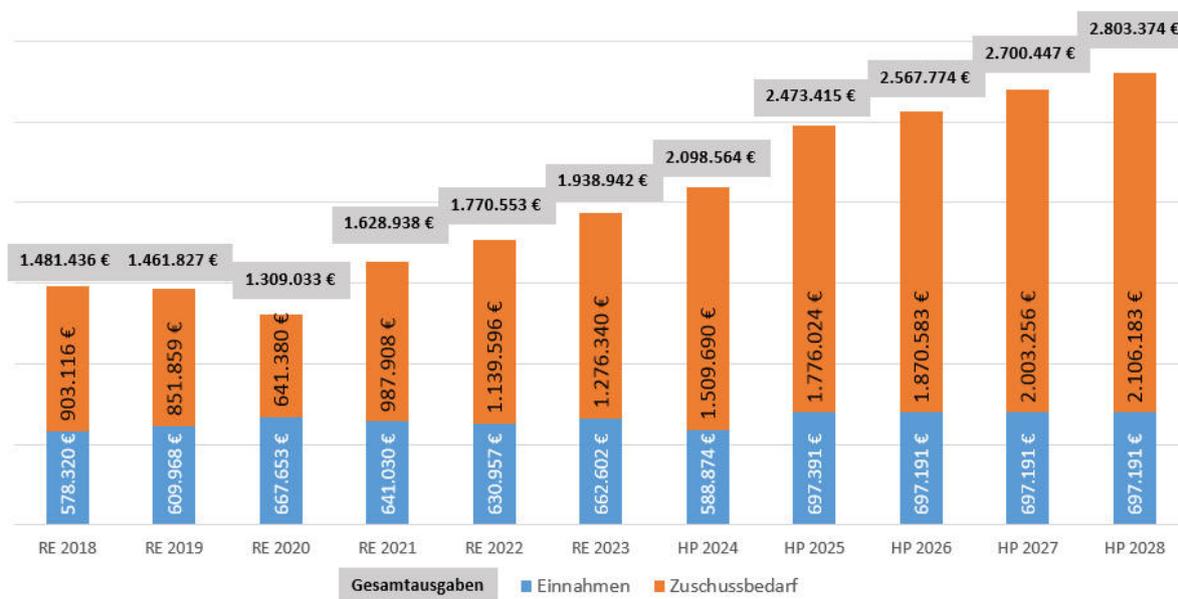


Abbildung 70: Ausgabenentwicklung seit 2018 im UA 45150 und 45210

Für die **Schulsozialarbeit (UA 45211)** würde sich der Zuschussbedarf im Haushaltsjahr 2025 um 14.664 € Euro im Vergleich zu 2024 erhöhen (vorhandene 27 Schulsozialarbeiterinnen + 2 zusätzliche Standorte).

Der Zuschussbedarf steigt dabei, auch hier, von 2024 auf 2025 nicht in gleichem Umfang wie der in Tabelle 15 ersichtliche Kostenaufwuchs (191.877€ Mehrausgaben). Grund dafür ist, dass bei der Haushaltsplanung 2024 noch von einer Landeszuwendung von 995.000 Euro ausgegangen wurde, die dem Landkreis 2023 in Aussicht gestellt wurde. Tatsächlich erhält der Landkreis Altenburger Land nach Beschluss des Landeshaushaltes im Haushaltsjahr 2024 nun jedoch 1.170.505 Euro Landeszuwendung für die Angebote der Schulsozialarbeit. Diese Einnahme wurde auch der Finanzplanung für die Jahre 2025–2028 zu Grunde gelegt. Ab dem Haushaltsjahr 2026 würde der in Tabelle 15 dargestellte Kostenaufwuchs direkt in den Zuschussbedarf des Landkreises einfließen, sollten die Landesfördermittel für Schulsozialarbeit nicht erneut angehoben werden.

Durch die Dynamisierung der Personalkosten (Tarifanpassungen und Stufenanstieg) ist mit einem Kostenaufwuchs von jährlich ca. 4,5% für die bereits vorhandenen Personalstellen in der Schulsozialarbeit zu rechnen. Beschließt der Kreistag jährlich weiterhin Mittel

für zwei zusätzliche Schulstandorte der Schulsozialarbeit im Haushaltsplan, ergibt sich daraus folgende Kostenentwicklung:

	2024	2025	2026	2027	2028
Personalkosten und Sachkosten für Schulsozialarbeiterinnen des Landratsamt	488.949 €	509.849 €	531.690 €	554.514 €	578.365 €
Personalkosten und Sachkosten für Schulsozialarbeiterinnen bei freien Trägern der Jugendhilfe	1.092.263 €	1.258.381 €	1.436.797 €	1.628.234 €	1.833.517 €
Personalkosten und Sachkosten für 2 zusätzliche Standorte der Schulsozialarbeit bei freien Trägern der Jugendhilfe	115.000 €	119.860 €	124.939 €	130.246 €	135.792 €
Gesamtausgaben Schulsozialarbeit	1.696.212 €	1.888.090 €	2.093.426 €	2.312.994 €	2.547.674 €

Tabelle 15: Ausgabenentwicklung Schulsozialarbeit (UA 45211)

Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Unterabschnitten 45150, 45210 und 45211 sind dargestellt in Anlage 2. Die Übersicht bildet die Entwicklung des Finanzbedarfs ab, sollten alle im Jugendförderplan aufgeführten Maßnahmen ohne Einschränkung in der jährlichen Haushaltsplanung durch den Kreistag gebilligt werden.

Der Anteil des Jugendförderplans an den Gesamtausgaben der Jugendhilfe (Abschnitt 45) beträgt in den letzten Jahren ca. 21 Prozent. Damit liegt das Altenburger Land im thüringenweiten Vergleich im Mittelfeld. In vergleichbaren Landkreisen liegt der Anteil zwischen 10 Prozent (Saale-Holzland-Kreis), 20 Prozent (Saale-Orla), 21 Prozent (Greiz) und 27 Prozent (Ilm-Kreis).

8. Umsetzungsplanung

Nach Beschluss des Jugendförderplanes 2025 – 2028 im Kreistag im April 2024 kann ein Interessensbekundungsverfahren zur Umsetzung der Maßnahmen gem. Kapitel 6.1, und erfolgen. Dazu reichen interessierte anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder/und Gemeinden **bis zum 1.8.2024** Leistungsbeschreibungen ein, welche Aussagen über die folgenden Punkte enthalten:

- Art und Verortung der Maßnahme, die umgesetzt werden soll,
- Beschreibung, wie die im Jugendförderplan benannten Aufgaben umgesetzt werden sollen,
- Kriterien und Handlungsschritte, die zum Erreichen der Ziele des Jugendförderplans beitragen sollen,
- Maßnahmen, die zur Einhaltung der Qualitätsstandards beitragen sollen,
- Maßnahmen, wie die Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung sichergestellt wird (Benennung von entsprechenden Indikatoren)
- Methoden, mit denen Vernetzung und Kooperationen realisiert werden sollen,
- Qualifikationen von Fachpersonal, welches für die Maßnahme eingesetzt werden soll,
- vorhandene Ressourcen, die eingesetzt werden sollen.

Geeignet für die Umsetzung, der auf Kontinuität ausgerichteten Maßnahmen gem. Kapitel 6.1 sind Träger gemäß § 74 SGB VIII, welche:

- „die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleisten,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.“

Die Leistungsbeschreibungen und fachlichen Voraussetzungen werden durch die Verwaltung geprüft und dem Unterausschuss Jugendförderplan im Ergebnis vorgelegt. Dazu gilt folgender Zeitplan:

10.09.2024	Unterausschuss Jugendförderplan	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der vorgelegten Konzepte und Empfehlung zur Beauftragung der geeigneten Träger - Vorberatung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Jugendförderplans
02.10.2024	Jugendhilfeausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Beauftragung der geeigneten Träger zur Umsetzung der Maßnahmen des Jugendförderplans ab 2025 - Beschluss der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Jugendförderplans
15.11.2024	Maßnahmeträger	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsfrist für Zuwendungen aus der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Jugendförderplans ab 2025
12/2024	Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsprüfung und Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Für die Angebote der Schulsozialarbeit gem. Kapitel 6.3 gelten die Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses zur Auswahl und Beauftragung geeigneter Träger der freien Jugendhilfe fort.

Im Einzelnen sind das:

- Beschluss Nr. 15 des Jugendhilfeausschusses vom 23. Januar 2020 (Vorlage V-JHA/0013/2020),
- Beschluss Nr. 34 des Jugendhilfeausschusses vom 24. März 2022 (Vorlage V-JHA/0015/2022),
- Beschluss Nr. 39 des Jugendhilfeausschusses vom 02. Februar 2023 (Vorlage V-JHA/0038/2023),

- Beschluss Nr. 50 des Jugendhilfeausschusses vom 15. November 2023 (Vorlage V-JHA/0049/2023).

Vorhaben der Schulsozialarbeit sind gemäß Landerichtlinie „Schulsozialarbeit“ Punkt 4.4. in Kooperation mit den Schulen durchzuführen. Die Träger der Schulsozialarbeit sind deshalb verpflichtet die bestehende Kooperationsvereinbarung jährlich bis zum 01.07. fortzuschreiben.

Die Mittel für die schulbezogene Jugendarbeit werden gemäß des in Kapitel 6.3 beschriebenen Prozederes vergeben. Die Verwaltung des Landratsamtes beruft dazu rechtzeitig nach Beschlussfassung des Jugendförderplanes 2025–2028 im Kreistag die erforderlichen Planungsraum-AGs ein.

Die übrigen Mittel (Kreisjugendring Altenburger Land e.V., Kreisportjugend, Evangelisches Jugendhaus Ehrenhain, FACK e.V.) sind trägerspezifisch gebunden. Ein gesonderter Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss zur Beauftragung ist nicht erforderlich. Die Träger reichen ihre Konzeption zur Umsetzung der Maßnahmen in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02. Oktober 2024 ein.

Ein Qualitätsentwicklungsprozess sowie ein entsprechendes Fachcontrolling zur Erreichung der Ziele des Jugendförderplans erfolgt im Rahmen der Fachberatung des Landratsamtes (siehe Kapitel 6.5). Ein Fördermittelcontrolling zur Überwachung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Landkreismittel erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch das Landratsamt Altenburger Land.

Übersicht der max. förderfähigen Kosten im Jugendförderplan

Arbeitsstand: 20.02.2024

2025	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale	pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten	
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	12.132 €	16.758 €	0 €	12.265 €	8,0%	1.300 €	0 €	153.317 €	195.772 €	1.958 €	193.815 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	12.132 €	16.758 €	0 €	11.527 €	8,0%	1.300 €	0 €	144.087 €	185.804 €	1.858 €	183.946 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	5.472 €	8.208 €	2.500 €	19.703 €	7,0%	2.275 €	0 €	281.474 €	319.632 €	3.196 €	316.436 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt D	2 VK Jugendhaus mit Spezialauftrag	12.132 €	16.758 €	0 €	11.786 €	8,0%	1.300 €	0 €	147.319 €	189.295 €	1.893 €	187.402 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	21.480 €	30.780 €	6.667 €	33.968 €	8,0%	3.900 €	0 €	424.600 €	521.395 €	5.214 €	516.181 €
Planungsraum 3 Schmölln, Nobitz, erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 5,5 VK mobil	21.480 €	30.780 €	6.667 €	44.274 €	8,0%	4.875 €	0 €	553.427 €	661.503 €	6.615 €	654.888 €
Ausbildung Fachkräfte	1 Ausbildungsplatz pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	14.066 €	14.066 €	0 €	14.066 €
Jugendverbandsarbeit	2 VK 2 Geschäftsstellen	4.560 €	6.840 €	0 €	9.966 €	6,5%	5.550 €	21.500 €	153.326 €	201.742 €	1.802 €	199.940 €
Modellprojekt FACK e.V.	1 VK	0 €	0 €	0 €	4.561 €	6,5%	650 €	0 €	70.172 €	75.384 €	754 €	74.630 €
schulbez. JA / PR-Budget	Sach- und Honorarkosten für AGs	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Jugendraumbudget	Sachausgaben für selbstverwaltete Jugendräume	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	5.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €	X	500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Qualitätssicherung	Sach- und Honorarkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	X	4.000 €	0 €	0 €	4.000 €	0 €	4.000 €
Gesamt		89.388 €	128.772 €	15.834 €	148.772 €		25.650 €	21.500 €	1.941.787 €	2.496.705 €	23.290 €	2.473.415 €

Übersicht der max. förderfähigen Kosten im Jugendförderplan

Arbeitsstand: 20.02.2024

2026	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale		pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	12.132 €	17.009 €	0 €	12.817 €	8,0%	1.300 €	0 €	160.216 €	203.475 €	2.035 €	201.440 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	12.132 €	17.009 €	0 €	12.046 €	8,0%	1.300 €	0 €	150.571 €	193.058 €	1.931 €	191.127 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	5.472 €	8.331 €	2.500 €	20.590 €	7,0%	2.275 €	0 €	294.140 €	333.308 €	3.333 €	329.975 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt D	2 VK Jugendhaus mit Spezialauftrag	12.132 €	17.009 €	0 €	12.316 €	8,0%	1.300 €	0 €	153.948 €	196.705 €	1.967 €	194.738 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	21.480 €	31.242 €	6.667 €	35.497 €	8,0%	3.900 €	0 €	443.707 €	542.492 €	5.425 €	537.067 €
Planungsraum 3 Schmölln, Nobitz, erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 5,5 VK mobil	21.480 €	31.242 €	6.667 €	46.266 €	8,0%	4.875 €	0 €	578.331 €	688.861 €	6.889 €	681.973 €
Ausbildung Fachkräfte	1 Ausbildungsplatz pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €	0 €	14.066 €	14.066 €	0 €	14.066 €
Jugendverbandsarbeit	2 VK 2 Geschäftsstellen	4.560 €	6.943 €	0 €	10.415 €		0 €	21.500 €	160.225 €	209.193 €	1.877 €	207.316 €
Modellprojekt FACK e.V.	1 VK	0 €	0 €	0 €	4.766 €		0 €	650 €	73.330 €	78.747 €	787 €	77.959 €
schulbez. JA / PR-Budget	Sach- und Honorarkosten für AGs	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Jugendraumbudget	Sachausgaben für selbstverwaltete Jugendräume	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	5.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €		500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Qualitätssicherung	Sach- und Honorarkosten	0 €	0 €	0 €	0 €		4.000 €	0 €	0 €	4.000 €	0 €	4.000 €
Gesamt		89.388 €	130.675 €	15.834 €	155.435 €		25.650 €	21.500 €	2.028.535 €	2.592.017 €	24.243 €	2.567.774 €

Übersicht der max. förderfähigen Kosten im Jugendförderplan

Arbeitsstand: 20.02.2024

2027	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale		pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	12.132 €	17.265 €	0 €	13.394 €	8,0%	1.300 €	0 €	167.426 €	211.516 €	2.115 €	209.401 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	12.132 €	17.265 €	0 €	12.588 €	8,0%	1.300 €	0 €	157.346 €	200.631 €	2.006 €	198.624 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	5.472 €	8.456 €	3.333 €	21.516 €	7,0%	2.275 €	0 €	307.377 €	348.429 €	3.484 €	344.945 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt D	2 VK Jugendhaus mit Spezialauftrag	12.132 €	17.265 €	0 €	12.870 €	8,0%	1.300 €	0 €	160.876 €	204.443 €	2.044 €	202.398 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	21.480 €	31.710 €	8.333 €	37.094 €	8,0%	3.900 €	0 €	463.674 €	566.191 €	5.662 €	560.529 €
Planungsraum 3 Schmölln, Nobitz, erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 5,5 VK mobil	21.480 €	31.710 €	8.333 €	48.348 €	8,0%	4.875 €	0 €	604.356 €	719.103 €	7.191 €	711.912 €
Ausbildung Fachkräfte	2 Ausbildungs-plätze pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	14.066 €	14.066 €	0 €	14.066 €
Jugendverbandsarbeit	2 VK 2 Geschäfts-stellen	4.560 €	7.047 €	0 €	10.883 €	6,5%	5.550 €	21.500 €	167.436 €	216.976 €	1.955 €	215.021 €
Modellprojekt FACK e.V.	1 VK	0 €	0 €	0 €	4.981 €	X	0 €	650 €	76.630 €	82.261 €	823 €	81.438 €
schulbez. JA / PR-Budget	Zuschuss	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Jugendraumbudget	Sachausgaben für selbstverwaltete Jugendräume	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	5.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €	X	500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Qualitätssicherung	Sach- und Honorarkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	X	34.000 €	0 €	0 €	34.000 €	0 €	34.000 €
Gesamt		89.388 €	132.607 €	20.000 €	162.397 €		21.650 €	21.500 €	2.119.186 €	2.691.728 €	25.280 €	2.666.447 €

Übersicht der max. förderfähigen Kosten im Jugendförderplan

Arbeitsstand: 20.02.2024

2028	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale		pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	12.132 €	17.523 €	0 €	13.997 €	8,0%	1.300 €	0 €	174.960 €	219.912 €	2.199 €	217.713 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	12.132 €	17.523 €	0 €	13.154 €	8,0%	1.300 €	0 €	164.427 €	208.537 €	2.085 €	206.451 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	5.472 €	8.583 €	3.333 €	22.485 €	7,0%	2.275 €	0 €	321.209 €	363.356 €	3.634 €	359.723 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt D	2 VK Jugendhaus mit Spezialauftrag	12.132 €	17.523 €	0 €	13.449 €	8,0%	1.300 €	0 €	168.115 €	212.520 €	2.125 €	210.395 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	21.480 €	32.186 €	8.333 €	38.763 €	8,0%	3.900 €	0 €	484.539 €	589.201 €	5.892 €	583.309 €
Planungsraum 3 Schmölln, Nobitz, erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 5,5 VK mobil	21.480 €	32.186 €	8.333 €	50.524 €	8,0%	4.875 €	0 €	631.552 €	748.951 €	7.490 €	741.461 €
Ausbildung Fachkräfte	2 Ausbildungs-plätze pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	14.066 €	14.066 €	0 €	14.066 €
Jugendverbandsarbeit	2 VK 2 Geschäfts-stellen	4.560 €	7.152 €	0 €	11.373 €	6,5%	5.550 €	21.500 €	174.970 €	225.106 €	2.036 €	223.070 €
Modellprojekt FACK e.V.	1 VK	0 €	0 €	0 €	5.205 €	X	0 €	650 €	80.078 €	85.934 €	859 €	85.074 €
schulbez. JA / PR-Budget	Zuschuss	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Jugendraumbudget	Sachausgaben für selbstverwaltete Jugendräume	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	5.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €	X	500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Qualitätssicherung	Sach- und Honorarkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	X	34.000 €	0 €	0 €	34.000 €	0 €	34.000 €
Gesamt		89.388 €	134.568 €	20.000 €	169.672 €		21.650 €	21.500 €	2.213.916 €	2.795.694 €	26.320 €	2.769.374 €

Übersicht für HH-Planung 2025-2028 für Maßnahmen des Jugendförderplans

UA	HH-Stelle	2025	2026	2027	2028	Bemerkung
45150						
	.17100	265.147	263.913	266.786	265.491	örtliche Jugendförderung
	.17810	7.000	7.000	7.000	7.000	Rückzahlung
	Gesamt Einnahmen	272.147	270.913	273.786	272.491	
	.71200	0	0	0	0	
	.71210	4.000	4.000	34.000	34.000	Qualitätsentwicklung (Fachberatung und Evaluation)
	.71800	861.910	894.759	929.061	964.881	Personal-, Betriebs- und Mietkosten Kreisjugendring, Kreissportjugend und offene Häuser der Jugendarbeit in Altenburg, Jugendbudget, ev. Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain, Ausbildungsplätze, Jugendraumbudget, FACK e.V.
	.71810	120.000	120.000	120.000	120.000	Planungsraumbudget für Angebote der Schuljugendarbeit
	Gesamt Ausgaben	985.910	1.018.759	1.083.061	1.118.881	
	Zuschussbedarf	713.763	747.845	809.275	846.390	
45210						
	.17100	400.044	401.278	398.405	399.700	örtliche Jugendförderung
	.17810	25.000	25.000	25.000	25.000	Rückzahlungen JA/JSA
	Gesamt Einnahmen	425.044	426.278	423.405	424.700	
	.71800	1.487.505	1.549.015	1.617.386	1.684.493	Personal-, Betriebs- und Mietkosten für integrierte Sozialraumstandorte in PR 2 und 3, aufsuchenden Jugendsozialarbeit in Planungsraum 1
	Gesamt Ausgaben	1.487.505	1.549.015	1.617.386	1.684.493	
	Zuschussbedarf	1.062.461	1.122.737	1.193.982	1.259.793	
45211						
	.17100	1.170.505	1.170.505	1.170.505	1.170.505	Richtlinie Schulsozialarbeit
	Gesamt Einnahmen	1.170.505	1.170.505	1.170.505	1.170.505	
		509.849	531.690	554.514	578.365	Schulsozialarbeiterinnen des Landratsamtes
	.71800	1.378.241	1.561.736	1.758.480	1.969.309	Schulsozialarbeiterinnen bei freien Trägern der Jugendhilfe bei jährlicher Erweiterung um 2 zusätzliche Schulstandorte
	Gesamt Ausgaben	1.888.090	2.093.426	2.312.994	2.547.674	
	Zuschussbedarf	717.585	922.921	1.142.489	1.377.169	
	Gesamt Einnahmen	1.867.696	1.867.696	1.867.696	1.867.696	
	Gesamt Ausgaben	4.361.505	4.661.200	5.013.441	5.351.048	
	Zuschussbedarf	2.493.809	2.793.504	3.145.745	3.483.352	